

# Stenographischer Bericht

der

## siebenzehnten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach am 11. April 1864.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann = Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissär: K. k. Landesrath Rath. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli und Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barth. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Kosler, Obresja, v. Strahl, Dr. Lovro Toman und Vilhar. —  
**Schriftführer:** Abg. Derbitsch.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 9. April. — 2. Begründung des Antrages des Dr. Bleiweis bezüglich der Errichtung einer niederen Ackerbauschule aus Landesmitteln. — 3. Fortsetzung der Debatte über die politischen Eheconsenze. — 4. Fortsetzung der Prüfung des Landes-Fondes pro 1865. — 5. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsstücke im Krankenhause. — 6. Event. Bericht des Finanz-Ausschusses, die Fructificirung der Grundentlastungs-Fondsüberschüsse betreffend.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

**Präsident:** Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung; ich bitte den Herrn Schriftführer mit der Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung zu beginnen; der Herr Abg. v. Strahl hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung durch Krankheit entschuldigen lassen. (Schriftführer Mullyer liest das Protokoll der 16. Sitzung; nach der Verlesung.) Wird etwas gegen die Richtigkeit des Protokolles eingewendet? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich es als vom hohen Hause genehmiget.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zur Begründung des Antrages des Herrn Dr. Bleiweis bezüglich der Errichtung einer niederen Ackerbauschule aus Landesmitteln. Der Herr Antragsteller hat diesen Antrag dem Präsidium in deutscher und slovenischer Sprache überreicht; derselbe lautet: (liest)

„Slavni zbor naj sklene: Deželnemu odboru se sporočuje, da — v porazumljenji z odborom ces. kralj. kmetijske družbe — prihodnjemu zboru nasvete podá, kakó bi se iz deželnega zaklada dala tako imenovana nižja kmetijska šola osnovati in vzdržati, na priliko, po izgledu Grosavske šole v dolnjej Avstrii.“

(Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landesauschuß werde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Centrale der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, in der nächsten Session Anträge behufs einer aus Landesmitteln zu errichtenden und zu erhaltenden sogenannten niederen Ackerbauschule, allenfalls nach dem Muster der niederösterreich. Ackerbauschule zu Großau, einzubringen.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten seinen Antrag zu begründen.

Poslanec dr. Bleiweis: Ko sem v seji v četrtek nasvetoval, naj se ustanovi nova kmetijska šola na kranjskem iz deželnega zaklada, sem že nekoliko podpiral ta predlog z nemško besedo.

Naj to storim denes, da me vsak razumeje, v domačej besedi.

Naša kranjska dežela se po legi svojeje šteje med gorate dežele (Gebirgsländer), ker znano je, da na 100 oralov (300) ravnine (Flachland) spada 260 oralov gorá in 123 oralov holmcev (Hügelland). Po natori svojeje je tedaj dežela živinoreje in kmetijstva. Iz kmetijstva in živinoreje se je dosihmal **posebno** redila, — veliko manj iz obrtnijstva ali industrije.

Vsak izmed nas to gotovo želi in jaz se tudi nadjam, da se bode obrtnijstvo po našeje deželi razširilo čedalje bolj, in da se bode povzdignolo na visjo stopinjo, — da se ustanové fabrike in druga obrtnijska početja. Ali tega moramo še čakati, morebiti dolgo dolgo čakati, da pridejo možje in napravijo obrtnije in fabrike. Ti možje gotovo, kakor do zdaj skušnje kažejo, bi morali priti iz tujega, zakaj razun malokterih domačinov, ki se do zdaj slavno prizadevajo za domačo obrtnijstvo, se većina naših denarničarjev (Geldmänner) peča le bolj s tem, da baranta sè žitom banaškim, suhimi čespljami, deteljo in drugimi kmetijskimi pridelki, kakor da bi se podala na bolj težavno pot obrtnijstva, ktero terja mnogih lastnosti, ne pa samo polnega žaklja denarjev.

Fabrik in obrtnij tedaj, kakor sem dokazal, v našej deželi še ni, in čakati jih ne moremo, da pridejo, — nam pa kliče deželna naša: obdelujte mi zemljo mojo! Še je dokaj zaklada, ki se da s pridom na dan spraviti, še je veliko kapitala, ki mrtev leži v zemlji: Razdelite spašnike (gmajne), in predelajte jih v senožeti in njive, obdelujte umnejše senožeti ali travnike, ravnajte umnejše z gnojem, pridelujte več klaje, povzdignite sadjorejo, in zlasti na Dolenskem in Notranjskem murbo- in svilorejo, povzdignite živinorejo in deset ali dvajset drugih kmetijskih razdelkov več.

Ali, slavni zbor, to ne pride samo po sebi, taka modrost ne pada iz nebes.

Kmetijska družba je bila prva, ki je skrbeti začela na edino praktičnej poti, na poti poduka v domačej besedi, da se tudi naš kmet izuri v kmetijstvu in v vseh tistih razdelkih, ki segajo v kmetijstvo. Dokler kmetijska družba ni nastopila te poti, ni narod naš imel studenca, iz kterega bi bil zajemal potrebnega nauka.

Malokdo je mislil na omiko naroda v kmetijstvu, zakaj edine bukvice, ki so mu v roke prišle, bile so molitvene bukvice in pa — davkarske.

Mar to ni resnica? Keliko neki je narod naš pred letom 1843 dobival nauka v kmetijskih zadevah, dokler niso 1843 „Novice“ prišle na dan. Na pet prstov jih ravno denemo. Še le, ko so „Novice“ začele učiti kmetijstvo v vseh razdelkih, je prišlo slovenskih knjig za kmetijstvo, vinorejo, kemijo kmetijsko, sadjorejo, murborejo, svilorejo, celo umno gospodarstvo, živinorejo, podkovstvo, porodost, ozdravljanje živinskih bolezni itd. na svitlo, tako, da skoraj za vsak razdelek imamo knjigo.

Dve poti sti potrebni, da ju nastopimo, da pospešimo kmetijstvo. Ena pot je šola za kmetijstvo. Take šole dosihmal ni bilo, dokler ni ministersko sporočilo prišlo leta 1849, da naj se osnuje taka šola tudi pri nas. Ministerstvo je takrat sprožilo to misel, in kakor drugod, je tudi kranjske deželi reklo: napravi si šolo! Tedaj kmetijska družba, čeravno to ni njena dolžnost, jo je napravila tako, kakor jo je najbolje mōgla. Zdaj je sklep v četrtek še tej revici podvezal oživljajočo žilo.

Druga pot, da se more prosti kmet izuriti v kmetijstvu, so izgledi. Izgledi, ki jih je narod dobil pri velicah posestnikih, pri grajščinah, ni toliko, kolikor bi se moralo želeli. Velikih posestnikov, kateri umno, slavno in izgledno obdelujejo kmetijstvo, imamo tudi mi v deželi, — ali slavni zbor, veliko jih ni, saj vidimo, kako so grajščaki prisiljeni svoja posestva v najem ali štant dajati v take roke, po kterih gotovo ni dosti izgledov umnega kmetijstva.

Ker tedaj nimamo kmetijske šole, ker nimamo izgledov pri velicah posestnikih toliko, kolikor bi potrebovali, treba tedaj, da začnemo skrbeti za našega zapuščenega, borega kmeta, kteremu je Bog dal prebrisanu glavo.

Dve potrebi sti, ktere od nas zahteva naš narod, da ne ostane zapuščen, kakor zdaj, in zapuščen je, kar sem dostojno dokazal in kterim dokazom nihče ugovarjati ne more: dve poti sti, po kterih se more pomagati; obe poti sti dolžnosti deželnega zbora.

Prva pot, da našemu revnemu kmetu na noge pomagamo, je osnova posojilnice za kmete (Boden-

creditanstalt), da za poštene obresti, za pošten činž dobivajo denarjev na pōsodo, ki jih v sili potrebujejo.

Druga pot je, da se napravijo šole, v kterih se morejo učiti umnega kmetovanja, da morejo napredovati, da ne ostanejo vzadej v zdajnih časih, v kterih so potrebe dan na dan večje; vse je dražje, tudi potrata je žalibog! večji, in davki so silni. Vse to so denašnje nadloge za kmeta, in treba je, da našej deželi pomoremo.

Ker v letošnjem zboru ni prišel na vrsto nasvèt posojilnice za kmete, naj saj ta nasvèt obvelja, da se osnovi kmetijska šola. Kmetijska šola, ki je dosihmal bila, je bila oestro obsojena po gospodih poslancih iz Idrije in Kočevja; treba je tedaj zdaj, da se na mestu te šole napravi nova, — da se napravi taka šola, ktera zamore zadostiti vsem tistim potrebam, ktere se stavijo na kmetijske šole. Treba tedaj, da iz te stare, zavržene šole, se kakor fenis iz pepela povzdigne nova, veličastna šola!

Zato, slavni zbor, je zgodovinsko pomenljiv za kmetijstvo naše denašnji dan, dan 11. aprila, po kterem bode odločeno, ali se bode po potrebah naše dežele osnovala taka šola, ali pa se bode domovini odrekla ta pomoč.

To, slavni zbor, mislim je povdarka dosti za potrebo tako, ktera ni samo v našej deželi, ampak po vseh drugih deželah živa potreba.

Po vsem tem tedaj nasvetujem, naj slavni zbor prejme drage volje moj predlog, ki se glasí takole:

„Slavni zbor naj sklene: Deželnemu odboru se sporočuje, da — v porazumljenji z odborom ces. kralj. kmetijske družbe — prihodnjemu zboru nasvète podá, kako bi se iz deželnega zaklada dala tako imenovana nižja kmetijska šola osnovati in vzdržati, na priliko, po izgledu Grosavske šole v dolnji Avstrii.“

Präsident: Nach §. 18 unserer G. D. hat nun der hohe Landtag ohne Debatte zu beschließen, ob dieser Antrag an einen schon bestehenden, oder an einen neu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei. Ich werde daher die Frage an das h. Haus stellen, zuerst, ob der Antrag, den es so eben vernommen hat, an einen Ausschuß überhaupt zu verweisen ist; darüber findet eine Debatte nicht statt. Zweitens, ob er an einen schon bestehenden oder neuwählenden Ausschuß zu weisen sein wird. Dießfalls würde ich einen Antrag des hohen Hauses gewärtigen. Ich bringe zuerst die Frage zur Entscheidung, ob der so eben vernommene Antrag des Herrn Dr. Bleiweis an einen Ausschuß überhaupt zu weisen sei. Ich bitte jene Herren, welche der Meinung sind, daß er an einen Ausschuß verwiesen werden soll, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. 27 Mitglieder sind anwesend, 14 ist also die Majorität, und die Majorität von 14 hat sich dafür ausgesprochen. Rückfichtlich der Frage, ob dieser Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei, erwarte ich einen Antrag vom hohen Hause. Sollte jedoch ein solcher nicht gestellt werden, würde ich mir erlauben, selbst einen solchen zu stellen. (Nach einer Pause.) Da Niemand der Herren einen Antrag stellt, so erlaube ich mir zu beantworten: „Es sei zur Vorberathung und Berichterstattung ein Ausschuß aus dem hohen Hause, bestehend aus 5 Mitgliedern zu erwählen.“

Wünscht Jemand dießfalls das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich meinen Antrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einver-

standen sind, daß ein Ausschuß von 5 Mitgliedern aus dem hohen Hause gewählt werde, sich gefälligst zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich glaube, damit wir den vorstehenden Gegenstand erledigen, sogleich zur Wahl zu schreiten, und unterbreche zu diesem Behufe die Sitzung auf einige Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Es sind 26 Stimmzettel abgegeben worden. Ich werde das Scrutinium außerhalb des Hauses vornehmen lassen, und ersuche die Herren, Landesgerichtsrath Kromer, v. Langer und Freiherrn von Apfaltrern, das Scrutinium im Nebensaale vornehmen, und mir das Resultat mittheilen zu wollen. (Rufe: Später. Die Scrutatores verlassen den Saal.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, betreffend die Fortsetzung der Debatte bezüglich der Ertheilung der politischen Eheconsense, und zwar nachdem in der letzten Sitzung die Generaldebatte geschlossen worden ist, schreiten wir heute zur Specialdebatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den dießfälligen ersten Punct gefälligst zur Lesung zu bringen, und allfällig, wenn er sich vielleicht eine mündliche Begründung vorbehalten, denselben zu begründen.

Berichterstatter Ambrusch: Die große Theilnahme, welche in der letzten Sitzung dieser Gegenstand bei den Herren Abgeordneten der verschiedenen Gegenden unseres Landes erregt hat, dürfte dem hohen Hause die Ueberzeugung verschafft haben, daß dieser Gegenstand für unser Land gewiß von einem größeren Interesse sein mag, als man es sonst in andern Ländern anzusehen Grund hat. Eben, weil der Gegenstand so wichtig ist, haben die Herren Abgeordneten sich gedrängt gefühlt, ihre Pflichten zu erfüllen, ihrer inneren Ueberzeugung Worte zu geben, und dadurch auch den Ausdruck des Landes zu veröffentlichen; und dieses Drängen hat dahin geführt, daß aus der Generaldebatte eine förmliche Specialdebatte entstanden ist, die sich über alle drei Puncte erstreckt hat. Ich habe mich demnach als Berichterstatter verpflichtet gehalten, auch in dieser Sphäre zu antworten, und den Gegenstand auch allgemein zu halten. Ich muß aber bedauern, daß meine körperliche Stimmung in derselben Sitzung mir noch nicht gestattet hat, alle jene Gründe hervorzuführen, welche für eine Aufrechthaltung oder wenigstens für die Einführung des Eheconsenses in unserem Lande sprechen. Die Abstimmung und die gefälligen Aeußerungen des hohen Hauses haben mich jedoch überzeugt, daß vielleicht viele der Herren Mitglieder eine andere Meinung über diesen Gegenstand angenommen haben, als sie sie ursprünglich gehabt haben, und deswegen übergehe ich, die ferneren Motive hier auseinanderzusetzen. Eines kann ich jedoch nicht verschweigen, daß sich in dieser Beobachtungs-Periode von 12 Jahren noch andere Hindernisse gegen Eheschließungen gezeigt haben, und deren Befürwortung und Geltendmachung von andern landesfürstlichen Behörden ausgegangen ist. Es ist ein solches Hinderniß schon im bürgerlichen Gesetzbuche, wenn ich nicht irre, „allgemein bekannte schlechte Sitten“, und es sind wirklich Fälle vorgekommen; die Namen der Betroffenen kann ich nicht nennen; aber thatsächlich ist es, daß die hierortige k. k. Polizeidirection eine sehr ergreifende Vorstellung dem Magistrat zurückgelassen hat, die Eheschließung gemacht hat, wo wirklich Sittlichkeitsgründe dagegen gesprochen haben. Derlei Sittlichkeitsgründe, meine Herren, treten in den Hauptstädten der Länder wohl oft ein, und wenn wir die Eingehung der Ehen ganz frei lassen, so

können auch diese wichtigen Gründe nicht berücksichtigt werden. Jeder Lump, jeder Vagabund, Landstreicher, ja auch solche, die vom Armen-Institute leben, haben Rechte zur Eingehung von Ehen; man kann es ihnen nicht versagen, in den Ehestand zu treten. Dieses Einzige habe ich geglaubt zur Vervollständigung noch beifügen zu müssen, um Sie, meine Herren, auf diesen wichtigen Gegenstand in allem Ernste vorzubereiten. Ich verkenne jedoch nicht, daß vielleicht der dießfällige Ausschuß, der die Aufrechthaltung, d. h. die Geltendmachung der Eheconsense befürwortete, vielleicht in den Formen sich geirrt haben dürfte, und mir wäre es wirklich sehr leid, wenn unter der Form die gute Sache leiden müßte. Leider ist schon der Fall vorgekommen, daß wir einer Form nicht nachgeben wollten; und die gute Sache, die wird leiden, wie wir uns bald überzeugen werden. Zwei Umstände sind nun hier, die gegen die Form sprechen dürften, und wenn der Herr Abg. Kromer diesen Gegenstand an den Ausschuß zurückgewiesen wissen wollte, so glaube ich, daß ihn vorzüglich die Form dazu veranlaßt hat; bei seinem anerkannten Patriotismus und bei seiner practischen Erfahrung, indem er viele Jahre Bezirks-Commissär gewesen ist, kann ich unmöglich glauben, daß er die Wünsche der Gemeinden so sehr vergessen hätte, um nicht mit voller Seele auch meiner Meinung zu sein; weil jedoch rücksichtlich der Form so gewichtige Worte gesprochen worden sind, daß sie bei einem Abgeordneten, dem die Sache sehr am Herzen liegt, die Eigenliebe zur Behauptung seiner Ansichten in den Hintergrund stellen muß, so bin ich in der Lage, nicht im Namen des dießfälligen Ausschusses, wozu er mich nicht wegen der Kürze der Zeit ermächtigt hat, wohl aber in meinem eigenen Namen und im Namen einiger anderer Herren dießfalls einen andern Vorschlag zu machen, und ich bitte dann, hierüber zugleich die Specialdebatte eröffnen zu wollen.

Es ist die Competenz-Frage von verschiedenen Seiten angeregt worden; es ist wirklich schwer, darüber etwas definitives zu sagen. Allein, wenn wir diese Frage auch ganz bei Seite lassen, so glaube ich, daß wir dem Gegenstande nicht geschadet haben, indem wir wirklich nur das beantwortet, was das Ministerium beantwortet wissen will. Wenn wir nun den ersten Passus übergehen, so haben wir weder den Ansichten, die sich für diese Competenz ausgesprochen haben, etwas vergeben, noch haben wir auch die gegen-theiligen Ansichten gelten gelassen; wir gehen kluger Weise über diese Klippe mit Stillschweigen hinaus.

Der Punct a ist so gestellt, wie er wirklich ist, und wie ihn wirklich das Ministerium beantwortet wissen will. Wir haben ausdrücklich gesagt, daß für Krain kein solches Gesetz bestand, daß aber die Eheconsense im ganzen Lande wirklich ertheilt wurden.

Nun kommen wir auf den zweiten Punct litt. b, wo der Antrag gestellt ist, ein Landes-Gesetz dießfalls durch den Landes-Ausschluß vorzubereiten. Auch dieser Punct ist von vielen Herren bestritten worden, nicht deswegen, als ob er nicht richtig sein dürfte, sondern deswegen, weil er nach der Situation, in der wir uns befinden, uns nicht zum Ziele führt, und vielleicht gerade das ver-eitelt, was wir in der letzten Sitzung vielseitig mit warmen Worten hier befürwortet haben. (Die Scrutatores erscheinen im Saale.) Berücksichtigen Sie, meine Herren, nun den Gang der Verhandlungen im Reichsrathe, so werden Sie finden, daß man an Formen oft die gute Sache fallen läßt.

Ich würde daher den Antrag stellen, diesen Punct b wegzulassen, und ihn mit dem Puncte a zu verschmelzen, wo wir gegen die Form nicht verstoßen, dem Lande aber

nach meiner Ueberzeugung die Möglichkeit nicht benehmen, ein solches Gesetz noch auf jenen Wegen, die gesetzlich und constitutionell sind, zu erhalten. Wenn ich von den Anträgen des dießfälligen Ausschusses abgegangen bin, so glauben Sie, meine Herren, daß ich es nur aus innerer Ueberzeugung und beschwören thue, damit wir das Kind nicht mit dem Bade ausgießen. Ich würde daher in meinem Namen und im Namen anderer gleichgesinnter Herren beantragen, daß über diesen Gegenstand folgendermassen beschloffen werden solle, und zwar:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landtag des Herzogthumes Krain beantwortet die ihm von der h. Regierung mit Note vom 30. October 1863 gestellte Anfrage dahin:

- a) daß im Herzogthume Krain auf Grund der Gesetze — (das Leibeigenschafts-Aufhebungspatent für Krain vom 13. September 1782, und Gubernial-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 4264) der politische Eheconsens nicht bestehe, factisch aber dessen Ertheilung seit dem Jahre 1850 von politischen Behörden geübt wurde.
- b) Daß die Beibehaltung dieser Uebung im Wege der gesetzlichen Regelung den ausgesprochenen Wünschen des Landes entspreche.“

Ich bitte daher den Herrn Vorsitzenden, über diesen Antrag vielleicht die Specialdebatte zu eröffnen, (Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu geben.) und ich empfehle Ihnen, meine Herren, diesen Antrag gewiß aus dem redlichen Gesichtspunkte, damit wir der Sache nützen, die wir so warm befürwortet haben.

Präsident: Der soeben vernommene Antrag des Herrn Berichterstatters, Bürgermeisters Ambrosch, ist zum Theile ein abändernder Antrag, derselbe besteht aus zwei Theilen: der erste Theil ist gleichlautend mit dem vom bestellten Ausschusse gestellten Antrage, und unterscheidet sich nur dadurch, daß hier das Wörtchen „wurde“, statt „werde“ eingeschaltet ist. Da mir aber vom Herrn Berichterstatter schon früher gesagt wurde, daß das Wörtchen „werde“ in der Vorlage nur ein Schreibfehler sei, so ist dieser Theil des Antrages eigentlich der Ausschufsantrag, und als Ausschufsantrag bedarf er der Unterstützung nicht. Der zweite Theil, welcher dahin lautet: „Daß die Beibehaltung dieser Uebung im Wege der gesetzlichen Regelung den ausgesprochenen Wünschen des Landes entspreche,“ ist ein abändernder, respect. ein neuer Antrag, und da derselbe vom Herrn Berichterstatter nicht als solcher, sondern proprio nomine gestellt worden ist, muß ich zuerst die Unterstützungsfrage stellen, und bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Da ich den ganzen Antrag seiner Natur nach, und wegen der zukünftigen Abstimmung in zwei Theile getheilt habe, so glaube ich zweckmäßig vorzugehen, wenn ich die Specialdebatte über den Antrag litt. a eröffne. Jene Herren, welche über den Antrag litt. a zu sprechen wünschen, bitte ich das Wort zu nehmen.

Abg. Deschmann: Herr Präsident, ich würde mir nur erlauben, daß wir hier einen Antrag haben, der als ein Ganzes eingebracht worden ist, und daß, wenn ich über diesen neuen Antrag zunächst sprechen würde, mir wohl erlauben möchte, die Bitte zu stellen, daß es mir gestattet sei, über den ganzen Antrag zu sprechen.

Präsident: Allerdings.

Abg. Deschmann: Ich finde in diesem Antrage ein kleines diplomatisches Meisterstück. Wenn Tappelerand gesagt hat, es sei die Sprache erfunden worden, um die Gedanken zu verbergen, so könnte ich auch sagen, daß dieser

Antrag erfunden wurde, um ein Sicherheitsventil zu öffnen, durch welches man über gewisse Schwierigkeiten, welche der Ausschufsantrag, wie der Berichterstatter selbst anerkennt, unnöthiger Weise in den Landtag geschleudert hat, hinüber zu kommen und nachher sagen zu können: „Gott Lob und Dank, über diese Schwierigkeit sind wir hinaus,“ allein befeitigt ist dieselbe doch nicht. Wie schon der Herr Vorsitzende bemerkt hat, ist der erneuerte Antrag nur eine theilweise Modification der bestehenden Ausschufsanträge. Litt. a ist wörtlich aufgenommen, litt. b ist der bestehende Ausschufsantrag mit Auslassung des Schlufes: „daß der Landesauschuf beauftragt werden möge, diese Gesetze auszuarbeiten.“ Neu ist darin nur die Stylisirung, daß die Beibehaltung dieser Uebung (der gesetzlichen Eheconsense) im Wege der gesetzlichen Regelung den Wünschen des Landes entspreche. Wie soll etwas, was gesetzlich geregelt werden soll, den Wünschen des Landes entsprechen? Wir wissen ja noch nichts, wie diese gesetzliche Regelung stattfinden soll? Wir sind darüber völlig im Unklaren. Nur soviel ist gewiß, daß der jetzige Usus der Eheconsense eine gesetzliche Regelung wünschenswerth mache. Allein zu sagen, daß der Usus im Wege der gesetzlichen Regelung den Wünschen des Landes entspreche, das glaube ich, war ja doch nicht unsere Aufgabe. Wir haben ja bestimmte Anträge dießfalls zu stellen, und es wird hiedurch eben so wenig der Anfrage der Regierung entsprochen, als durch den Ausschufsantrag selbst. Ich würde in dieser Beziehung letzterem wegen seiner Klarheit und Bündigkeit den Vorzug geben vor jener verlausulirten Abänderung, die denn doch eigentlich nichts besagt. Der Punct, welcher neulich als der wichtigste hingestellt, und über den so viel debattirt wurde, nämlich die Competenz des Landtages, ist hier ganz übergangen. Sollte seinerzeit dießfalls ein Gesetz eingebracht werden, so stände der Debatte nochmals der freieste Spielraum offen. Wir würden wieder beginnen, uns über die Competenz des Landtages in weitläufige Erörterungen einzulassen, da ich es ja für zweckmäßiger halte, über den Antrag des Ausschusses selbst abzustimmen, damit die Regierung denn doch wisse, welcher Ansicht in dieser Beziehung der hohe Landtag sei. Wenn ich mich in dieser Richtung gegen den erneuerten Antrag erkläre, so weiß ich nicht, ob es mir gestattet sei, über einzelne Puncte desselben zu sprechen. Da die jetzige Debatte nicht eine Fortsetzung der schon abgeschlossenen General-Debatte bilden soll, so erlaube ich mir an den Herrn Vorsitzenden die Anfrage zu stellen, ob es mir, da ich gegen Punct b einige Bemerkungen vorzubringen hätte, gestattet sei, dieselben jetzt vorzubringen, oder ob der Herr Vorsitzende beim Puncte b die Specialdebatte eröffnen werde.

Meine jetzige Bemerkung ist nur diese, daß diesem erneuerten Antrage eigentlich durch eine zweckmäßig eingeleitete Abstimmung ohnehin Rechnung getragen werde. Es wird zuerst über die Einleitung des Ausschufsantrages abzustimmen sein; erklärt man sich mit der Einleitung nicht einverstanden, so weiß man gewiß, die Competenz des Landtages werde vom Landtage selbst in Abrede gestellt, (Bewegung) während man nach dem erneuerten Antrage darüber im Unklaren wäre, welcher Ansicht die Mehrzahl der Mitglieder des hohen Hauses sei. Der Antrag a ist eo ipso beiderseits identisch. Beim Antrage b wäre nur der zweite Punct einer näheren Erörterung zu unterziehen, ob der Landesauschuf einen Gesetzentwurf auszuarbeiten habe, sonst ist der Abänderungsantrag nur eine stylistische Aenderung. Dem wesentlichen Theile würde dadurch abgesehen, daß abgesehen über den Ausschufsantrag abgestimmt würde, nämlich abgesehen, ob der Landesauschuf

mit dem Entwurfe eines Gesetzes betraut werde. In dieser Richtung also würde ich den neuen Antrag für ganz überflüssig halten, indem ich sage, daß durch eine Punct für Punct vorzunehmende Abstimmung dem Wesen desselben entsprochen wird, nur würde ich bitten, wenn über Punct b vor der Abstimmung eine besondere Debatte gestattet sein wird, mir zu erlauben, noch das Wort zu ergreifen.

Präsident: Es ist eine Anfrage von dem Herrn Abgeordneten an das Präsidium gestellt worden, die ich dahin beantworte, daß es ganz klar ist, daß der zwar in Einem verlesene Antrag des Herrn Berichterstatters doch offenbar aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen besteht, und daß bei der Abstimmung über jeden Antrag besonders abgestimmt werden muß. Daraus folgt von selbst, daß wir gegenwärtig die Specialdebatte über Punct a zu führen haben, nämlich über den Antrag, den ich eben erst vorgelesen habe, und daß nach Schluß der Special-Debatte über den Absatz a die Specialdebatte über Absatz b eröffnet werden wird. Ich behalte daher dem Herrn Abg. Deschmann das Wort bei der Specialdebatte über Punct b vor. Wünscht noch Jemand der Herren über den Theil des Antrages, welchen ich mit a bezeichne, das Wort?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich möchte um das Wort bitten, um eine Sache zur Aufklärung zu bringen. Nach meiner Ansicht besteht der Antrag des Ausschusses sowohl, als auch der vom Herrn Ambrosch eingebrachte Antrag aus drei Theilen. Wenn er auch nur zwei Puncte mit a und b unterscheidet, so enthält er doch eigentlich deren drei. Der erste Theil enthält die Einleitung, der zweite Theil ist litt. a, und der dritte Theil ist litt. b bei dem Ausschufsantrage und ich glaube, über alle drei Puncte sollte auch abgefordert debattirt und abgefordert abgestimmt werden.

Inwieferne heute noch eine Debatte über die Kompetenzfrage nothwendig ist, nachdem sie jüngst in der Generaldebatte so umständlich erörtert worden ist, das lasse ich dahin gestellt sein, jedoch eine separate Abstimmung ist nach meiner Ansicht deswegen nothwendig, weil nach der Art der Entscheidung, wie ich schon lezthin bemerkt habe, wie nemlich sich der hohe Landtag über die Kompetenzfrage ausspricht, sich die Modulirung des zweiten Absatzes des Ausschufsantrages, nemlich litt. b richtet. Ich glaube jedoch, indem ich mich jetzt lediglich auf eine Besprechung der Kompetenzfrage, und zwar auf Grundlage des neu eingebrachten Antrages, einlasse, die Bemerkung nicht unternommen zu sollen, daß der eingebrachte Antrag den Gegenstand auf eine zweckmäßige Art mit Stillschweigen übergeht; und zwar halte ich deswegen diese Art für zweckmäßig, weil auf diese Weise dem Landtage erspart werden kann, auf der einen Seite eine Kompetenz für sich zu beanspruchen, andererseits aber im Laufe der Zeit, und zwar bevor er dießfalls noch einen anderen Beschluß fassen kann, durch zuwiderlaufende Beschlüsse anderer sich für competent haltender Körper dementirt zu werden. Der Landtag wird seiner Kompetenz dadurch wenig präjudiciren, wenn er diese Frage dermalen mit Stillschweigen übergeht und abwartet, wie in den beiden Häusern des Reichsrathes darüber entschieden werden wird. Entscheidet sich der Reichsrath dafür, daß er competent sei, so habe ich schon lezthin meine Gründe angegeben, warum es opportuner wäre, wenn sich der Landtag ein Dementi seines Beschlusses ersparen würde.

Es kann ohnedem dieser Gegenstand noch in einer Richtung zur Kompetenz des Landtages gehören und im Landtage zur Erörterung kommen; denn so viel ich mich über die Art erinnere, wie vom Abgeordnetenhaus in dieser Angelegenheit Beschluß gefaßt wurde, ist in dem von ihm

vorirten Gesetze lediglich das Prinzip ausgesprochen worden; die nähere Durchführung des Prinzipes könnte dann immerhin, und würde nach meiner Ansicht in die Competenz der Landtage gehören. In diesem Falle würde dann der Landtag allerdings zur Ausübung des Rechtes kommen, welches auch nach meiner Ansicht ihm gebührt.

Die Competenz des Landtages erstreckt sich nach meiner Ansicht lediglich auf die Ausführung des Prinzipes, und deswegen ist es vielleicht nicht überflüssig, wenn der Landtag sich in dem meritorischen Puncte in der Weise ausspricht, wie der Ausschufsantrag litt. b lautet. Es ist, sage ich, deswegen nicht unzweckmäßig, weil eben hierin für das Herrenhaus, welches eine definitive Entscheidung in der Sache sich vorbehalten hat, ein Wink gelegen sein kann, wie es die Sache entscheiden solle, wenn von mehreren Landtagen die Ansicht ausgesprochen werden wird, daß man die Eheconsense für etwas zweckmäßiges halte.

In diesem Falle kann es sehr leicht geschehen, daß man dem dießfälligen Gesetze des Abgeordnetenhauses nicht beistimmt, und die Regelung der Angelegenheit den Provinzen überläßt. Dann sind unsere Anträge, wie sie hier vorliegen, practischer Natur; jedoch darüber heute schon in der bestimmten Form des Ausschufsantrages sich aussprechen, halte ich nicht für zweckmäßig, und deshalb würde ich für meinen Theil die Fassung der Einleitung nach dem Antrage des Herrn Ambrosch befürworten.

Präsident: Der Herr Abg. Baron v. Apfaltrern hat mir rücksichtlich des Modus, welchen ich zur Verathung dieses Gegenstandes in Vorschlag gebracht habe, eine kleine Rüge ertheilt; (Freiherr v. Apfaltrern: Bitte um Verzeihung, nein!) Ich bin daher dem h. Hause schuldig, mich zu rechtfertigen.

Die Einleitung nach dem Ausschufsantrage steht mit dem Antrage litt. b in so genetischem Zusammenhange, daß über die Einleitung erst debattirt werden kann, wenn der Ausschufsantrag b debattirt und beschloffen wurde; denn es kann Jemand mit letzterem einverstanden sein, ohne die Einleitung zu billigen. Ich bin verpflichtet, nach dem §. 39 G. D., da ein abändernder Antrag von dem Herrn Bürgermeister Ambrosch eingebracht worden ist, in Folge dessen Punct b sowohl, als die Einleitung des Ausschufsantrages wegfällt, diesen zuerst zur Debatte und zur Abstimmung zu bringen. Wird dieser Antrag angenommen, so entfällt die Debatte über Punct b des Ausschufsantrages, und mit dem auch die Debatte und Beschlußfassung über den mit Punct b im innigsten Zusammenhange stehenden Passus der Einleitung desselben. Dieß hat mich bestimmt, die Debatte in dieser Form zu eröffnen, und ich glaube, wenn keine Opposition neuerlich gegen mich erhoben wird, bei diesem meinen Modus der Verathung und Abstimmung beharren zu können. Es wäre daher vorläufig über Punct a des Ausschufsantrages, welcher identisch mit dem Antrage des Herrn Ambrosch ist, die Specialdebatte fortzusetzen. Ich bitte jene Herren, welche dießfalls das Wort nehmen wollen, zu sprechen.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte um das Wort. Es ist mir sehr ferne gelegen gewesen, dem verehrten Präsidium eine Rüge zu ertheilen, ich muß gegen eine solche Unterstellung protestiren; aber ich glaube, daß demungeachtet meine Ansicht nicht unrichtig sei, daß zuerst über die Kompetenz entschieden werden muß, bevor man der Kompetenz durch den Ausspruch in der Angelegenheit selbst vorgreift. Wenn das hohe Haus seine eigene Kompetenz in dieser Angelegenheit nicht für begründet ansieht, dann darf es überhaupt über litt. b gar nicht einen Beschluß fassen. Wenn daher dieser Absatz b früher debattirt wird, so werden

wir über eine Frage debattiren und Beschluß fassen, rückfichtlich welcher noch die Eventualität gegeben ist, daß das h. Haus hintenher sich ausspricht, gar nicht competent zu sein.

Wir kommen sohin in einen Widerspruch. Ich glaube, es ist auch ein allgemein angenommener Grundsatz, bevor irgend eine Behörde, bevor irgend ein Körper sich über einen Gegenstand ausspricht, stellt er zunächst die Frage: „Ja, bin ich denn zu einem Ausspruche competent“? Und erst, wenn er sich diese Frage bejahend beantwortet, dann wird er erst sagen: „Was habe ich in der Sache zu sagen, was zu entscheiden“? Dieses glaubte ich zur Rechtfertigung meiner früheren Ansicht noch anführen zu sollen.

Präsident: Ich bemerke dießfalls nur, daß der Antrag des Herrn Ambrosch gerade die Competenz außer Frage zu stellen beabsichtigt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Der Herr Berichterstatter haben das Wort.

Berichterstatter A m b r o s c h: Ich werde nur Weniges zur Bekräftigung dessen sagen, was der Herr Vorredner bereits ausführlich vorgebracht hat. Die Einleitung des Ausschufantrages und litt. b desselben sind miteinander im innigen Verbande. In der Einleitung stellt sich der Landtag auf den Standpunkt seiner Competenz und in der litt. b bezeichnet er seine Activität in dieser Frage. Wenn nun die Frage über die Competenz hier eine überflüssige ist, so muß aus dem gleichen Grunde litt. b von selbst wegfallen und ich würde daher glauben, daß es dem Interesse der Sache gedient wäre, wenn, wie der Herr Vorredner befürwortet hat, die von mir vorgelegten Anträge zur Abstimmung kommen würden.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren in der Specialdebatte über Punct a das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung mit Vorbehalt der Abstimmung über die Einleitung damals, wenn über Punct b entweder des Ausschufantrages oder des Antrages des Herrn Bürgermeisters abgestimmt sein wird. Punct a lautet: (liest denselben nach dem Ausschufantrage.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Ich eröffne nun die Specialdebatte über den zweiten Antrag des Ausschusses und respective über den Abänderungsantrag des Herrn Ambrosch. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. D e s c h m a n n: Obwohl ich nach den in der letzten Sitzung vom hohen Hause mit großem Beifalle aufgenommenen Erörterungen des Herrn Berichterstatters in dieser Angelegenheit der Ueberzeugung bin, daß ein Ankämpfen gegen die Anträge in der einen oder in der anderen Richtung einer Danaiden-Arbeit gleiche, so kann ich doch nicht umhin, über einige Puncte, welche der Herr Berichterstatter neulich vorgebracht hat, einige Bemerkungen hier vorzubringen, wie auch bezüglich der Fassung der litt. b in der ursprünglichen und auch in der neuen Stilisirung Einiges vorzubringen.

Vor Allem kann ich einen Ausdruck des Herrn Berichterstatters nicht unerwidert lassen, der diejenigen Männer, welche die Aufhebung der Eheconsense im Wiener Reichsrathe beschlossen haben, als Schriftgelehrte bezeichnete mit der Bemerkung, sie seien mit den Bedürfnissen des Landes nicht vertraut, sondern nur die Theorie sei es gewesen, welche sie geleitet. Es gibt wohl Schriftgelehrte im h. Reichsrathe, allein die überwiegende Zahl der Männer, welche dort sitzen, sind practische Männer und es ist denn doch merkwürdig, daß dieser Antrag nicht von den Schriftgelehrten ausgegangen sei, sondern in Folge

der Petition der größten Commune des österreichischen Kaiserstaates, nemlich der Reichsstadt Wien, im hohen Abgeordneten-hause gestellt worden ist. Wenn die Commune Wien petitionirte, daß die Eheconsense aufgehoben werden möchten, eine Commune, welche doch zunächst davor zu fürchten hat, daß der Pauperismus dieselbe überschwemme und erdrücke, so müssen wahrlich gewichtige Gründe vorhanden gewesen sein, um diesen Antrag in das hohe Haus zu bringen. Die Erörterungen des Herrn Ambrosch und die statistischen Daten, die er vorgebracht hat, konnten mich nicht von der Zweckmäßigkeit der Eheconsense überzeugen, ja ein Ausspruch desselben wäre im Stande gewesen, in mir die gegentheilige Ueberzeugung hervorzurufen. Es hat nämlich der Herr Bürgermeister selbst gesagt, daß bei der Armenversorgung nicht selten Bedürftige kommen, die dem Magistrate den Vorwurf machen: „Ja warum habt Ihr uns den heiraten lassen!“ Ich glaube, um derartige Vorwürfe zu vermeiden, wäre es wohl vom Magistrate am besten gethan, wenn er diese Art der Vorsehung, welche er sich vindiciren will, unserm lieben Herr Gott überlassen würde, (Bewegung) da ja doch der größte Scharfsinn des Menschen nicht im Stande ist, vorher zu sehen, wie es denn mit den Erwerbsverhältnissen des einzelnen Heiratscandidaten in einigen Jahren stehen werde.

Den größten Mangel jedoch im Ausschufantrage sowohl, als in dem erneuerten Antrage finde ich darin, daß uns über die näheren Modificationen, wie diese Eheconsense zu bestehen hätten, kein Wörtchen gesagt wird. Es heißt: „Der Landes-Ausschuf werde beauftragt mit dem Entwurfe des Gesetzes“, im erneuerten Antrage hingegen heißt es: „daß eine gesetzliche Regelung eintreten solle.“ Sollen nun Eheconsense in dem Sinne bestehen, wie sie unsere Landbevölkerung wünscht, so kenne ich nur einen einzigen Artikel des Eheconsensgesetzes, der da lauten sollte: „Niemand darf heiraten, ohne daß er von der Gemeinde, welcher er angehört ist, hiezu die Bewilligung erlangt.“ Oder wollen Sie dießfalls ein Recursrecht bestehen lassen? Dann müssen Sie ja wieder genaue Bestimmungen angeben, bei deren Vorhandensein einem das Heiraten gestattet werden muß.

Es würde hier nichts Anderes übrig bleiben, als die Ingerenz des Staates in Anspruch zu nehmen, und wir werden wieder dahin gelangen, daß bei Recursen an politische Behörden diese in der Ertheilung der Eheconsense lax zu Werke gehen werden, indem sie die höheren national-öconomischen und politischen Rücksichten stets höher stellen werden, als die particulären Interessen der Gemeinden.

Wenn es demnach dem Ausschusse so sehr daran gelegen war, die Einführung dieser Eheconsense zu befürworten, so hätte er wohl die näheren Modificationen ihrer Einführung angeben sollen, nicht jedoch in einer so unbestimmten, und erlauben Sie mir es zu sagen, in einer nichts sagenden Phrase sich für dieselben aussprechen sollen. Wir werden ja eben um die Angabe der näheren Modificationen befragt, also sollten wir dießfalls der Regierung Anträge stellen. Ich kann mich hier nicht weitläufig über die Unzweckmäßigkeit der Eheconsense für Krain auslassen. Nur Eines will ich anführen, es bezieht sich auf dasjenige, was bezüglich der Armenversorgung gesagt wurde. Wenn Sie das Princip der Armenversorgung bei der Einführung der Eheconsense so sehr betonen, so können Sie versichert sein, daß es keine einzige Commune in Krain geben werde, welche, wenn sie auf die Wand der Gemeindestube dieses mone-thekel-upharsin: „Gemeinde, Du wirst den jetzigen Ehemerber, wenn er verarmen sollte, ernähren,“ nicht davor erschrecken und selbst dem redlichsten Manne, der aber sich nicht über ein bestimmtes Besizthum ausweisen könnte, die

Bewilligung verweigern würde. Andererseits wieder kann ich dem Herrn Bürgermeister versichern, daß, wenn sich die Verhältnisse in Laibach günstiger gestalten, wenn Handel und Gewerbe eine größere Prosperität entwickeln werden, sicherlich auch der Magistrat in der Ertheilung der Eheconsense sehr freigebig sein werde; wenn hingegen die Zeiten sich ungünstiger gestalten, wenn Noth, Verarmung einreißt, dann pflegt der Mensch gewöhnlich als Ursache der Verarmung etwas anzuklagen, was es nicht war. Ebenso können Sie versichert sein, daß die einzelnen Communen im Lande Krain sehr vielen Krainern, die sich über keinen genügenden Erwerb auszuweisen im Stande sind, die Eheconsens-Bewilligung ertheilen werden. Ich berufe mich dießfalls auf die armen hausirrenden Gottscheer, Wippacher, Tschernembler, auf die Lasserbacher, welche nach Bosnien, und in die Wälder Syrmiens wandern. Alle diese sind genöthiget, außerhalb des Landes sich Erwerb zu suchen; es sind meist verheiratete Männer, und die betreffenden Communen werden sicherlich nicht so hartherzig sein, einem redlichen Manne, wenn er sich auch über keinen Erwerb im Lande ausweist, das Heiraten zu verweigern. Der einzige Fall für die Nothwendigkeit des Eheconsenses wäre also der, daß Vagabunden das Heiraten nicht gestattet werden dürfe. Ich glaube wohl, daß aus der Classe der Vagabunden nur wenige Ehecandidaten auftreten. (Rufe: Ja wohl!) Und selbst, wenn dieß bei einem Vagabunden der Fall ist, so wäre ja das eben der Beweis, daß eine bessere Gesinnung in sein Gemüth eingezogen ist, und es wäre nur zu wünschen, daß eben die Ehe ein Moment sein möchte, welches zur Besserung desselben beitragen würde.

Diese Gründe demnach glaubte ich nochmal vorbringen zu müssen und Sie zu ersuchen, sowohl über den Punct b als auch über den erneuerten Antrag im negativen Sinne abzustimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? Herr Abg. Dechant Toman hat das Wort.

Abg. Dechant Toman: Ich stimme für die Zulässigkeit der Eheconsense. Obwohl das kanonische Recht von den sogenannten Eheconsensen nichts weiß, und sie auch nicht vorschreibt, so glaube ich doch, daß der Bestand derselben der Kirche und ihren Instructionen, dem kanonischen Rechte, auch nicht zuwider sei.

Die Kirche schreibt zwar dem Curatelerus nicht vor, daß er von den Eheverberern die politischen Eheconsense abverlangen soll, doch respectirt sie auch die civilrechtlichen Ehehindernisse, überhaupt die in Betreff der Ehe erlassenen politischen Vorschriften, somit auch die politischen Eheconsense, wo sie bestehen.

Obgleich die Kirche die Eheconsense nicht verlangt, so sind ihr, namentlich der Curatgeistlichkeit, dieselben sogar willkommen. Denn sobald der Pfarrer einen Eheconsens oder eine von der politischen Behörde ausgestellte Ehebewilligung zur Hand bekommt, so ist er der Pflicht enthoben, weiter nachzufragen, ob der Eheverberer der Militär- oder der Civilseelsorge untersteht, (denn die Pfarrämter werden wohl aufgefordert, zum Behufe der Recrutirung die in der ersten Altersklasse Befindlichen auszuweisen, allein die zum Militär Bestätigten werden ihnen nicht bekannt gegeben) ob seiner vorhabenden Ehe nicht irgend ein politisches Hinderniß im Wege stehe.

Die Ehemeldzettel sind dem Curatelerus zweitens aus dem Grunde willkommen, weil namentlich durch die Eheconsense Collisionen, Conflictte zwischen der Geistlichkeit und der Gemeinde beseitigt werden. Es meldet sich z. B. ein Mensch zur Ehe, der kein Vermögen besitzt. — Er weist sich mit Allem aus, was das Gesetz fordert, er be-

steht auch die Religionsprüfung gut. Nach dem Eheconsense zu fragen ist der Pfarrer nicht berechtigt, er weiß aber, daß die Gemeinde gegen die Ehe dieses Menschen protestiren würde, wenn sie dazu berechtigt wäre; was ist also dem Pfarrer zu thun? Versagt er die Trauung, so beschwert sich dieser Mensch weiter, und die hohen Behörden werden ihn beauftragen, die Trauung vorzunehmen. Hat er sie aber vollzogen, so hört er von der Gemeinde den Vorwurf: „Sie sind Schuld daran, daß wir so viele Bettler haben, Sie könnten doch welche Mittel ausfindig machen, um solche Ehen hintanzuhalten.“

Solchen Conflictten, welche geeignet sind, auch das rein seelsorgerliche Wirken des Curaten zu hemmen, wird durch Aufrechthaltung der Eheconsense vorgebeugt.

Doch habe ich mir das Wort nicht aus der Absicht erbeten, um das hohe Haus dahin zu bewegen, daß es für den Eheconsens deßhalb stimme, damit dem geistlichen Stande die Amtsführung in Eheangelegenheiten erleichtert und Verlegenheiten erspart werden. Denn ich bin nicht als Vertreter des geistlichen Standes in dieses hohe Haus abgeordnet, ich bin von den Landgemeinden gewählt worden, diese zu vertreten; darum stellte ich mich auf den socialen Boden, und in die Reihe derjenigen, welche in der vorgestrichen Sitzung zu Gunsten der Landgemeinden gesprochen haben. Ich habe als Abgeordneter der Landgemeinden, also zunächst diese vor den Augen und sage: Die Ertheilung der Eheconsense soll auch fernerhin geübt werden, weil diese Übung die materiellen, wie auch die moralischen Interessen der Gemeinden befördert.

Ich übergehe die Principienfragen, weil ich der Ansicht bin, daß man von Wien aus, als dem Centrum des Wissens und der Intelligenz, die Anfrage über die Eheconsense an die Landtage nicht aus der Absicht stellte, um von diesen befehrt zu werden, ob die Eheconsense principiell zulässig seien, sondern um zu erfahren, ob dieselben von der Bevölkerung gewünscht oder nicht gewünscht werden. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, kann ich, insoferne ich die Stimmung der Bevölkerung kenne, und ich habe Gelegenheit, sie kennen zu lernen, nur versichern, daß, wenn man über die Eheconsensfrage abstimmen ließe, die Landbevölkerung fast durchgehends für die Eheconsense sich erklären würde, daß die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden auf dem Lande den Fortbestand der seit Jahren factisch geübten Eheconsense so sehr wünschen, daß sie überrascht und mit Unwillen erfüllt würden, wenn der hohe Landtag auf Aufhebung derselben antrüge.

Es ist demnach zu erwarten, daß auch diejenigen Herren Abgeordneten, welche principiell gegen die Eheconsense eingenommen sind, dem Wunsche des Landes Rechnung tragen und aus Opportunitätsgründen, fester auf den Boden der Praxis als auf jenen der Theorie sich stellend, bei der Abstimmung der vorliegenden Frage für die Eheconsense ihre Erklärung abgeben werden, umsomehr, als sie, wie wir alle, gut wissen, daß das Land von seiner Vertretung nur Erleichterung und nicht Belastungen erwartet.

Daß aber durch Aufhebung der politischen Consense die Zahl der Ehen armer Leute wachsen, dadurch die Armut sich vergrößern und den Gemeinden eine an ihrem Gewichte immer zunehmende Last auferlegt würde, ist eine Wahrheit, zu deren Erhärtung ich umfoweniger etwas zu sagen brauche, als in dieser Richtung schon in der letzten Sitzung hinlänglich überzeugend gesprochen wurde.

Wenn man vor der Willkühr der Gemeindevorstehungen fürchtet, so bin ich in der Lage, soferne auch die Erfahrung lehrt, daß die Gemeindevorsteher im Durchschnitte ziemlich tolerant sind und selten Willkühr üben. Wenn sich ein

Kleinbesitzer, ein arbeitsamer und sparsamer Handwerker, selbst wenn er keinen Besitz hat, zur Ehe meldet, so gibt man ihm gewöhnlich den Consens.

Wenn man aber behaupten würde, daß man einem Eheverber, der keinen Besitz hat, der kein Handwerk versteht, der als Knecht gedient und seinen Viehlohn verschwendet hat, überdies auch in seinem Betragen unordentlich ist, keine Hindernisse in den Weg legen dürfe, so würde man die Freiheit der Selbstbestimmung doch zu weit ausdehnen wollen.

Wenn ich noch zu dem bis jetzt Erwogenen die wichtige, ja die wichtigste Frage aufstelle, wie es um die Erziehung jener Kinder stehe, welche aus den letztgedachten Ehen hervorgehen, so gibt mir die Erfahrung zur Antwort, daß Kinder solcher Ehen nicht zu Individuen herangebildet werden, welche die Gemeinden beglücken könnten.

Gewöhnlich haben arme besitzlose Leute ziemlich viele Kinder. Ich will nicht sagen, daß dieses durchgehends der Fall ist. Und wie steht es mit der Erziehung solcher Kinder?

Wenn die Kinder insoweit heranwachsen, daß sie schul- und kirchenbesuchsfähig sind und man den Eltern vorhält, daß sie die Kinder in die Schule und in die Kirche schicken sollten, so hört man gewöhnlich die Ausrede: „Wir können keine Kleider, keine Beschuhung den Kindern kaufen.“ — Solche Kinder bekommen von ihren Eltern auch keine, oder doch nur eine kleine Beschäftigung; denn der Vater selbst, wenn er nur ein Tagelöhner ist, hat meistens nur im Sommer einen Verdienst, im Winter arbeitet er nicht viel und hat den Kindern auch nicht viel Arbeit zu geben, und die Kinder gewöhnen sich an, herum zu laufen, überhaupt, sie werden zu Müßiggängern herangebildet. Diese Kinder wollen dessenungeachtet täglich essen. Allein der Vater, der sich selbst und auch seinen Kindern kein Brod verdient, kann ihnen ein solches nicht geben, er weist sie also an Nachbarn, an gute Leute hin, wo sie hingehen und bitten, und so gewöhnen sie sich an das Betteln und an den Müßiggang. Was kann nun aus solchen Kindern werden? Es ist bekannt, daß der Müßiggang der Anfang aller Lasten ist.

Ich bin von der Nothwendigkeit der Eheconferse in unserem Lande durchdrungen, daher stimme ich auch für die Aufrechterhaltung derselben. (Rufe: dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Ambrosch: Einige kleine Bemerkungen möchte ich nur noch vorbringen. Ich bin sehr gewohnt, die Privatmeinung eines Jeden hochzuachten, besonders, wenn sie von einer Persönlichkeit kommt, die ich in anderen Beziehungen wirklich als vorzugsweise zu schätzen, vollen Grund habe. Daß der Herr Deschmann in dieser Richtung nicht mit meinen Gesinnungen und meinen Erfahrungen übereinstimmt, das glaube ich, wird meinen practischen Erfahrungen nichts derogiren; wenn er das Wort „Schriftgelehrte“ vielleicht in einem so persönlichen Sinne genommen hat, so muß ich dießfalls um Vergebung bitten, es war damit nichts Uebles gemeint, allein Thatsache ist es, daß Herren, welche in dem Bücherstalle die ganze Zeit zubringen, und außer einer Hauptstadt, mit Ausnahme eines Ausfluges nach Dornbach, in die Brühl u. s. w., das flache Land nicht kennen gelernt haben, daß diese Herren wirklich über die Verhältnisse in den Ländern nicht unterrichtet sind; und diese Anschauung hat sich denn doch schon in vielen Fällen so bewährt, daß man glaubte: In Wien ist ganz Oesterreich. Darin liegt eben ein großes Hinderniß, daß man den einzelnen Provinzen oft nicht entsprechend gerecht sein kann. Es sind einmal die Verhältnisse hier zu Lande so, die andere Vorkehrungen bedür-

fen, als man sie in der Residenz hat, möge dann der Gemeinderath von Wien entscheiden wie er wolle. Dieses Eine aber möge noch gesagt werden, daß die Gemeinde in Wien andere Mittel hat, die Armen zu versorgen, wie wir, da in der Gemeinde Wien ein Allerhöchstes Kaiserhaus existirt, welches durch Freigebigkeit und durch Unterstützung der Armen in Europa ausgezeichnet dasteht, wie uns die Zeitungen alle Tage belehren. Allein diese Freigebigkeit kann denn doch nicht so weit in Anspruch genommen werden, daß ihre Zuflüsse auch in die einzelnen Länder und Städte geleitet würden. Nebstdem aber ist Wien in der glücklichen Lage, auch aus dem Staatschatze subventionirt zu werden, wie dieses bei dem Polizeifonde deutlich ausgesprochen worden ist. Ich kann mich ungeachtet der wohlgemeinten Winke des Herrn Abg. Deschmann doch nicht entschließen, auch nur ein Jota von meiner Ansicht streichen zu wollen, und ich muß, wenn auch auf die Stadt appellirt wird, bestätigen, daß Sie alle Sonntage die Aeußerungen von Jung und Alt, Reich und Arm, hören können, die dahin gehen: „Zopet so jih dones toliko oklicali v cerkvi, pa samo kršence in hlapec! Kam bo to prišlo?!“ (Heiterkeit.) Dieses sind, meine Herren, Aussprüche der innersten Ueberzeugung unseres Volkes, und wenn wir seine Interessen vertreten, so dürfen wir sie nicht ignoriren.

Uebrigens beziehe ich mich noch auf das, was der Herr Dechant Toman gesagt hat und würde nur sehr bedauern, wenn die litt. b negativ beantwortet werden würde. Ich würde dann glauben: Man hat der Theorie die Praxis zum Opfer gebracht.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, nämlich der Antrag des verehrten Ausschusses Punct b, welcher lautet: (liest Punct b des Ausschuss-Antrages) und der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch, welcher lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: b) daß die Beibehaltung dieser Uebung im Wege der gesetzlichen Regelung den ausgesprochenen Wünschen des Landes entspreche.“ Nach der Geschäfts-Ordnung sind vor dem Hauptantrage zuerst die vertagenden, dann die abändernden Anträge, und zwar die weiter gehenden, vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen. Ich glaube, es liegt klar auf der Hand, daß der Antrag des Herrn Ambrosch ein abändernder und zugleich ein weitergehender ist, und zwar aus dem Grunde, weil er die Frage, ob der Gegenstand in die Competenz des Reichsrathes, oder in die des Landtages gehört, eine offene sein läßt. Ich werde daher die Fragenstellung so machen, daß ich zuerst den abändernden Antrag des Herrn Ambrosch zur Abstimmung bringe; fällt derselbe, so kommt der Antrag des Ausschusses Punct b zur Abstimmung, und schließlich die Motivirung desselben, die mit den Worten: „Indem der Landtag u. s. w.“ beginnt. Wird etwas gegen diese Fragenstellung vom hohen Hause eingewendet?

Abg. Deschmann: Ich würde mir wohl erlauben, etwas dagegen einzuwenden.

Herr Präsident haben den Antrag sub b in der Art zur Abstimmung proponirt, daß als Einleitung hiezu der Passus bezüglich der Competenz auch zur Abstimmung zu kommen hätte.

Nun sehe ich nicht ein, warum bezüglich des modificirten Antrages dießfalls eine Abweichung stattfinden sollte. Der modificirte Antrag bezieht sich ja nicht im geringsten auf diese Begründung, daher meine ich jedenfalls, daß die ursprüngliche Begründung zur Abstimmung zu kommen hat, daß darüber ein Beschluß gefaßt werden soll. Mag nun entweder der modificirte Antrag des Herrn Ambrosch, oder im Falle dieser fällt, der Antrag des Ausschusses zur

Abstimmung kommen, so sehe ich keinen Grund ein, warum denn diese Begründung, gegen welche im erneuerten Antrage gar keine Abänderung vorgebracht wurde, auch nicht zur Abstimmung kommen sollte. Wenn es dem Herrn Vorsitzenden beliebt, was mir übrigens ganz gleichgiltig ist, könnte diese Begründung auch später nach Annahme der einzelnen Punkte zur Abstimmung gelangen, nur das wünschte ich, daß sie überhaupt einmal zur Abstimmung kommt, was aber eben der Antrag des Herrn Ambrosch umgehen will.

**Präsident:** Das Präsidium ist verpflichtet, die Anträge in der Art zur Abstimmung zu bringen, wie sie von den Herren Antragstellern oder den betreffenden Ausschüssen gestellt werden. Der Antrag, den der Herr Abg. Ambrosch im eigenen Namen eingebracht hat, beginnt mit den Worten: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landtag des Herzogthums Krain beantwortet die ihm von der kaiserlichen Regierung mit Note vom 30. October 1863 gestellte Anfrage dahin . . .“ Aus dem geht hervor, daß er den Antrag des Ausschusses rücksichtlich der Motivirung desselben ganz beseitigt haben will; ich bin daher bemüßiget, den Antrag des Herrn Abg. Ambrosch in der Art, wie er ihn eingebracht hat, zur Abstimmung zu bringen, und kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Antrag oder jener des Ausschusses früher zur Abstimmung kommen soll. Dafür, daß der Ambrosch'sche Antrag zuerst zur Abstimmung komme, muß ich den §. 39 der Geschäftsordnung als maßgebend bezeichnen, wo es heißt: Bei der Abstimmung sind vor den Hauptanträgen, — und das ist hier der Ausschuss-Antrag — zuerst die vertagenden, dann die abändernden, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch ist ein abändernder, er ist überdies ein viel weiter gehender; ich glaube, daß ich jedes weiteren Beweises dafür überhoben bin, wenn ich sage, daß dieser Antrag die Möglichkeit involviret, die vorliegende Frage in ihrer endgiltigen Entscheidung dem Reichsrathe oder dem Landtage vorzubehalten.

Ich werde daher den Antrag des Herrn Abg. Ambrosch, und zwar zuerst zur Abstimmung bringen. Fällt dieser Antrag, so ist es ganz natürlich, daß dann der Ausschuss-Antrag litt. b und nach ihm sofort die Einleitung zum Ausschuss-Antrage, nachdem über dieselbe debattirt sein wird, zur Abstimmung komme. Jede andere Abstimmung würde das h. Haus, resp. die Herren Abstimmenden, nur verwirren. Ich glaube, wir kommen am kürzesten zum Ziele, wenn wir nach diesem Abstimmungsmodus vorgehen. (Rufe: Richtig!) Ich stelle übrigens die Anfrage an das hohe Haus, ob es mit dem Abstimmungsmodus, wie ich ihn vorgebracht habe, einverstanden ist. Wünscht noch Jemand hierüber das Wort?

**Abg. Deschmann:** Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich mir doch einiges Bedenken dagegen zu äußern erlaube. Es heißt im §. 39 der G. O., daß zuerst die vertagenden, dann die abändernden Anträge zur Abstimmung kommen. Ein vertagender liegt nicht vor; jener, der es war, nemlich der des Herrn Abg. Kromer, ist bereits beseitigt. Abändernde Anträge aber können doch nur dort zur Abstimmung gebracht werden, wo ursprüngliche Anträge da sind, welche eine Abänderung erlitten haben. Die Begründung des Ausschusses, welche zwar als kein Antrag gestellt ist, die aber doch ein Antrag, und zwar ein sehr wichtiger Antrag, die ist nicht zurückgezogen worden; wenigstens hat der Berichterstatter nicht Namens des Ausschusses ihn zurückgenommen. Diese Begründung also, welche ein Antrag ist, existirt noch vollkommen, und muß daher jedenfalls zur Abstimmung kommen.

Der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch bezweckt wohl, darüber hinweg zu schlüpfen, allein das wünsche ich eben nicht. Wenn der Ausschuss Anträge stellt, sie für begründet hält, und in das h. Haus einbringt, so soll auch darüber abgestimmt werden, während wir hingegen in der proponirten Art und Weise der Abstimmung über diesen Antrag gar keinen Beschluß zu fassen in die Lage kämen.

Dieses erlaube ich mir insoferne vorzubringen, als es mir zur Vermeidung von Weitwendigkeiten sehr wichtig zu sein scheint, daß bei künftigen Berathungen einzelne Ausschüsse nicht Anträge in das Haus bringen, worüber sich weitwendige Debatten entspinnen, und wo schließlich das Resultat das ist, daß man nichts darüber zu beschließen hat.

**Präsident:** Ich erlaube mir dem Herrn Abg. Deschmann zu erwidern, daß der Herr Abg. Ambrosch seinen Antrag vollständig formulirt hat, und daß durch seine Formulirung eo ipso der Ausschuss-Antrag auch in seiner Einleitung beseitigt werden soll. Sowie der Antrag hier lautet, wird dieß eo ipso die Folge sein (Rufe: Nein!) und es ist ganz natürlich, daß ich, wenn ich die Einleitung des Ausschuss-Antrages zur Abstimmung bringe, ganz außer Stande bin, den abändernden Antrag des Herrn Abg. Ambrosch, welcher nach der Geschäfts-Ordnung das Recht erlangt hat, seinen abändernden Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht zu sehen, zur Abstimmung zu bringen. Denn, wenn der h. Landtag einmal beschließt, der Landtag selbst sei rücksichtlich der Eheconsense competent, so involviret ein solcher Beschluß eo ipso die Ablehnung des Antrages des Herrn Abg. Ambrosch, (Rufe: Richtig!) allein, um jeden Zweifel dießfalls zu beseitigen, werde ich die Frage dem h. Hause selbst zur Entscheidung vorlegen.

**Abg. Freih. v. Apfaltrern:** Ich möchte mir doch eine Aufklärung vorzubringen erlauben. Ich glaube, das h. Haus wird in Betreff der Abstimmung über diese Frage vollkommen in's Klare kommen, wenn es dem Herrn Präsidenten gefällig ist, zuerst die Umfrage zu stellen: ob das h. Haus die Einleitung zur Antwort auf die Regierungs-Vorlage in jener Form wünscht, wie sie der Ausschuss gebracht hat, oder in jener, wie sie der Herr Abg. Ambrosch proprio nomine vorgeschlagen hat. Denn die Ausschuss-Anträge sind in dieser Hinsicht deswegen noch nicht zurückgezogen, wenn auch der Herr Berichterstatter für seinen Theil einen anderen Antrag eingebracht hat. Es handelt sich daher um die Entscheidung, ob das h. Haus in Betreff des Einganges seiner Antwort den Antrag des Ausschusses annehmen wolle, oder jenen des Herrn Abg. Ambrosch, und dann wird sich die Beantwortung des Punktes b, daß entweder der Ausschuss-Antrag oder der betreffende Absatz des Antrages des Herrn Abg. Ambrosch angenommen oder resp. verworfen wird, ergeben.

**Präsident:** Ich erlaube mir dießfalls zu bemerken, daß von einer Zurückziehung oder Beseitigung der Einleitung des Ausschuss-Antrages gar keine Rede ist. (Freih. v. Apfaltrern: Das habe ich ja gesagt!) Es handelt sich nur um die Reihenfolge der Abstimmung; wird der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch beseitigt, so kommt selbstverständlich der Ausschuss-Antrag in seiner Gänze, d. h. zuerst litt. b und dann die Einleitung zur Abstimmung. (Rufe: Gut!) Wenn ich aber hier zuerst die Einleitung zur Abstimmung bringe, so wäre der abändernde Antrag des Herrn Abg. Ambrosch ganz beseitigt, indem er mit der Einleitung zusammengenommen, nach meiner Meinung gerade das Entgegengesetzte von dem feststellen würde, was der Herr Abg. Ambrosch bezieht hat, nemlich: „Die Frage rücksichtlich der Competenz offen zu lassen.“

Dieses wäre bei dem gegenwärtigen Stande der Sache denn doch etwas bedenklich. Ich frage, wünscht noch Jemand der Herren das Wort über den Abstimmungs-Modus? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so hole ich die Entscheidung des h. Hauses, und bitte jene Herren, welche mit dem von mir beantragten Modus, wornach der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch zuerst zur Abstimmung kommt, einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Diesem gemäß bringe ich nun den abändernden Antrag des Herrn Abg. Ambrosch, welcher so lautet: (liest denselben) zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht. Nach vorgenommener Zählung.) Es ist die entschiedene Majorität.

Hiermit ist die im Ausschussantrage enthaltene Einleitung als auch der Punct b des Ausschussantrages abgelehnt. Da der Antrag des Herrn Abg. Ambrosch aus zwei Theilen besteht, und auch in dieser Form abgestimmt worden ist, so erlaube ich mir, die dritte Lesung dieses Antrages zu beantragen, und jene Herren, welche mit diesem Antrage in seiner Gänze einverstanden sind, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es ist hiermit dieser Gegenstand erlediget.

Ich erlaube mir, dem h. Hause bekannt zu geben, daß bei der Wahl für den Ausschuss rücksichtlich der Ackerbauschule folgende Herren die absolute Majorität erhalten haben: Dr. Kleinweis 16 Stimmen, von Langer 23 Stimmen, Deschmann 14 Stimmen, Rudešch 17 Stimmen. Stimmzettel sind 26 abgegeben worden, folglich ist 14 die Majorität; es bleibt daher noch ein Herr in den Ausschuss zu wählen. Um diese Sache zu Ende zu bringen, erlaube ich mir, vorzuschlagen, die Sitzung auf ein Paar Minuten zu unterbrechen, um diesen Herrn zu wählen. (Freiherr v. Apfaltrern: Wer hat die nächstmeisten Stimmen bekommen?) Die nächstmeisten Stimmen haben folgende Herren bekommen: Zombart 11 Stimmen, Baron Zois — es ist nicht angegeben, ob Anton oder Michael. (Abg. Kromer: Anton) 10 Stimmen, Ambrosch 11 Stimmen, Baron Apfaltrern 3 Stimmen, Wurzbach 4 Stimmen, die übrigen verlieren sich einzeln. Ich unterbreche die Sitzung.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel.)

Präsident: Die Sitzung wird fortgesetzt. Ich theile dem h. Hause mit, daß zur Wahl für den Ausschuss wegen der Ackerbauschule 23 Stimmzettel eingelegt worden sind; die Majorität ist also 12. Der Herr Abg. Ambrosch hat 13 Stimmen erhalten, er ist also gewählt. Ich bitte also den verehrten Ausschuss, sich gleich nach der Sitzung zu constituiren.

Wir kommen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung: „Fortsetzung der Prüfung des Landesfondes pro 1865.“ Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Ambrosch: Wir sind zur Rubrik: „Schubauslagen“ gekommen.

Wie es dem h. Hause bekannt ist, haben die Schubauslagen im vorigen Jahre auch jenen Gegenstand gebildet, welchen man dem h. Ministerium mit der Bitte vorgelegt hat, die Schubauslagen in das Staats-Budget zu übernehmen.

Dieser Bitte ist eben nicht willfahrt worden. Der Ausschuss über den Rechenschaftsbericht hat nur eine von jenen Bitten in nähere Erwägung gezogen, nämlich die „Vorspann“, und hat auch aus Utilitätsgründen mitgetheilt, daß er die Schubauslagen dießfalls fallen lasse, um nicht zu viel zu bitten und zuletzt nichts zu erhalten.

Der Herr Berichterstatter hat rücksichtlich der Vorspann hier Dasjenige ergänzt, was im vorigen Jahre wegen Mangel an Zeit nicht zur Sprache gebracht worden ist.

Ich würde mit großem Vergnügen rücksichtlich der Schubauslagen auch Dasjenige ergänzen, was im vorigen Jahre nicht gesagt worden ist; allein nachdem die Schubauslagen diesen Weg der Bitte nicht mehr zu gehen, und noch ferners eine Auslage des Landesfondes zu bilden haben, so übergehe ich diese Gründe, die ich sonst angeführt hätte, kann jedoch nicht unterlassen, in irgend einer Beziehung die Bemerkung zu machen, daß sich die Schubauslagen auf der Eisenbahn in keinem Vergleiche mehr gegen die früheren in jener Zeit befinden, als noch keine Eisenbahn war. Die Schubauslagen, meine Herren, betreffen größtentheils nur die Schubvorspannsfuhren und es besteht aus Gefetz, daß nur offenbar gefährliche Leute und Schwächlinge mit den Schubfuhren haben weiter befördert werden müssen. Jetzt aber, seitdem die Eisenbahn existirt, gehen alle, auch Gesunde sammt dem Schubbegleiter auf diesem etwas kostspieligen Wege. Weiters scheint mir, daß bei der Beurtheilung der Schubvorspann öfter mehr auf die Gründe des Schubbegleiters, als der Schubpersonen Rücksicht genommen wird, indem der Schubbegleiter auch gerne fährt, und wieder gerne zurückfährt.

Das sind jedoch Gegenstände, die der Landes-Ausschuss im administrativen Wege jetzt der Regierung gegenüber zur Sprache bringen wird, nachdem die Aussicht zur Uebernahme dieser Post auf das Staats-Budget nicht mehr vorhanden ist.

Die Regierung hat schon bei anderen Fällen wirklich sehr lobenswerthe Beweise gegeben, wie es ihr daran liegt, unseren Landesfond vor ungebührlichen Belastungen zu schützen, und ich glaube hier den Grund aussprechen zu dürfen, daß die Regierung denjenigen Anträgen, die der Landes-Ausschuss in dieser Beziehung zu übermitteln sich erlauben wird, gewiß ihre willfährige Unterstützung nicht versagen wird.

Unter dieser Erörterung erlaube ich mir die Positionen, wie sie im Ausschusse gestellt worden sind, vorzutragen:

#### VII. Schubauslagen.

Für die Schubbeförderung mittelst Eisenbahn	2000 fl.
Für die Schubbeförderung außer der Eisenbahn	4300 „
Zusammen	6300 fl.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich die Post: Erforderniß Post-Nr. VII. zur Abstimmung, nämlich die „Schubauslagen für das Jahr 1865 mit 6300 fl.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage des Finanz-Ausschusses einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Ambrosch:

#### VIII. Gensdarmarie-Bequartierung.

Auch bei der Post „Gensdarmarie-Bequartierung“ ist der Finanz-Ausschuss mit dem Landes-Ausschusse eines Sinnes gewesen, und hat diese Post um 1305 fl. gegen die Landes-Buchhaltung zurückgesetzt; diese Zurücksetzung gründet sich vorzüglich auf den Umstand, daß im künftigen Jahre die Miethen der theureren Casernen in Laibach, Krainburg, Adelsberg und Neustadt mit Georgi ihr Ende erreichen, und daß in Aus-

sicht steht, die Gensdarmrie um ein Beden- des billiger bequartieren zu können, weil sich die Zahl in diesen Orten auch vermindert hat. Ja man wäre nicht auf 8000 fl., sondern vielleicht auf 6000 bis 7000 fl. herabgegangen, wenn nicht ein halbes Jahr diese theueren Quartiere noch zu bezahlen sein würden; so aber kann man die Gensdarmrie nicht in Verlegenheit setzen, und muß das zuhalten, was bis jetzt gesetzlich bestanden hat.

Ich trage daher an, daß für die Pauschal- Dotation der Gensdarmrie ein Betrag von 8000 fl. vom hohen Hause genehmigt werde, welcher sich im Vergleich mit dem Zeitpuncte, als wir zusammengetreten sind, gerade um 4000 fl. bereits ermäßigt hat.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag, Erforderniß Post VIII. „Gensdarmrie-Bequartierungskosten pro 1865 im Betrage von 8000 fl.“ zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, gefälligst sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Ist angenommen.

Berichterstatter Ambrusch:

**IX. Vorspanns-Auslagen:**

Rücksichtlich der Vorspanns-Auslagen sind in einer der Sitzungen der diesjährigen Session ausführliche Bemerkungen geschehen, und ich wünschte nichts anderes, als, daß diese wirklich wahren Worte auch Wahrheit werden möchten; bis dahin aber bleibt uns wieder bei dieser Post nichts anderes übrig, als zu zahlen, und jene Post zu votiren, die sich nach dem bisherigen Ergebnisse als nothwendig darstellt, nemlich 12000 fl.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort zu dieser Post? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich dieselbe zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diese so eben verlesene Post genehmigen, gefälligst sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Post ist angenommen.

Berichterstatter Ambrusch:

**X. Landeswasserbauten:**

Dies ist die Post, die ohnedies schon im früheren Landtage besprochen worden war, nemlich der jährliche Beitrag zur Morastentsumpfung mit 7981 fl. ein Gegenstand, der vor der Activirung des Landtages von den h. Behörden bereits definitiv erörtert worden ist.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich die Post: „Landeswasserbauten im Betrage von 7981 fl.“ zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche dieselbe genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Ist angenommen.

Berichterstatter Ambrusch: Wir kommen zur letzten bestimmten Post des Erfordernisses, nemlich zu den

**XI. Prämien für Raubthier-Erlegung:**

Diese Post ist nach den drei letzten Jahres-Erfordernissen ausgemittelt worden mit 550 fl. und ich habe nichts anders darüber zu bemerken.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren über diese Post zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht,

so bringe ich dieselbe zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit ihr einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Post ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Die letzte Post

**XII. Verschiedene Auslagen.**

Diese betragen im letzten Jahre an Schreibgebühren, Mundiren der Präliminarien, an Rückersätzen an das k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach von doppelt eingezahlten Verpflegsbühnen und Auslagen für die durch Feuer Unglückten der Ortschaft Obločič 215 fl.; nach Maßgabe des letzten Jahres und früheren Beobachtungsjahren sind nur 300 fl. eingestellt worden, und der Finanz-Ausschuß hat diese Post auch angenommen, wahrscheinlich ist das früher geschehen, als hier dieser Unterstützungs-Beitrag zur Sprache gekommen ist; wünscht jedoch das h. Haus in dieser Beziehung diese Post zu restringiren, so bleibt es einem der Herren frei, einen Antrag zu stellen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren dießfalls zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich, über diese Post abzustimmen, und bitte jene Herren, welche dieselbe genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Ambrusch: Somit sind die Erfordernisse beendigt.

**Bedeckung.**

Zur Bedeckung sind

- I. die Kranken-Verpflegskosten-Erfätze mit 3400 fl. auch nach den Beobachtungsjahren angenommen,
- II. die Post: „Gensdarmrie-Bequartierungs-Gebühr“ —
- III. der Beitrag des Aarars für den ständischen Fond 16153 fl.
- IV. und an Schubauslagen-Vergütung 460 fl.

Weil diese Post eine neue Einnahmequelle bildet, so erachte ich, ein Paar Worte darüber zu sagen.

Weil die Schubauslagen nur die einzelnen Länder treffen, und weil von Laibach oft auf der Eisenbahn der Schub bis Cilli, Marburg, Graz u. s. w. befördert wird, die Eisenbahn-Gebühr hier in Laibach aber gezahlt werden muß, so hat man sich mit dem Landes-Ausschusse in Graz in's Einvernehmen gesetzt, und jene Beträge reclamirt, die im Lande Steiermark verwendet werden.

Nun, es ist auch gelungen, für das Jahr 1860, 1861 einen Betrag von über 1000 fl. dem Landesfonde u. s. w. für alle Jahre zurückzuführen, nun aber wird dieser Regreß noch weiter ausgedehnt, und der Landes-Ausschuß wird auch andere Bezirks-Obrigkeiten, die an der Eisenbahn gegen Triest zu liegen, angehen, damit sie da genaue Ausweise, wie viel Schüblinge sie an der Eisenbahn weiter befördern, anfertigen, und so dürfte sich diese Post noch höher stellen; einstweilen ist sie mit 460 fl. in Evidenz gestellt worden.

Präsident: Da der geehrte Herr Berichterstatter die 3 Posten zusammengenommen hat, so bin ich bemüset, die einzelnen Posten zur allfälligen Debatte zu bringen.

Post I. „Kranken-Verpflegskosten-Erfätze: 3400 fl.“ Wünscht dießfalls Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diese Post zur Abstimmung, und

bitte jene Herren, welche dieselbe genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand). Ist genehmiget.

Post II. „Gensdarmrie-Bequartierungs-Gebühren“: Nichts ausgeworfen.

Post III. „Beiträge mit 16153 fl.“ — Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause). Wenn nicht, so erkläre ich diese Post als vom h. Hause genehmiget.

IV. Post. „Schubauslagen-Vergütung mit 460 fl.“ Wird das Wort gewünscht? (Nach einer Pause). Wenn nicht, so erkläre ich diese Post als vom h. Hause genehmiget. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Ambrosch: Nachdem nun die Landes-Erfordernisse vorgebracht (Wird unterbrochen).

Präsident: Ich bitte, Herr Berichterstatter, eine Post ist ausgeblieben: „Verschiedene sonstige Einnahmen.“

Berichterstatter Ambrosch: Die sind gestrichen, es ist nichts präliminirt.

Präsident: In der Vorlage erscheinen sie nicht gestrichen, und im Berichte auch nicht, also bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß die verschiedenen sonstigen Einnahmen gestrichen sind; im Bericht ist nichts dießfalls enthalten.

Berichterstatter Ambrosch: Ich bitte um Vergebung, wenn ich mich geirrt hatte.

Der Erfolg des Jahres 1863 besteht darin, daß ein Unbekannter einen dem Lande zugefügten Schaden von 100 fl. ersetzt hat. Dieses ist eine so zweifelhafte Peste, daß man geglaubt hat, dieselbe dürfte schwerlich wieder stattfinden. (Heiterkeit. Freih. v. Apfaltrern: Das glaube ich auch!)

Präsident: Der verehrte Finanz-Ausschuß hat also, wie die Herren vernommen haben, die Streichung dieser Post, welche vom Landes-Ausschuße beantragt wurde, in Antrag gebracht. Wird dießfalls das Wort beliebt? (Nach einer Pause). Wenn nicht, so behebt sich diese Einstellung von selbst. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Ambrosch: Nachdem die Erfordernisse und Bedeckungen genehmiget worden sind, so erübrigt noch die Hautsummen und dann das Deficit, d. h. den Abgang, zur Abstimmung zu bringen. (Liest:)

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Voranschlag für den Landesfond im Verwaltungsjahre 1865 werde in den Erfordernissen mit . . . . . 119561 fl. und in der Bedeckung mit . . . . . 20013 „ folglich mit einem Abgange von . . . . . 99548 fl. festgesetzt.“

Präsident: Wünscht Jemand der Herren darüber zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, wie er von dem Herrn Bürgermeister vorgelesen worden ist. Ist dießfalls welcher Anstand, Herr Berichterstatter? (Ambrosch: Nein!) so bitte ich nochmals vorzutragen, indem er mit der Vorlage nicht ganz übereinstimmt. (Nach einer Pause).

Berichterstatter Ambrosch: Es ist nämlich bei den Landtags-Auslagen ein Betrag von 9550 fl. in Abfall gekommen; dann ist in Abfall gekommen der Betrag von 200 fl. bei den Ersätzen für die Casse, folglich sind es 9750 fl.; es stellt sich daher jetzt das Erforderniß auf . . . . . 109.811 fl. die Bedeckung auf . . . . . 20.013 „ und somit der Abgang nicht auf 99.548 fl., wie die Vorlage ausweist, sondern vielmehr auf . . . . . 89.798 fl. heraus.

Präsident: Der Voranschlag für den Landesfond für das Verwaltungsjahr 1865 ist daher nach den vom hohen Hause gefaßten Beschlüssen rüchichtlich des Erfordernisses auf den Betrag von 109.811 fl., rüchichtlich der Bedeckung auf den Betrag von 20.013 fl., und rüchichtlich des Abganges auf den Betrag von 89.798 fl. festgestellt.

Da dießfalls ohnedieß keine Debatte mehr stattfinden kann, indem sich das auf gefaßte Beschlüsse gründet, so bringe ich diese drei Posten-Erfordernisse zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit diesen Positionen einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Damit wir nun zur Abstimmung der Umlage schreiten können, ist es erforderlich, daß dem hohen Hause noch einmal die Erfordernisse und die Bedeckung aller dieser bis jetzt behandelten Posten ins Gedächtniß gerufen werden.

Die Erfordernisse sind nun:

Des Domestical- oder ständischen Fondes . . . . .	24643 fl.
„ Gebärfondes . . . . .	9186 „
„ Findelfondes . . . . .	19569 „
„ Irrenfondes . . . . .	6427 „
„ Zwangsarbeitshauses . . . . .	28702 „
„ Landesfondes . . . . .	109811 „
Zusammen . . . . .	198338 fl.

Die Bedeckungen stellen sich dann, wie die Vorlage, welche die Herren Abgeordneten in Händen haben, ausweist, folgendermaßen heraus:

Des Domestical- oder ständischen Fondes . . . . .	9654 fl.
„ Gebärfondes . . . . .	125 „
„ Findelfondes . . . . .	1268 „
„ Irrenfondes . . . . .	703 „
„ Zwangsarbeitshauses . . . . .	23462 „
„ Landesfondes . . . . .	20013 „
Folglich zusammen . . . . .	55225 fl.

Es resultiren somit die Summen der Erfordernisse nicht auf 208.088 fl., wie es in der Vorlage heißt, sondern auf . . . . . 198.338 fl. und die Bedeckung auf . . . . . 55.225 fl.

Der Abgang stellt sich nun nicht auf 152.853 fl., wie es in der Vorlage lautet, heraus, sondern auf . . . . . 143.113 fl.

Da nun die zur Berechnung dieses Zuschlages als Basis dienende Steuerschuldigkeit (ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages) für das Beobachtungsjahr 1864 zusammen mit 1,062.897 fl. beträgt, so wird zur Deckung der Landes-Erfordernisse pro 1865 im obigen Betrage pr. . . . . 143.113 fl. ein Zuschlag von 14 Neukreuzer zu jedem Steuergulden erforderlich sein, mit einem Erträgnisse von circa . . . . . 149.434 fl. wornach sich für den Landesfond noch ein Ueberschuß von circa . . . . . 6000 fl. und darüber ergibt, und zwar dadurch, daß man die Landtags-Auslagen um den Betrag von 9550 fl. in Abzug gebracht hat, daß die Landesfondscasse nicht 1800 fl., sondern 1600 fl. beansprucht.

In Anbetracht nun, daß in der Debatte über den Landesfond eine Summe von 9750 fl. in Ersparniß gebracht worden ist, entfällt gerade ein Kreuzer per Steuergulden an der Umlage aus dem Grunde, weil ein Kreuzer Umlage 10.000 fl. gibt. Ich bitte daher, diesen Umstand jetzt zur Abstimmung zu bringen.

**Präsident:** Wünscht Jemand der Herren dießfalls eine Bemerkung zu machen? Ich stelle die Frage nicht, als ob eine Debatte stattfinden könnte, sondern nur, ob gegen die ziffermäßige Stellung, die gemacht worden ist, Einwendungen vorgebracht werden.

**Abg. Deschmann:** Ich bitte, nur bezüglich der letzten Summe, welche, glaube ich, nicht ziffermäßig festgestellt ist.

**Präsident:** Circa hat es ja geheißten. (Deschmann: So, dann habe ich keine Einwendung.)

**Berichterstatter Ambrusch:** Es ist ein Kreuzer Gewinn für die Umlage ausgefallen gegen die, welche vom Finanz-Ausschusse vorgeschlagen wurde, und es wird der Ueberschuß einige 100 fl. größer ausfallen.

**Abg. Dr. Suppan:** Wenn die Ziffer genau gewünscht wird, so kann ich sie dahin angeben, daß das durch Landes-Umlage zu deckende Erforderniß sich auf 143.113 fl. herausstellt, die Bedeckung mit 14 Kreuzer auf 148.805 fl., und daß sich sohin bei einer Umlage von 14 Neukreuzer 5692 fl. als Ueberschuß herausstellen werden.

**Präsident:** Ich bitte, Herr Abg. Dr. Suppan, mir Ihre Berechnung gefälligst geben zu wollen. Ich glaube, es muß doch vom hohen Landtage eine bestimmte, ziffermäßig richtige Post votirt werden.

**Berichterstatter Ambrusch:** Ich bitte, Herr Vorsitzender, der Ueberschuß ist nicht so genau auf einen Kreuzer zu nehmen; ich habe gesagt circa 6000 fl., die Ziffer wird dann richtig gestellt werden.

**Präsident:** Es handelt sich aber auch, wie Herr Dr. Suppan gesagt hat, um eine ziffermäßige Einstellung des Erfordernisses in toto, wo auch eine kleine Differenz zwischen dem Antrage des Herrn Berichterstatters und dem Antrage des Herrn Dr. Suppan vorliegt. Ich bitte eine kurze Unterbrechung zu gestatten, es wird bald das Resultat bekannt gegeben werden. (Dr. Suppan übergibt die Berechnung.) Ich glaube also dem hohen Hause die dießfälligen Zifferansätze und Anträge, die der Finanz-Ausschuß gestellt hat, bekannt geben zu sollen.

Der Finanz-Ausschuß hat beantragt: (liest)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a. Es werde das Gesamt-Erforderniß des Landes-	fondes mit . . . . .	198.338 fl.
und in der Bedeckung mit . . . . .		55.225 „

folglich in einem Abgange von . . . . .	143.113 fl.
---	-------------

festgesetzt.“

Wenn gegen diese Zifferstellung nichts eingewendet wird, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage des Finanz-Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genehmiget.

(liest) „b. Zur Deckung dieses Abganges werde für das Verwaltungsjahr 1865 ein Zuschlag zu den directen Steuern ohne Kriegszuschlag mit 14 Neukreuzer von Einem Steuergulden bewilliget.“

Wünscht Jemand der Herren rücksichtlich dieses noch nicht debattirten Zuschlages das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit dem Antrage b des Finanz-Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genehmiget.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nun über die beiden übrigen Anträge noch Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Ambrusch** (liest): „Der Finanz-Ausschuß hat bei der Feststellung dieser Präliminarien folgende Punkte in nähere Erwägung gezogen.

a) Die vom Landes-Ausschusse angeregte Frage, ob nicht die Einführung eines Percentual-Beitrages von jedem reinen Nachlasse zu Gunsten des Krankenhausfondes, wie solche Beiträge in mehreren anderen Hauptstädten normirt sind, durch Einbringung eines Gesekentwurfes anzustreben sei; in Erwägung, daß die Verlassenschaften gegenwärtig ohnehin mit bedeutenden Percentual-Gebühren, Stempel- und Notariats-Kosten belastet sind;

in Erwägung, daß diese Abgabe nur von der Hauptstadt angestrebt werde, wo die Commune für ihre Kranken ohnehin die volle Krankengebühr an das Civilspital entrichtet, und

in Erwägung, daß kein solches Einkommen auf diesem Wege erzielt werden dürfte, welches eine gedeihliche Kräftigung des Krankensfondes bewirken würde — beschloß der Finanz-Ausschuß von diesem Antrage Umgang zu nehmen.“

**Präsident:** Ich bitte hier inne zu halten. Wünscht Jemand der Herren zu diesem abändernden Antrage des Finanzausschusses das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Finanzausschusses, welcher dahin geht, „daß von dem Antrage des verehrten Landes-Ausschusses zur Einbringung eines Gesekentwurfes, betreffend die Einführung eines Percentualbeitrages von jedem reinen Nachlasse zu Gunsten des Krankenhausfondes Umgang genommen werde“, zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage des Finanzausschusses einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag des Finanzausschusses ist genehmiget, und somit der Antrag des Landesauschusses abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nun auf den Antrag litt. b überzugehen.

**Berichterstatter Ambrusch:** Der zweite Punkt betrifft nur einen Wunsch, und zwar einen solchen Wunsch, dem schon in diesem Hause sowohl vom Regierungstische, als auch hinreichend Ausdruck verliehen worden ist, nämlich (liest) „die k. k. Regierung zu ersuchen, bei der Zwangsarbeitsanstalt die Regiekosten überhaupt und vorzüglich den Verbrauch der Medicamente, welche nach den gewöhnlichen Beobachtungen hier außer allem Verhältnisse hoch stehen, einer genauen Controle zu unterziehen“, wie uns die hohe Regierung durch den betreffenden Regierungsrepräsentanten ohnedieß schon gefälligst zugesichert hat.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte hierüber.

**Regierungs-Commissär Landesrath Roth:** In dem hier beantragten Ersuchen an die Regierung liegt gewissermassen auch der Tadel der bisherigen Geschäftsführung der Regierung bezüglich des Zwangs-Arbeitshauses; wenigstens könnte, da dieses Ersuchen in die Deffentlichkeit übergeht, von Uneingeweihten ein Tadel darin gefunden werden. Die Möglichkeit einer solchen Auslegung veranlaßt mich, auch hier öffentlich zu erklären, daß die Landesregierung sich auch in dieser Richtung stets ihrer Pflicht bewußt war, daß sie auch das Bewußtsein hat, ihre Pflicht gethan zu haben. Wenn es ihr nicht immer gelungen ist, den gewünschten Erfolg zu erzielen, so liegt dieß in Ursachen, die sie nicht auf ihre Schultern zu nehmen hat. Es ist eben etwas, was bei menschlichen Institutionen vorzukommen pflegt, wenn sie auch die besten Einrichtungen haben, was wohl die tägliche Erfahrung lehrt. Was namentlich die Medicamentenkosten betrifft, so habe ich in der vorletzten Sitzung die Ehre gehabt, die Aufklärung dem hohen Hause zu geben, daß die Regierung schon die eingehendste Controle eingeleitet hat, und ich glaube, es wird die Landesregierung kaum in der Lage sein, auch über dieses Ersuchen etwas mehreres zu verfügen.

Weiters muß ich, insoweit dieses Ersuchen geeignet ist, ein ungünstiges Licht, einen Schatten auf die gegenwärtige Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung zu werfen, zur Wahrung der Ehre der letztern öffentlich erklären, daß die Regierung Grund hat, mit derselben vollkommen zufrieden zu sein. Sie vereinigt in sich volle Geschäftstüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit des Characters, was ganz gewiß eine bessere Garantie für die Wahrung der Interessen des Landes-fondes gibt, als jede Controle.

Es würde nur noch erübrigen, daß in dieser Richtung vorgesorgt werde für die Aufrechthaltung dieser regen Thätigkeit, dieser wirklich lebendigen Vorsorge, welche die Verwaltung bisher zu Gunsten der Interessen des Landes-fondes entwickelt hat, und in dieser Beziehung glaube ich, daß am besten dafür gesorgt werden würde, wenn man der Verwaltung ein bißchen Vertrauen schenkt, wie sie es auch wirklich verdient.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Ambrosch: Ich werde mir nur ein paar Worte erlauben, daß es dem Finanzausschusse nicht beigestiegen ist, dadurch die Regierung in Mißtrauen zu setzen, eben so wenig, wie die hohe Regierung dem Finanzausschusse oder dem Landtage als unrechtmäßig es anrechnen würde, wenn er bestrebt ist, dort irgend etwas zu ersparen, wo es möglich ist. Bei jedem Haushalte, wenn er unter einer noch so gewissenhaften Controle steht, lassen sich Verbesserungen einführen, und unser Bestreben geht ja eben nur dahin. Weil die Landesvertretung diese Anstalt noch nicht in eigener Administration hat, so blieb ihr wohl nichts anders übrig, als sich an die Regierung dießfalls zu wenden. Wenn jedoch die Worte, die da gestellt worden sind, vielleicht einen andern Sinn beizulegen, so ist derselbe wohl durch die neuerliche Erklärung von Seite dieses Tisches als auch von Seite des Regierungstisches hinreichend beglichen worden. Ich bestätige auch, so wie ich neulich bestätigt habe, daß die Regierung Gelegenheit gefunden hat, in irgend einigen Zweigen etwas zu verfügen, und gerade diese Gelegenheit hat dem Finanzausschusse den Anlaß gegeben zu ersuchen, in der Richtung fortzufahren, wenn Verbesserungen möglich sind.

Ich habe aber auch nichts dagegen und würde vielmehr das h. Haus ersuchen, bei den aufrichtig gut gemeinten Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs von dem Beschlusse über diesen Antrag Umgang zu nehmen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so stelle ich nun an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob er den Antrag, vom Antrage des Finanz-Ausschusses Umgang zu nehmen, im eigenen Namen oder im Namen des Finanz-Ausschusses stellt?

Berichterstatter Ambrosch: Ich kann ihn im Namen des Finanz-Ausschusses nicht stellen, glaube aber, daß er zur Abstimmung zu bringen sei, und daß das h. Haus, wenn es demselben die Zustimmung nicht ertheilt, die Ansichten der h. Regierung im vollen Maße theilt.

Präsident: Ich erlaube mir dem Herrn Abgeordneten zu bemerken, daß sein Antrag ein negativer Antrag ist, der geschäftsordnungsmäßig zur Abstimmung nicht kommen kann. (Ambrosch: Ganz richtig!) Das h. Haus wird dann, wenn es den Antrag des Finanz-Ausschusses nicht annimmt, ipso facto dem Antrage des Herrn Abgeordneten Folge gegeben haben.

Berichterstatter Ambrosch: So ist es auch gemeint gewesen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Abg. Deschmann: Ich bitte Herr Vorsitzender, ich würde auf den sonderbaren Usus, der sich einschleichen könnte, aufmerksam machen. Ich glaube, daß der Berichterstatter des Ausschusses verpflichtet sei, die Positionen des Ausschusses bis zum Aeußersten zu vertheidigen, und nicht immer willkürlich seine einzelne Anschauung dem h. Hause zur Annahme anzuempfehlen hat.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte auch um das Wort. Nachdem über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, so erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß das h. Haus, wenn es diesen Antrag nun nicht annehmen würde, wohl in einen Widerspruch mit sich gerathen müßte, nachdem es das Erforderniß für die Medicamentenanfänge von 1100 fl. auf 400 fl. herabgesetzt hat. Es ist nur eine Consequenz, wenn dieser Antrag hier angenommen wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich, da auch der Herr Abg. Deschmann keinen Antrag gestellt, sondern nur den Herrn Berichterstatter etwas zurecht gewiesen hat, wobei ich mir zu bemerken erlaube, daß der Herr Berichterstatter seine Pflicht erfüllt hat, indem er zuerst den Ausschusßantrag vorgebracht, und erst nach Anhörung der Gegengründe dem Antrage der Regierung, jedoch nur proprio nomine beigetreten ist, den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet: „Es sei die k. k. Regierung zu ersuchen, bei der Zwangsarbeitsanstalt die Regiekosten überhaupt, und vorzüglich den Verbrauch der Medicamente, welche nach den gewöhnlichen Beobachtungen hier außer allem Verhältnisse hoch stehen, einer genauen Controle zu unterziehen. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht) Es ist die Majorität.“

Es sind noch ein paar Gegenstände auf der heutigen Tagesordnung, da aber die Zeit vorgerückt ist, und der nächstfolgende Antrag eine längere Debatte hervorrufen könnte, so schließe ich die Sitzung, jedoch werde ich noch die nächste Tagesordnung bekannt geben.

Zuerst Fortsetzung der heute auf der Tagesordnung gestandenen, nicht erledigten Gegenstände, nämlich:

Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsgegenstände im Krankenhause.

Bericht des Finanzausschusses, die Fructification der Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüsse betreffend.

Begründung des vom Herrn Abg. Guttmann gestellten Antrages bezüglich der Gründung einer Landes-Feuer-Affecuranz.

Bericht über den Stand der Verhandlungen wegen der Entschädigungs-Ansprüche Krains aus der Incamerierung des Provinzialfondes.

Bericht des Landesauschusses über die ihm bezüglich der Zwangs-Arbeitsanstalt aufgetragenen Erhebungen, endlich

Bericht des Petitions-Ausschusses über mehrere Petitionen.

Wird etwas gegen diese Tagesordnung eingewendet? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich sie als vom hohen Hause genehmigt. Nächste Sitzung ist Morgen 10 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

# Stenographischer Bericht

der

## achtzehnten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach am 12. April 1864.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freih. v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: R. L. Landesrath Dr. Schöpl. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barth. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Dr. Pleiweis, Golob, Kosler, Locker, Obresa, v. Strahl, Vilhar und Michael Freih. v. Zois. — Schriftführer: Abg. Mulley.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 11. April. — 2. Begründung des Guttmann'schen Antrages bezüglich einer Landes-Feuerasscuranz. — 3. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsgegenstände im Civilspitale. — 4. Bericht des Finanz-Ausschusses, die Fructificirung der Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüsse betreffend. — 5. Bericht über die hinsichtlich der Zwangsarbeits-Anstalt aufgetragenen Erhebungen. — 6. Bericht des Petitions-Ausschusses über einige Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

**Präsident:** Die hohe Versammlung ist beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Derbitsch liest dasselbe; nach der Verlesung.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Durch den Herrn Abg. Koren ist mir eine Petition der Gemeinden des Bezirkes Senofetsch, um eine Subvention aus dem Landesfonde zu Gunsten der Bezirks-casse und um Erklärung der neuangelegten Straße im Uremer-Thale zu einer Landstraße, übergeben worden. Dieselbe wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Guttmann das Wort zur Begründung seines in der 15. Sitzung eingebrachten Antrages.

(Der Antrag lautet:

Hoher Landtag!

Schon seit Jahren ist in allen Theilen des Landes Krain der Wunsch nach einer eigenen Landes-Feuerasscuranz laut geworden, und hat in früheren, zuletzt in der landwirthschaftsgesellschaftlichen General-Versammlung vom 20. November 1861 darin einen lebhaften Ausdruck gefunden, daß er den Beschluß hervorrief:

„Die Gründung einer Landes-Feuerasscuranz mit der Beitrittsverpflichtung für alle Hausbesitzer sei eine Nothwendigkeit, und der hohe Landtag werde um die Erwirkung des dießfälligen Landesgesetzes gebeten.“

Die bekannte Thatsache, daß ein großer Theil von Besitzern hier zu Lande noch bei keiner Asscuranz ver-

sichert ist, die alljährlichen Wahrnehmungen, daß nicht selten ganze Ortschaften im landwirthschaftlichen Haushalte durch verheerende Feuersbrünste auf Jahre zu Grunde gerichtet werden, und dabei Viele noch gänzlich verarmten, endlich die allgemeine Klage, daß von den Privat-Asscuranzen Versicherungsgebühren in einer solchen Höhe gefordert werden, welche zu erschwingen nicht allen Wirthschaftsbesitzern möglich ist, boten das Motiv zu diesem Beschlusse.

Bedenkt man, daß es gar nicht zu zweifeln ist, daß die Besitzer bei dem Bestande einer solchen Landesanstalt vor jedem Feuerschaden gegen die möglichst geringste Asscuranzgebühr gewahrt werden; so muß man es ganz natürlich finden, wenn das Landvolk für ein solches Institut so laut seine Stimme erhebt.

Die Vortheile für die Wirthschaftsbesitzer aus einer solchen Anstalt liegen aber auch auf der Hand.

Wird nämlich eine Landes-Asscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung gegründet, so wird und muß sich die Dividende für den einzelnen Asscuraten so gering herausstellen, daß sie nicht einmal die Hälfte der jetzt von den Privat-Gesellschaften geforderten Asscuranzgebühren erreichen kann.

Diejenigen, welche dermal schon versichert sind, kämen zu einer leichteren Zahlungsleistung, und jene, welche bisher noch nirgends asscurirt sind, kämen in die Lage, gegen erschwingliche Beitragsleistungen sich auch vor Feuerschäden sicher zu stellen.

Aber nicht allein die Asscuraten, sondern auch das ganze Land käme mit einer solchen Anstalt zu einem augenscheinlichen Vortheile.

Wer weiß es nicht, welche großen Summen nicht an Feuerversicherungs-Gebühren jährlich gezahlt werden? sie dürften sich auf mehr als 100,000 fl. belaufen. Ein schönes Capital, welches für immer aus dem Lande geht und dem Landesverkehr für immer entzogen wird. Dieß geschähe bei dem Bestande einer Landesanstalt nicht, was daher in materieller Beziehung für die Interessen des Landes wohl zu beherzigen sein dürfte.

Auswärtige Privatgesellschaften bereicherten sich, ohne daß irgend etwas dabei je dem Lande zu Guten gekommen wäre.

Auch eine Landesanstalt hat aus ihrer Unternehmung Vortheile zu gewärtigen. Ueberschüsse werden sich, und mit denselben die Mittel ergeben, anderen Landeszwecken nützlich und dienlich zu werden.

Eine solche Anstalt besteht bereits seit Jahren in Tirol, und soll in der gedeichlichsten Weise prosperiren. Ein solches Institut ist in Oberösterreich und Steiermark im Werden begriffen, wird auch ganz gewiß noch in anderen Ländern angestrebt werden. Warum sollte dasselbe nicht auch in unserem Lande in's Leben gerufen werden, wenn an dessen wohlthätigem Wirken und seiner materiellen Lebenskraft nicht gezweifelt werden kann?

Betrachtend diesen Gegenstand vom rechtlichen Gesichtspuncte, so dürften im vorliegenden Falle, wo es sich nicht allein um die Erreichung der allgemeinen, sondern auch der Wohlfahrt für jeden Einzelnen handelt, wo augenscheinlich öffentliche Rücksichten vorwalten, sich sonach das Einzelne dem Allgemeinen unterordnen soll, — Rücksichten nicht vom maßgebenden Einflusse sein.

Diejenigen, welche bei einer Asscuranz schon versichert sind, werden zu einer billigeren Anstalt um so freudiger übertreten, den Nichtasscurirten wird aber die Gelegenheit geboten, gegen erschwingliche Mitwirkung zur Anstalt sich vor nicht zu ertragendem Schaden zu bewahren, wozu vielleicht gar kein Zwang nothwendig sein wird. Indessen, wer fragt einen Steuerpflichtigen, ob er den auf sein Haus und Hof für Spitals-, Zwangsarbeitshaus-, Schul- oder sonstigen Landes- oder Gemeindegewerke aufgetheilten Betrag zahlen wolle oder nicht? — Niemand. Er muß seine Tangente zahlen, gleichviel, ob er aus der betreffenden Anstalt einen Vortheil oder Nutzen zieht oder nicht. Um wie viel weniger könnten in dem angeregten Falle Rechtsscrupel einer allgemeinen Zahlungsverbindlichkeit entgegengesetzt werden, wo es keinem Zweifel unterliegt, daß die angestrebte Maßnahme dem Lande und der Bevölkerung entschiedene Vortheile verbürgt und auch ganz gewiß bringen wird.

Nach den letzten Conscriptions-Resultaten betrug die Zahl der sämmtlichen Häuser in Krain 80572; von deren Besitzern sollen zwei Drittel asscurirt, ein Drittel nicht asscurirt sein. Es wäre sonach die überwiegende Majorität, welche die in Antrag gebrachte Anstalt gewiß mit großem Danke begrüßen würde.

Der Fond würde aus den Gebühren der Versicherten sich von selbst bilden, und auf diesem Wege auch weiterhin ausreichend erhalten werden können. Sollte im ersten Augenblicke des Beginnens eine Verlegenheit eintreten, so könnte derselben durch einen Vorschuß aus anderweitigen Landesmitteln abgeholfen werden.

Der Gründung einer Landes-Asscuranz steht sonach kein Anstand im Wege, und nachdem die Nützlichkeits- und Möglichkeit einer solchen Anstalt am Tage liegt, stellen wir den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Nothwendigkeit einer Landes-Feuerasscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung werde principiell anerkannt.

Der Landes-Ausschuß habe das dießfällige Operat auszuarbeiten und in der nächsten Landtags-Session zum Vortrage zu bringen.“

Laibach am 27. März 1864.

Gutmann m/p., Svetec m/p., Dechant Toman m/p.,  
Johann Kapelle m/p., Ignaz Klemencic m/p.,  
Rosman m/p., Dr. Joh. Steidl m/p., Jos. Sagorz m/p.,  
M. Koren m/p., Kromer m/p., Deschmann m/p.,  
Dr. Kecher m/p., Ambrosch m/p.“)

Abg. Guttmann: Der Antrag, den ich zu begründen habe, lautet dahin: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Nothwendigkeit einer Landes-Feuerasscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung werde principiell anerkannt.“

Der Landesauschuß habe das dießfällige Operat auszuarbeiten und in der nächsten Landtags-Session zum Vortrage zu bringen.“

Wer von uns, meine Herren! wird sich nicht auf die herzergreifende Schilderung des großen Brandunglückes in Obločič, — welche wir in einer der letzten Sitzungen durch den Herrn Abg. v. Strahil vernahmen — erinnern, und über dieses große Unglück nicht noch tief ergriffen sein.

Wir hörten, das ganze Dorf sei eingäschert worden, 28 Besitzer haben ihr ganzes Hab und Gut verloren, sie mußten zum Bettelstabe greifen, um für sich und die Ihrigen wenigstens eine momentane Hilfe sich zu verschaffen.

Vor wenigen Tagen traf ein gleiches Unglück die Bewohner von Domschale und Juda zum Theile.

Sieben Besitzer sind einem gleich traurigen Geschicke verfallen.

Nicht in diesen beiden Orten, nicht im Orte Obločič ist Einer asscurirt, daher sie die ganze Wucht ihres Geschickes ertragen mußten.

Wer könnte nun widersprechen, daß bei so großen Unglücks-Ereignissen der wirthschaftliche Haushalt, wenn nicht gänzlich zu Grunde gerichtet, so doch gewiß auf Jahre zurückgesetzt wird. Wer könnte widersprechen, daß, wenn sich solche Unglücksfälle häufig und in verschiedenen Theilen des Landes ereignen, sie nicht indirect zum Verderben der Landeswohlfahrt führen müssen?

Ja, könnte man sagen, wären sie asscurirt, so hätte sie dieses Unglück nicht getroffen, und sie wären wenigstens zum Theile schadlos gehalten worden. Das ist allerdings richtig.

Ich will nicht widersprechen, daß es nicht Viele unter den Nichtasscurirten gibt, welche eine Indolenz, vielleicht auch eine Abneigung, vielleicht gar Halsstarrigkeit gegen die Asscuranz haben. Allein! es sind aber doch Viele noch darunter, welche sich asscuriren wollten, wenn ihnen die Gebühren zu erschwingen möglich wären.

Meine Herren! 32 bis 42 kr. von 100 fl. werden Asscuranz-Gebühren gefordert, das ist ein Betrag, der wohl nur dem minderen Theile von denjenigen, die ich zuletzt besprochen habe, zu erschwingen möglich ist.

Erklärlich wird es daher, daß sich schon seit Jahren und Jahren Stimmen nach einer allgemeinen Landes-Asscuranz erhoben, weil man die Hoffnung hegt, daß eine Anstalt, welche nicht auf Speculationen gerichtet ist, gewiß in dieser Beziehung die mindesten Gebühren veranschlagen und allen Besitzern die Möglichkeit, sich mit ihrem Besitze zu asscuriren, herbeiführen würde. Die Rückwirkungen, welche so große Calamitäten herbeiführten, waren schon in so hohem Grade eingetreten, daß sie der Aufmerksamkeit der Landwirthschafts-Gesellschaft von Krain nicht entgehen konnten.

Sie war die erste, welche auf Mittel sann, wie und auf welche Weise man am leichtesten solchen Unglücksfällen entgegen kommen könnte.

Sie war die erste, welche diesem Gegenstande ihr besonderes Augenmerk schenkte, und diese wichtige Angelegenheit zweimal zum Gegenstande einer sehr reichlichen Erwägung in ihren Versammlungen machte.

Das Erstmal war es im Jahre 1852.

In dieser General-Versammlung, welche unter den Auspicien Weiland Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann stattfand, wurde dieser Gegenstand lebhaft besprochen. Dr. Bleiweis trug mit gewohnter Beredsamkeit und Wärme den Gegenstand zu Herzen der Versammlung, und einstimmig erntete er den Beschluß: „es möge eine Landes-Asscuranz mit der Verpflichtung für alle Hausbesitzer geschaffen werden, denn nur dann sei es möglich, einen Ausweg zu finden, diesen Landesunglücksfällen für immer ein Ende zu setzen.“

Leider blieb dieser Beschluß ohne Erfolg.

Nichtsdestoweniger hat es die Landwirthschafts-Gesellschaft noch immer fort und fort für ihren Beruf gefühlt, jede Gelegenheit zu ergreifen, um endlich doch ein solches Institut zu schaffen, welches offenbar mit großen Vortheilen für die Landesbevölkerung verbunden wäre. Diesen Anlaß bot die zweite General-Versammlung, und zwar am 22. November 1861.

Auch hier war der Gegenstand lebhaft besprochen, nach allen Richtungen erörtert, und auch hier erfreute er sich eines mit dem ersten gleichlautenden Beschlusses:

„Die Versammlung erkenne die Nothwendigkeit einer solchen Landes-Asscuranz mit allgemeiner Verpflichtung für alle Hausbesitzer an, und es werde der hohe Landtag gebeten, ein dießbezügliches Gesetz zu erwirken.“

Ueber eine Invite des Central-Ausschusses habe ich nun diesen Gegenstand vorzutragen, und nachdem ich bei der Landwirthschaftsgesellschaft dieses Project vertrat, mich auch den Gründen dieser Versammlung angeschlossen habe, so werden mir die Herren gestatten, wenn ich Ihnen jene Gründe vorführe, welche die Versammlung in dieser Beziehung zu ihren Beschlüssen geführt hat. Sie lauten: (liest)

„Vom landwirthschaftlichen Standpunkte sei es durch vielfältige Erfahrungen bestätigt, daß ein nicht asscurirter Grundbesitzer in Fällen einer Feuersbrunst, wenn nicht gänzlich zu Grunde gerichtet, doch auf jahrelang in seinem Wirthschaftsbetriebe so sehr zurückgesetzt werde, daß er sich nur sehr schwer zu erholen vermag. Trifft das Unglück mehrere Besitzer oder ganze Dorfschaften, so ist das Unglück oft von so unberechenbaren Folgen, daß sich deren Tragweite kaum ermessen läßt.“

Vom volkwirthschaftlichen Standpunkte soll und muß solchen Eventualitäten vorgebeugt werden, nicht allein, weil es Pflicht der betreffenden Organe ist, für die materielle Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner zu sorgen, sondern weil es zugleich auch ihre Pflicht ist, möglichen oder voransichtlichen Landes- und Orts-Calamitäten direct oder indirect entgegen zu wirken.

Wären alle Hausbesitzer bezüglich der Feuerschäden versichert, so träte keine der vorgedacht nachtheiligen Folgen ein.

Der Wirthschaftsbetrieb wäre nur für eine Zeit unterbrochen, und käme bald in sein altes Geleise zurück; die moralischen Nachwehen solcher Unglücksfälle würden ausbleiben, und der Bettel von Ort zu Ort, und Sammlungen für die Verunglückten, auf welche sich Letztere ohnehin zumeist zu verlassen pflegen, würden aufhören.

Es kann geradezu behauptet werden, daß eben die Anhoffungen und Anwartschaften auf diese Sammelgelder

und auf die materiellen Unterstützungen von Seite der Nachbarschaften, dann die leichtsinnigen Vertröstungen, daß man von einem solchen Unglück nicht getroffen werden könne, die hauptsächlichsten Ursachen einer nicht allgemeinen Asscuranz-Betheiligung sind.

Das Land Krain zählt gegen 80.500 Häuser, davon mag die Hälfte vielleicht versichert sein. Es gäbe daher die Hälfte solch' sorgloser Besitzer, die auf die Möglichkeiten eines Unglücksfalles und auf dessen verderbliche Eventualität nicht ernstlich denken wollen.

Wenn es sich um Förderung und um die Erreichung allgemeiner Landesinteressen, und damit um die Wohlfahrt eines jeden Einzelnen handelt, können folgerecht die Maßnahmen, mit welchen dieß erreicht werden soll, auch nicht anders, als allgemein verpflichtend sein; es können daher nirgends Ausnahmen eintreten, ebensowenig sich dagegen vom rechtlichen Standpunkte etwas erheben lassen, insbesondere nicht, wenn man auf den humanitätlichen Zweck reflectirt, der mit der gedachten Maßnahme ganz sicher mit erreicht werden muß.

Zählt ja jeder steuerpflichtige Besitzer ohne Ausnahme seinen Beitrag zum Spitals- und Arbeitshausfonde, steuert ja Jedermann in seiner Gemeinde auch zur Erhaltung der Gemeindecankalten pflichtmäßig bei, gleichviel, ob Jemand aus der Gemeinde sich in der Anstalt befindet, oder von der Anstalt einen Gebrauch macht oder nicht; um wie viel mehr sollte nicht in dem angeregten Falle eine allgemeine Zahlungsverbindlichkeit eintreten können, wenn es am Tage liegt, daß auf dem angedeuteten Wege nicht allein die Wohlfahrt eines jeden Einzelnen, somit des ganzen Landes angestrebt, sondern auch unausbleiblichen Ruinirungen und Verarmungen des Besitzstandes vorgebeugt werden will, und sicher auch vorgebeugt werden wird.

Im Lande bestehen mehrere Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, das Land wirkt mit, daß sie dabei ihre gute Rechnung finden.

Bei einer allgemeinen Versicherungsverpflichtung zu einer eigenen Landes-Asscuranz-Anstalt ist nicht allein deren Bestand mit allem Grunde voranzusetzen, sondern auch mit Gewißheit anzunehmen, daß die Versicherten dabei eine bei weitem billigere Rechnung finden werden, als sie solche bei jeder anderen Asscuranz-Anstalt gefunden hätten.

Würde der Landes-Asscuranzfond Ersparnisse erübrigen, so würde der Versicherungsbetrag sich immer geringer herausstellen, auf diesem Wege aber auch möglich werden, den Gemeinden Beiträge zur Anschaffung der leider überall gänzlich mangelnden Löschgeräthschaften zu leisten.

Alles dieß wären Vortheile, welche dem ganzen Lande, somit auch jedem Einzelnen zu Gute kämen, und bei keiner anderen Versicherungsanstalt zu erreichen wären.“

Ich glaube, die Begründung des Antrages wegen Errichtung einer Landes-Feuerasscuranz ist wohl so schlagend, daß ich zur desto stärkeren Begründung nur Weniges anführen könnte.

Gewiß ist es, meine Herren, daß, sobald wir nicht ein solches Institut schaffen, es bei dem nämlichen bleibt, wie es bisher war. Wir werden solche Fälle, wie wir sie lezthin beklagten, immer zu beklagen haben, und die Landeswohlfahrt würde mehr oder minder immer bedroht bleiben.

Eine solche Anstalt besteht schon in einem Lande.

Ich setze als bekannt voraus, daß Tirol schon über 12 Jahre eine solche Anstalt besitzt. Sie gedeiht dort recht gut, wenigstens in den Blättern heißt es, daß sie gegenwärtig nur noch einer Verbesserung bedarf, und diese im Landtage demnächst erfolgen soll.

In Oberösterreich wird eine solche Anstalt auch angestrebt; in Steiermark ebenfalls.

Es müssen daher auch dort jene Gründe vorwalten, wie sie hier die Landwirthschafts-Gesellschaft dafür aufgefunden hat, und die Einführung einer solchen Anstalt als nothwendig herauszustellen geeignet sind.

Daß in dem Falle, wenn alle Hausbesitzer sich an dieser Anstalt beteiligen sollen, es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Dividende der Affecuranzgebühren bei weitem geringer ausfallen muß, als es die dermalige ist, die von den Privatgesellschaften gefordert wird, ist, glaube ich, eine Sache, über die sich nicht zweifeln läßt; denn die Landesanstalt würde nicht auf Speculationen hinarbeiten, würde auf keinen Gewinn absehen, und sich nur mit dem begnügen, was allenfalls ihre Bedürfnisse erfördern würden.

Ein Anstoß könnte vielleicht der sein, daß man die Hausbesitzer dazu denn doch nicht verpflichten könnte. Es hat darüber die Landwirthschafts-Gesellschaft auch ihre Gründe vorgeführt, doch glaube ich dieser Begründung noch etwas mehreres beifügen zu sollen.

Ich glaube, die Frage, die sich so eben in Begründung befindet, ist eine politische Frage.

Politische Fragen sind nicht Rechtsfragen, und so können sie nicht immer nach den Grundsätzen des formellen Rechtes erwogen und entschieden werden.

Meine Herren! wie viel derlei Fragen, welche tief in das Leben des Landes und der Gemeinden eingegriffen haben, wurden nicht schon vorläufig dahin entschieden, daß man sich über die Formen des Rechtes hinwegsetzte.

Ich frage, wer hat die Grundherren gefragt, ob sie sich mit der Ablösung zufrieden finden? Wer hat die Unterthanen gefragt, ob sie ihre Schuldigkeiten ablösen wollen? — Niemand! — Die Staatsklugheit gebot es, und in Folge dessen wurde der Beschluß gefaßt und die Angelegenheit ausgeführt.

Wer fragte zum Beispiele einen Inassen von Feistritz, oder von Kronau, oder von Tschernembl, ob er für die Spital-, Oberrealschul-, Ackerbauschul- und so viele andere Zwecke Beitrag leisten will?

Man fragt nicht, man muß es thun, weil es Staats-, Landes- oder Gemeindezwecke erheischen.

Gehen wir in die Gemeinden. Wie viele Umlagen u. s. w. erfolgen nicht, sei es für Bezirks- oder Gemeindezwecke; man fragt Niemanden, man muß beisteuern und hat keine Berufung dagegen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich einen Fall vorführen, der sich mir vor Kurzem ergeben hat.

Es fragte mich Jemand vom Lande: Wird denn doch die Landesaffecuranz je zu Stande kommen?

Ich bemerkte ihm darauf, es komme darauf an, ob sie beschlossen werde oder nicht.

Er gab mir darauf folgende Antwort: Sehr sonderbar, so viele Umlagen für diese und jene Zwecke lastet man uns auf, wir müssen sie zahlen, es fragt uns Niemand. Hier aber, wo doch die überwiegende Mehrheit sich selbst eine Umlage auflegen wollte, werden vielleicht große Schwierigkeiten gemacht.

Meine Herren! diese Antwort und Bemerkung ist nicht ganz unrichtig.

Gewiß ist es und es werden die Landwirthschafts-Gesellschaft und die im hohen Hause aus der Classe der bäuerlichen Bevölkerung befindlichen Abgeordneten, welche mit der Letztern immer in Berührung kommen, bestätigen, daß die Errichtung der Landes-Feuereffecuranz kein Phantasie-Gebilde, sondern ein Wunsch der Bevölkerung ist, und wenn dem so ist, so glaube ich, daß ich mit vollem Rechte für die Sache eingetreten bin, daher ich nur beklagen würde,

wenn mein Antrag, der ohnehin nichts präjudicirt, nicht angenommen werden würde, welcher dahin lautet:

„Es werde principiell die Nothwendigkeit ausgesprochen, im Weiteren aber der Landes-Ausschuß angewiesen, für die nächste Session eine Vorlage vorzubereiten.“

Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme. (Bravo, gut!)

Präsident: Nach §. 18 der Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums Krain beschließt der Landtag über derlei gehörig unterstützte und begründete Anträge ohne Debatte, ob der Antrag einem schon bestehenden, oder einem neu zu wählenden Ausschusse zu verweisen sei.

Ich ersuche jene Herren, welche gewillt sind, daß dieser Antrag an einen Ausschuß überwiesen werde, sich zu erheben. (Geschlecht.) Wird an einen Ausschuß überwiesen. Es handelt sich noch um die Frage, ob an einen schon bestehenden oder neu zu bildenden? Ich erbitte mir diesfalls einen Antrag.

Abg. G u t t m a n: Ich glaube, Herr Präsident wollten die Güte haben, meinen Antrag vorläufig zur Abstimmung zu bringen, womit ich auf den Landesauschuß aus dem Grunde hinwies, weil schon in einigen Tagen die Sitzungen geschlossen werden sollen. Ein anderer Ausschuß würde dieser Aufgabe nicht nachkommen können, während der Landesauschuß doch Zeit hätte, in dieser Beziehung für die nächste Session Vorschläge vorzubereiten.

Abg. Dr. S u p p a n: Ich bitte um das Wort! Wenn über diesen Umstand hier dennoch debattirt werden soll, so muß ich bemerken, daß meiner Ansicht nach der Landesauschuß über den Gegenstand der Frage nichts verfügen kann, so lange nicht über das Princip abgesprochen ist. Ueber das Princip glaube ich, könnte das hohe Haus vielleicht auch noch in dieser Session Beschluß fassen, und dann würde erst der Landesauschuß in der Lage sein, seine Vorschläge vorzubereiten.

So lange das nicht der Fall ist, kann der Landes-Ausschuß unmöglich etwas thun.

Präsident: Ich muß mich nach dem Paragraph 39 G. O. halten.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. W u r z b a c h: Ich glaube, daß das allerdings dem Landesauschusse zugewiesen werden könnte, indem es sich hier nur um Vorberathung und Berichterstattung über den Antrag selbst handelt. Allein ich halte das nicht für opportun, wenn dieser Antrag dem Landesauschusse zugewiesen würde, weil, angenommen, er würde ablehnend seinen Bericht erstatten, er dem Verdachte ausgelegt wäre, als wenn er einer Arbeit ausweichen wollte. Er ist bei dieser Sache quasi interessirt. Ich glaube daher mit gutem Grunde den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen, zur Vorberathung und Berichterstattung an den Landtag über den Antrag bezüglich einer Landes-Feuereffecuranz sei ein Ausschuß aus dem ganzen Hause, bestehend aus 5 Mitgliedern, zu wählen.“ Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abg. v. Wurzbach unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt und ich bringe denselben sogleich zur Abstimmung.

Abg. D e s c h m a n n: Ich bitte, Herr Präsident. Ich würde mir doch erlauben, einen Zusatzantrag zu diesem Antrag zu stellen.

Da nemlich dieser Antrag in Rücksicht auf die voraussichtlich nur kurze Dauer des Landtages ein sehr dringlicher ist, so würde ich in Berücksichtigung des §. 21 der Geschäftsordnung den Zusatz stellen, daß dieser Ausschuß binnen der kürzesten Frist, und zwar noch in der Dauer

dieser Landtagsession uns dießfalls einen Bericht zu erstatten habe und allenfalls mit Umgehung der gewöhnlichen Förmlichkeiten, daß nemlich dießfalls der Bericht eigens vervielfältigt und den Mitgliedern zugetheilt würde. Das wäre mein Zusatzantrag.

Ich glaube, der Herr Antragsteller wird mit demselben einverstanden sein.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bin ganz einverstanden mit diesem Zusatzantrage.

Präsident: Es geht somit der Antrag nur dahin, daß ein aus dem Hause gewählter Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Berichterstattung angewiesen werde, der seinen Bericht binnen kürzester Zeit noch im Laufe dieser Session dem h. Hause vorzulegen habe.

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Zene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr zur Wahl zu schreiten. (Nach Abgabe der Stimmzettel.) Das Ergebnis der Wahl werde ich nach beendetem Scrutinium, welches jetzt vorgenommen wird, bekannt geben.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, respective zum Antrage des Landesauschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsgegenstände im Civilspitale. Herr Ausschusvrath Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest) „In der vierten Sitzung der verklossenen Landtagsession wurde die Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf den nördlichen Flügel des Civilspitals-Gebäudes beschlossen, wodurch Raum für 71 Betten gewonnen wurde.

Dieser Neubau bedarf selbstverständlich der inneren Einrichtung, und es müssen die 71 Betten mit dem vollständigen dazu gehörigen Inventare beigelegt werden.

Betreffs dieser Beischaffungen hat der h. Landtag in der 40. Sitzung der vorigen Session den Beschluß dahin gefaßt, daß darüber eine genaue Erhebung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu entwerfen seien, und daß die Effectuirung der unaufschiebbaren Beischaffungen dem Landesauschusse gegen Rechnungslegung aufgetragen werde.

Dem gemäß legte die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction den auf den Tisch des h. Hauses niedergelegten Kostenüberschlag vor, wornach die Beischaffung der dort verzeichneten benötigten Gegenstände einen Aufwand von . . . . . 6325 fl. 14 fr. und mit Hinzurechnung der Näharbeit pr. 423 „ 43 „

von . . . . . 6748 fl. 57 fr. erfordert.

Von diesen Gegenständen hat der Landesauschuß die Beischaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikeln mit dem veranschlagten Aufwande pr. . . 3763 fl. 92 fr. veranlaßt, welche im Accordwege von dem hiesigen Handlungshause J. C. Mayer um den Betrag pr. . . . . 3600 fl. — fr. beigelegt wurden.

Das betreffende Accordprotocoll nebst dem Befundsprotocoll über die gehörige Ablieferung der Artikel in bezugener Quantität und Qualität erliegen am Tische des hohen Hauses.

Der Grund, warum der Landesauschuß in Betreff der Beischaffung dieser Wäschartikel von dem ihm mit obemwähntem hohen Landtagsbeschlusse eingeräumten Rechte Gebrauch machte, lag darin, weil sich die Ordens-Oberin mit aner kennenswerther Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Beforgung der Näharbeit anheischig machte, wodurch für den Landesfond der Betrag pr. 423 fl. 43 fr. in Ersparung kam.

Zur Beforgung dieser Näharbeit durch die Ordensschwestern, denen auch die Verrichtung anderer Geschäfte obliegt, war jedoch ein längerer Zeitraum erforderlich, und selbe hätte nicht stattfinden können, wenn die Beischaffung erst kurz vor dem Gebrauche der Wäschartikel erfolgt wäre.

Unterm 4. Jänner d. J. hat die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction die Anzeige erstattet, daß der Krankenandrang auf die chirurgische Abtheilung sich derart gesteigert habe, daß nicht ein Bett mehr leer stehe, obwohl man auch schon Kranke auf den Boden zu betten genöthiget war, und sie beantragte deßhalb ein Zimmer des Neubaus mit Kranken zu belegen, und die nöthigen Einrichtungsstücke dafür anzuschaffen.

Da die Beischaffung ohnedieß unvermeidlich war, und in Berücksichtigung dieses begründeten Antrages, hat der Landesauschuß die Beischaffung der im Ausweise sub B verzeichneten Einrichtungsgegenstände nach dem Kostenüberschlage mit dem Aufwande pr. . . . 502 fl. 90 fr. genehmiget, über die Durchführung jedoch noch keinen Bericht erhalten.

Es erübrigt demnach noch die Beischaffung der im Ausweise sub C aufgeführten Gegenstände mit dem nach dem Kostenüberschlage auf . . . . . 2057 fl. 32 fr. sich entziffernden Aufwande.

Die Nothwendigkeit der Einrichtung bedarf keiner Nachweisung, und daß unter den anzuschaffenden Gegenständen keine überflüssigen sich befinden, zeigt der Einblick in das Verzeichniß.

Der Landesauschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl., so wie
  - die Anschaffung der im Ausweise B verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. . . . . 502 fl. 90 fr. werde zur Kenntniß genommen;
  - die Anschaffung der weiters erforderlichen, im Ausweise C verzeichneten Einrichtungsstücke und sonstigen Requiriten mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. . . . . 2057 fl. 32 fr. werde genehmiget;
  - der Landesauschuß habe über diese Anschaffungen seinerzeit die documentirte Rechnung zu legen.“
- (Die nicht verlesenen Beilagen des Berichtes lauten:)

# Kosten - Ueberschlag

über die

aus Anlaß des Spitals - Erweiterungsbaues beizustellenden Wäschartikel,  
Einrichtungstücke, Service und sonstigen Gegenstände.

Post = Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
1	Zu 1 Stück feine Leintücher werden 7 Ellen $\frac{1}{2}$ breite Leinwand, Muster Nr. 1, erfordert, für 71 Betten Belag 426 Stück oder 2982 Ellen à 40 fr. . . . .	1192	80	
2	Zu 1 Stück grobe Leintücher, $\frac{1}{2}$ breite Leinwand, Muster Nr. 2, 6 Ellen, daher 213 Stücke oder 1278 Ellen à 34 fr. . . . .	434	52	
3	Zu 1 Stück Kopfpöfster = Ueberzügen von Muster Nr. 1, 213 Stück erforderlich, 426 Ellen à 40 fr. . . . .	170	40	
4	Zu 1 Stück Servietten $\frac{7}{8}$ breiten Tischzeug 1 Elle, mit- hin zu 213 Stück 213 Ellen à 50 fr., Muster Nr. 3	106	50	
5	Zu 1 Stück Handtücher $\frac{2}{3}$ Elle breiten Tischzeug, Muster Nr. 4, erforderlich 1 $\frac{1}{2}$ Elle, zu 225 Stück 337 $\frac{1}{2}$ Elle	135	—	
6	Zu 1 Stück Mannshemde vom Muster Nr. 1, 4 Ellen, zu 81 Stück 324 Ellen à 40 fr. . . . .	129	60	
7	Zu 1 Stück Weibshemde, vom Muster Nr. 1, 4 Ellen, sohin für 132 Stück oder 528 Ellen à 40 fr. . . . .	211	20	
8	Zu 1 Stück Mannsgattien werden erfordert 3 Ellen $\frac{1}{2}$ breiter Leinwand, Muster Nr. 3, auf 81 Stück 243 Ellen à 36 fr. . . . .	87	48	
9	Zu 1 Stück Weibsunterrocke sammt Leibchen oder Nieder, $\frac{1}{2}$ breite Leinwand à 4 Ellen, auf 132 Stück erfor- derlich, 528 Ellen à 34 fr. . . . .	179	52	
10	Zu 1 Stück Mannschlafrock, Muster Nr. 4, von $\frac{7}{8}$ breiten, blau = und weißgestreiften Kanafaß à 8 Ellen à 40 fr., sohin zu 30 Stück 240 Ellen . . . . .	96	—	
	Fürtrag . . . . .	2743	2	

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
	Uebertrag	2743	2	
11	Zu 1 Stück Mannschlafrock werden erforderlich 8 Ellen Unterfutter-Weinwand vom Muster Nr. 5, $\frac{7}{8}$ breit, sohin auf 30 Stück 240 Ellen à 20 fr.	48	—	
12	Zu 1 Stück Weiberschlarocke werden 8 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Kanasaß, Muster Nr. 4, erfordert, sohin zu 48 Stück 384 Ellen à 40 fr.	153	60	
13	Zu 1 Stück Weiberschlarocke an Futterleinwand, wie ad Post 11, sohin zu 48 Stück 384 Ellen à 20 fr.	76	80	
14	Zu 1 Stück Matragen-Ueberzug von $\frac{7}{8}$ breiten, blau- und weißgestreiften Bettzwillich, Muster Nr. 6, werden 9 Ellen erfordert, sohin auf 71 Stücke 639 Ellen à 50 fr.	319	50	
15	Zu 1 Stück Matragen-Polster werden vom Bettzwillich, Muster Nr. 6, 2 Ellen verwendet, daher auf 71 Stück 142 Ellen à 50 fr.	71	—	
16	Zu 1 Stück Strohsack werden 8 Ellen $\frac{1}{4}$ breiten Zwillich verwendet, Muster Nr. 7, sohin 78 Stück 624 Ellen à 20 fr.	124	80	
17	Zu 1 Stück Strohsack-Polster vom obigen Muster $1\frac{1}{2}$ Elle Trillich, sohin zu 78 Stück 117 Ellen à 20 fr.	23	40	
18	142 Stück blaue Schnupfstüchel ordinärer Sorte à 30 fr.	42	60	
19	Zu 1 Stück große Fatschen werden von dem Muster Nr. 3 $\frac{1}{2}$ Elle erfordert, mithin für 60 Stück 110 Ellen à 8 fr.	16	80	
20	Bandeln hiezu 90 Ellen à 2 fr.	1	80	
21	Zu 1 Stück schmale Fatschen werden 2 Ellen erfordert, sohin für 60 Stück 120 Ellen à 4 fr.	4	80	
22	Bandeln hiezu à $1\frac{1}{2}$ Elle, sohin 90 Ellen à 2 fr.	1	80	
23	Zu 1 Stück große Windeln wird vom Muster Nr. 1 $\frac{1}{4}$ breiter Weinwand 1 Elle erfordert, mithin zu 120 Stück 120 Ellen à 40 fr.	48	—	
24	Zu 1 Stück kleine Windeln wird $\frac{1}{3}$ Elle Weinwand Nr. 1, sohin zu 120 Stück 40 Ellen erfordert à 40 fr.	16	—	
25	Zu 1 Stück Kinderleintuch von der Weinwand Nr. 1 wird $1\frac{1}{2}$ Elle erfordert, daher für 120 Stück 180 Ellen à 40 fr.	72	—	
	Summa	3763	92	

# A u s w e i s B.

über die

für Ein Zimmer des Neubaus angeschafften Einrichtungs-Gegenstände.

Post = Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
1	15 Stück eiserne Bettcavaleten à 6 fl. . . . .	90	—	
2	15 Nachtkastel aus weichem Holze mit eichenfladrigem An- strich à 3 fl. . . . .	45	—	
3	15 Spucktrügel à 30 fr. . . . .	4	50	
4	Ein großer Tisch von weichem Holz mit 2 Stellagen, in der Mitte zur Wäscheaufbewahrung mit zwei Thür- flügeln an beiden Seitenenden, mit einer Schublade, eichenfladrig angestrichen, alle Fächer mit Verschluss .	20	—	
5	4 Stück Fenster-Roletten à 2 fl. 10 fr. . . . .	8	40	
6	2 Duzend Messer und Gabel à 3 fl. . . . .	6	—	
7	2 Duzend zinnerne Eßlöffel à 2 fl. . . . .	4	—	
8	15 Stück Trinkbecher aus Steingut à 10 fr. . . . .	1	50	
9	15 Suppenschalen à 10 fr. . . . .	1	50	
10	15 Teller à 8 fr. . . . .	1	20	
11	Rosshaar für 15 Stück Matragen à 22 Pfd., zum Preise pr. 47 fr. . . . .	155	10	
12	22 Pfd. für 15 Stück Matragenpolster à 4 Pfd. . . . .	28	20	
13	15 Stück Sommerkogen à 3 fl. 50 fr. . . . .	52	50	
14	15 Stück Winterkogen à 4 fl. . . . .	60	—	
15	10 Stück schwarze Unterlagkogen à 2 fl. 50 fr. . . . .	25	—	
	Summe . . . . .	502	90	

# A n s w e i s C.

über die

für den Neubau im Civil-Spitale noch anzuschaffenden Einrichtungs-  
Gegenstände und sonstigen Requisiten.

Nahl der Stücke	Bezeichnung des Gegenstandes	Kosten-Betrag	
		fl.	fr.
<b>a) Einrichtungsstücke:</b>			
56	Bettstätten à 6 fl. . . . .	336	—
56	Nachtkastel à 3 fl. . . . .	168	—
56	Spucktrügel à 30 fr. . . . .	16	80
3	große Tische mit 2 Stellagen und Schubladen, alle Fächer mit Verschuß à 20 fl.	60	—
14	Sessel aus Nußholz, massiv, à 2 fl. 20 fr. . . . .	30	80
20	Kinderriegen à 3 fl. . . . .	60	—
2	glockenartige Glaslampen zur Beleuchtung der Gänge à 3 fl. . . . .	6	—
26	gewöhnliche Koletten à 2 fl. 10 fr. . . . .	54	60
<b>b) Service:</b>			
48	Esßbestecke mit Messer und Gabel à 25 fr. . . . .	12	—
48	zinnerne Eßlöffel pr. Duzend à 2 fl. . . . .	8	—
56	Trinkbecher aus Steingut à 10 fr. . . . .	5	60
56	Suppenschalen aus Steingut à 10 fr. . . . .	5	60
55	Teller à 8 fr. . . . .	4	40
3	Lavoir's aus Steingut à 80 fr. . . . .	2	40
4	Halbmaßflaschen à 30 fr. . . . .	1	20
2	Nachtgeschirre à 30 fr. . . . .	—	60
<b>c) Bettzeug:</b>			
56	Matratzen (Kopshaar hiezu) à 22 Pfd. pr. 47 fr. . . . .	579	4
56	Matratzenpolster (Kopshaar dazu) à 4 Pfd. pr. 47 fr. . . . .	105	28
56	Sommerkissen à 3 fl. 20 fr. . . . .	196	—
56	Winterkissen à 4 fl. . . . .	224	—
40	Unterlagkissen à 2 fl. 50 fr. . . . .	100	—
20	Kopfbedeckungen aus grünem Tull à 35 fr. . . . .	7	—
20	Kinderdecken à 2 fl. 50 fr. . . . .	50	—
20	Kindersleibensackel à 1 fl. 20 fr. . . . .	24	—
Zusammen . . . . .		2057	32

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über die soeben vernommenen Anträge.

Abg. Brolich: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Brolich hat das Wort.

Abg. Brolich: Ich habe bei Gelegenheit der Debatte über den Rechenschaftsbericht schon einige Bedenken gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der für die Erweiterung des Civilspitals und dessen Einrichtung gemachten so bedeutenden Auslagen ausgesprochen. Ich habe damals gesagt, daß die Anschaffung der in diesem Berichte berührten Einrichtungsstücke nicht Sache der Landesvertretung sei, sondern für den Fall der Nothwendigkeit Sache der Ordensschwestern. Damals sagte man mir: Dieses gehöre nicht zur Sache. Ich ließ mich verbescheiden, und stimmte mit Vergnügen für den Dank, welchen das h. Haus für die Thätigkeit des Landes-Ausschusses ausgesprochen hat. Ich anerkenne auch heute noch, daß das hohe Haus dem Landesauschusse für seine Thätigkeit zu Dank verpflichtet ist; ich anerkenne auch, daß ihm das volle Vertrauen des Hauses gebühre. Daß ich heute diese Verausgabungen, über die der Landes-Ausschuß verfügt hat, einer vielleicht etwas harten Kritik unterziehe, liegt der Grund lediglich darin, daß ich dem hohen Hause das Recht gewahrt wissen will, auch demjenigen Ausschusse, zu dem es das höchste Vertrauen hat, doch im vorkommenden Falle zu sagen, daß allenfalls eine Verfügung, eine Verausgabung nicht im Interesse des Landes, nicht in seiner Obliegenheit gelegen ist, und auf diesem Standpunkte befinde ich mich heute. Ich bleibe nämlich bei meiner damals ausgesprochenen Ansicht, daß die Anschaffung dieser Wäschartikel nicht eine Obliegenheit des Landes sei. In dieser Beziehung muß ich mich auf den mit dem Orden der barmherzigen Schwestern von Seite der Regierung am 26. October 1855 geschlossenen Vertrag beziehen, ich werde die wesentlichen Bestimmungen dieses Antrages vorlesen, und bitte das hohe Haus, diesem Vertrage seine Aufmerksamkeit zu schenken, denn dann wird es beurtheilen können, ob meine Ansicht die richtige sei oder nicht. Dießfalls spricht sich der §. 6 des bezüglichen Vertrages folgendermaßen aus: „Der Orden verbindet sich nicht nur den fundus instructus auf Grundlage des aufgenommenen Inventars (§. 2), in welchem die Gegenstände nach ihrer Anzahl, Beschaffenheit und Werthanschläge genau bezeichnet sind, im guten und brauchbaren Zustande zu erhalten, und die durch die gewöhnliche Benützung oder auf eine andere Art unbrauchbar gewordenen, oder wie immer abhanden gekommenen Inventarialstücke sogleich zu ergänzen, sondern auch überdieß dafür Sorge zu tragen, daß ein für den jeweiligen Krankenstand erforderlicher Vorrath an Requisiten jeglicher Art in Bereitschaft gehalten und verwendet werde.“

Ich schließe nun aus den letzten Worten, daß ein für den jeweiligen Krankenstand erforderlicher Vorrath an Einrichtung jeglicher Art in Bereitschaft gehalten und verwendet werde, daß der Orden für den Fall, als nach seiner Ansicht, allenfalls nach Vermehrung der Kranken, ein vermehrter Vorrath erforderlich sei, auch die Pflicht habe, einen solchen Vorrath in Bereitschaft zu halten, welcher den Bedürfnissen entspricht. Diese Ansicht finde ich dadurch gerechtfertigt, daß bei dem Vertrage nicht eine einzige Bestimmung darüber vorkommt, daß die Landesregierung im Namen des Landes sich verpflichtet hätte, für den Fall eines höheren Krankenstandes auch einen größeren Vorrath an diesen Artikeln beizustellen. Es ist im Gegentheile eine weitere Bestimmung des Vertrages, welche dahin schließen läßt, daß im Falle, als es nothwendig sein sollte, einen größeren Vorrath zu haben, der Orden

denselben zu besorgen habe, denn diese Bestimmung enthält der §. 16, wo es sich um die Rückübergabe der erhaltenen Inventarial-Gegenstände handelt, und im letzten Absatze lautet dieser Paragraph so: „Ebenso ist der Orden verpflichtet, den inventarisch übernommenen fundus instructus in der nämlichen Anzahl und in gleicher Beschaffenheit und Eigenschaft zurückzustellen. Das Fehlende ist er nach dem Inventarial-Schätzungswerthe im Gelde oder in natura zu ersetzen, und überhaupt jede Differenz an dem Werthanschläge des Inventars auszugleichen schuldig, wo hingegen ihm aber auch für die mehr vorhandenen Requisiten, wenn dieselben zum weiteren Gebrauche für die Anstalten als geeignet befunden werden sollten, ein auf die obige Art zu ermittelnder billiger Ablösungsbetrag geleistet werden wird.“

Es ist also die Vorsicht getroffen, daß der Orden im Falle der Noth die Vorräthe vermehre; damit aber der Orden nicht in dieser Beziehung beschädigt werde, hat sich die Landes-Regierung im Namen des Landes auch verpflichtet, derartige Anschaffungen, welche im Interesse des Spitals geschehen, auch seiner Zeit abzulösen; denn sonst würde ich diesen Besatz für ganz überflüssig halten. Aus Vergnügen wird der Orden den Vorrath nicht vermehren. Nun ich finde die Sache wenigstens nicht gar so klar, daß der Orden eine solche Verpflichtung nicht habe. Die Verpflichtung läßt sich indirect für den Orden ableiten, für die Landes-Vertretung durchaus nicht; es ist keine einzige Bestimmung, welche für die Landesvertretung eine Verpflichtung in dieser Beziehung enthält.

Ich gehe in dieser Richtung auf den Stand der Kranken, welcher nämlich am Tage der Uebergabe der Verpflegung an die Ordensschwestern sich ergeben hat. Damals, im Jahre 1855, war der Krankenstand im Spitale folgender: Männer an der medicinischen Abtheilung 575, Weiber in der medicinischen Abtheilung 384, in der chirurgischen Männer 331, in der chirurgischen Weiber 238 und in der Gebäranstalt 202; sohin im Jahre 1855, 1768 Kranke. Das Jahr 1855 war also dasjenige Jahr, welches für den Vorrath nach meiner Meinung am maßgebendsten war, denn am 26. October 1855 ist die Wohlthätigkeitsanstalt in die Hände der Ordensschwestern gekommen. Ich verfolge nun die Anzahl der Kranken in späteren Jahren. Ich habe mehrere Jahre zu bezeichnen, ich nehme z. B. das Jahr 1858, wo die Gesamtzahl nur 1499 betragen hat, während im Jahre 1855 dieselbe 1768 betrug; dann gehe ich zum Jahre 1862 über, denn die Jahre 1862 und 1863 dürften die maßgebendsten sein für die Verfügungen des Landes-Ausschusses. Nehme ich das Jahr 1863, so finde ich in demselben Jahre den Gesamtkrankenstand nur mit 1627, folglich um 147 Kranke weniger, als im Jahre 1855, wo die Ordensschwestern die Verpflegung übernommen haben. Man könnte zwar sagen, daß im Jahre 1863 schon die Aufnahme beschränkter war, weil man die Bauten vorhatte; da will ich das Jahr 1862 mit dem Krankenstande bekannt geben. Im Jahre 1862 war ein Gesamtkrankenstand von 1695 Köpfen, sohin noch immer viel geringer, als im Jahre 1855. Woher dann also das Bedürfniß dieser Anschaffung plötzlich gekommen ist, das kann ich nicht recht begreifen. Im Berichte ist auch die Begründung darin enthalten, daß die Zubauten geschehen sind, und daß mehrere Zimmer gewonnen wurden, und es sich von selbst verstehe, daß mehrere Zimmer auch mehrere Einrichtungsstücke erfordern. Ja, meine Herren, im Jahre 1855, wo der größte Krankenstand war, waren alle diese Vorräthe bereits vorhanden, und die Erweiterung des Spitals ist auch hauptsächlich aus dem Grunde

geschehen, weil die Zimmer überfüllt waren. Aus Rücksicht für die schnellere Herstellung der Gesundheit müßte man die Erweiterung anstreben, und hat sie auch vollzogen. Nun wenn in einem Zimmer 50 Kranke sind, und den Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft eine Hälfte darin zu viel ist, so übertrage man dann die zweite Hälfte in ein anderes Zimmer; deswegen aber, weil man die eine Hälfte in ein anderes Zimmer gebracht hat, wird es doch nicht nothwendig sein, für diese Hälfte auch Einrichtungsstücke neu herzustellen, weil sie bereits vorhanden sind. Ich will zugeben, daß die Krankenanzahl auch vergrößert wird; allein der Vorrath des Spitals ist ein sehr bedeutender, es sind im Spitale, ich will mich nicht ins Breite einlassen, allein es befinden sich de facto über 2800 Leintücher im Spitale, theilen Sie diese 2800 Leintücher in die Anzahl der Kranken; ich setze voraus, 1600 Kranke, die ich durchschnittlich annehme, würden sich auf einen Zeitraum von 6 Wochen dergestalt vertheilen, daß jeder Kranke ungefähr 6 bis 7 Wochen, andere viel längere, andere wieder viel kürzere Zeit, im Spitale verbleiben, und daß ein Durchschnitt von Kranken mit 180 bis 200 auf dieselbe Zeit angenommen wurde, oder daß selbst 230 bis 240 genommen werden könnten; allein auch für diese Zahl ist nach meiner Meinung der Vorrath ein ganz genügender. Wir dürfen ja in dieser Beziehung wohl nicht gar zu galant erscheinen gegen die Kranken, die ja doch nicht aus den besten Classen sind, wir müssen nur das Nothwendige beistellen, was für ihre Verhältnisse, für die Herstellung der Gesundheit nothwendig ist.

Und bei allen dem weiß ich auch nicht, daß der Orden irgend welche Anforderungen an den Landes-Ausschuß gestellt habe, daß deswegen, weil die Erweiterung des Spitals stattgefunden habe, auch eine Vermehrung der Einrichtungsstücke, eine Vermehrung der Wäsche nothwendig sei. Die Regie ist in den Händen der Ordensschwestern, und ihnen nur liegt es vor Allem ob für den Fall, als dieselben Ansprüche an das Land zu stellen hätten, sich zu melden, ihre Ansprüche zu begründen und ich glaube, wenn nun die Ordensschwestern mit einem solchen Antrage gekommen wären, daß der Ausschuß, wenn er denselben nicht ganz a priori schon begründet angesehen hätte, wohl die Bewilligung nicht früher ertheilt hätte, bis er den Landtag zu Rathe gezogen, und die Bewilligung eingeholt hätte; und gerade in dieser Frage will ich meine Ansicht dahin ausgesprochen haben, daß, wenn das Land nicht unbedingt verpflichtet sei, eine Anschaffung beizustellen, so wäre dem Ausschusse doch wenigstens Pflicht gewesen zu prüfen, ob die Bedingung so ganz die richtige sei. Allein das ist nicht geschehen, man ist in die Vorausgabung gegangen, man wird vielleicht sagen: Das versteht sich ohnehin, daß bei der Erweiterung der Zimmer die Anschaffung hätte geschehen sollen. Ich, meine Herren, verstehe nichts von selbst; wo es sich um Zahlungen handelt, da glaube ich, daß das der delicateste Punct für den Ausschuß sein soll. Vielleicht würde man mir bemerken: Man wird doch Ordensschwestern, welche in Verfolgung ihrer religiösen Gelübde der Menschlichkeit (Oho!) sich opfern wollen, nicht auch zu Auslagen verpflichten wollen im Interesse des Landes, denn ihr Zweck ist ein ganz anderer, und man muß denselben die Erfüllung ihrer heiligen Pflicht auch erleichtern. Meine Herren, volle Achtung in dieser Richtung, aber nur dorten, wo es sich um materielle Interessen des Landes handelt, geht vor aller Achtung die Pflicht, und nun will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Vertrag mit den Ordensschwestern auch eine zweite Seite hat, d. i. auch die ma-

terielle Seite. Der ganze Vertrag kann auch lucrativ sein. Was ich im Ganzen von den Wohlthätigkeitsanstalten, und selbst von den Strafanstalten, welche in die Hände der Ordensschwestern übergeben worden sind, gelesen und gehört habe, so habe ich immer gefunden, daß man von diesen Verträgen sagt, daß die Ordensschwestern ein sehr gutes Geschäft dabei machen. Ich will auch zugeben, daß gerade die gute Wirthschaft, daß gerade die Ordensregeln, welche die Schwestern zur besonderen Sparsamkeit und Mäßigkeit verpflichten, einen Hauptfactor dieses guten Resultates bilden, allein immerhin bleibt es wahr, daß sie dabei von ihrem Eigenn nichts zusetzen, sondern recht gut bestehen, und würde man vielleicht ihre Rechnungen zur Einsicht nehmen, so dürfte man am Ende des Jahres eine kleine Summe als Ueberschuß finden; allein ich gehe darüber hinaus.

Ich nehme nur an, daß im Durchschnitte 1600 Kranke, jeder ungefähr 6 bis 7 Wochen, im Spitale zubringen würden; für jeden Kranken müssen nach dem Vertrage 49 Kreuzer des Tages für die Verpflegung bezahlt werden. 49 Kreuzer des Tages für 1600 Kranke, im Durchschnitte von 6 bis 7 Wochen berechnet, gibt schon einen Kostenbetrag von 35000 Gulden. Die Einnahme von 35000 fl. ist nicht zu verachten, ich glaube, daß man von dieser Einnahme einige Procente wenigstens Nutzen haben kann. Ich gönne den Nutzen Jedermann, der ihn verdient, und insbesondere den Ordensschwestern, gegen welche nicht ein einziger Laut des Unwillens, oder ein einziger Laut gegen die Art und Weise der Verpflegung vorgekommen ist, wofür sie eine Anerkennung zu verdienen scheinen, und wenn es sich heute darum handeln würde, den Dank dafür zu votiren, daß sie sich der Menschlichkeit opfern, daß sie die Kranken unseres Landes auf eine so würdige Weise verpflegen, ich wäre der Erste, der dafür stimmen würde; allein so weit will ich mich nicht herbeilassen, daß ich ihnen auch materielle Opfer bringen würde, denn hier ist das Interesse des Landes vor Allem.

Ich werde vielleicht durch diese Andeutungen das h. Haus nicht überzeugt haben, (Ruf: Ganz richtig!) daß die Vorausgabung oder Anschaffung dieser Wäschartikel die Sache der Ordensschwestern sei; wenigstens will ich die Begründung des Berichtes in so weit noch erörtern, daß dieselbe wenigstens auf die Anerkennung der Dringlichkeit der Anschaffung keinen Anspruch habe. Dringlich nach meiner Meinung war diese Anschaffung ganz gewiß nicht, denn, meine Herren, ich habe ziffermäßig früher nachgewiesen, wie groß der Krankenstand zur Zeit der Uebernahme seitens der Ordensschwestern war; er belief sich auf 1768, und war der höchste seit der Zeit, und größer als im Jahre 1862, in diesem, jenem vorausgegangenen Jahre, wo die Bauten begonnen haben, waren nur 1691, und im Jahre 1863 nur 1627. Deshalb glaube ich, daß das Bedürfnis, einen größeren Vorrath an Wäschartikeln zu haben, durchaus sich nicht gezeigt hat. Wenn man im Jahre 1855, in dem die Regie den Ordensschwestern die Anstalten übergeben, nicht den geringsten Anstand gefunden hat, wenn also zu einer Zeit, als die größte Krankenanzahl vorhanden war, die Wäschartikel und andere Einrichtungsstücke hinreichten, und das Bedürfnis, diese nachzuschaffen und die Vorräthe zu vermehren, nicht vorhanden war, so glaube ich, daß dieses Bedürfnis auch im Jahre 1863 nicht vorhanden gewesen ist, weil damals der Krankenstand ein geringerer gewesen, und den vorausgegangenen Krankenstand nicht erreicht hat, wo die Schwestern dieses Spital übernommen haben. Wie also die Dringlichkeit von Seite des Ausschusses be-

geschlossen werden konnte, dieses kann ich bei den dargestellten Verhältnissen nicht recht begreifen. Ich will jedoch mit meinem Vortrage nichts anders bezwecken, als, wie ich bereits gesagt habe, daß der Ausschuß, zu dem wir unser Vertrauen wiederholt zu erkennen gegeben haben, wenigstens die Meinung des h. Hauses, oder wenigstens einzelner Mitglieder vernehme, daß er auch Verfügungen erlassen hat, die nicht im Interesse des Landes gelegen sind. Ich nehme an, wir hätten mit den Vorräthen gewiß noch 10 Jahre auskommen können, und gehen Sie auf den Betrag über, der für den neuangeschafften Vorrath gezahlt wird; für Wäsche bei 3600 fl., und für einige andere Artikel 502 fl., das ist über 4000 fl.; nun diese zu 5 % tragen jährlich 250 fl., sohin in 10 Jahren eine hübsche Summe.

Man würde vielleicht sagen, was nützt jetzt reden, nachdem die Sache bereits geschehen ist, und die Verausgabung auch geschehen müßte. Ich werde gegen die Verausgabung nicht protestiren; allein, meine Herren, wenn wir von diesem Grundsatze ausgingen, daß wir Alles, was bereits definitiv beschlossenen ist, geradezu ohne irgend welche Prüfung gestatten, so könnten sich Präcedenzfälle bilden, welche für das Land höchst bedenklich wären. Ich nehme nur an, es würde auf einmal anerkannt, der Bau einer neuen Irrenanstalt sei ein dringendes Bedürfnis, der Landtag wäre nicht versammelt, der Ausschuß glaubte sich genöthigt, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Es würde der Bau, ohne dem Landtage die Voranschläge zur Prüfung vorzulegen, vorgenommen. Der Ausschuß hat sich ohnehin in dieser Beziehung um Rathschläge beim hiesigen ärztlichen Vereine gewendet, und man würde z. B. die Rathschläge des ärztlichen Vereines als maßgebend betrachten, das sind Sachverständige, die Abgeordneten im Landtage verstehen die Sache so nicht; allein ich will ihnen nur einige wenige Andeutungen von den Ansichten des ärztlichen Vereines mittheilen. Der ärztliche Verein beabsichtigt und hat projectirt, eine Irrenanstalt zu gründen für 160 Irre, gegenwärtig sind, glaube ich, nur 29 darin, welchen Grund der Verein findet, daß in so kurzer Zeit so viele irrsinnig in Krain werden sollten, das weiß ich nicht. (Heiterkeit.) Nähere Umstände darüber sind mir nicht bekannt. Der ärztliche Verein will eine Bau-Area von 16 Joch für die Irrenanstalt acquiriren, will in der Irren-Anstalt eine eigene Deconomie haben, will an der Irrenanstalt 7 Gärten herstellen, ein gemauertes Schwimmbassin, eine Dampf-Wäschmaschine, einen Gasometer, eigene Apotheker; die Besoldungen allein sollen 12000 fl. des Jahres betragen; nehmen wir nun an, es würde ein solches Projekt acceptirt werden; ich frage nun das hohe Haus, ob es dem Interesse des Landes entspräche, ob man nicht die Interessen des Landes geradezu verkennen würde? Ich will den Ausschuß durchaus nicht beschuldigen, daß er einen solchen Antrag acceptiren würde, aber ich sage nur, ein Präcedenzfall könnte geschaffen werden, daß auch andere Auslagen, ohne daß sie der Landtag früher geprüft und genehmiget hat, gemacht werden. Solchen Auslagen, meine Herren, wollte ich damals entgegen treten, als ich sagte: „Der Landes-Ausschuß ist an den §. 7 für die Geschäftsthätigkeit des Landes-Ausschusses gebunden.“ Damals hat man mir freilich gesagt: Der Landes-Ausschuß anerkennt ja die Wichtigkeit dieses Paragraphes, man müsse aber doch bemerken, daß dieser Paragraph buchstäblich wirklich nicht zugehalten werden könne. Nehmen wir nun, es entstehe eine Epidemie, der Kostenbetrag für die Epidemie könne nicht in voraus ausgemittelt werden, oder im Falle des Krieges, die Vor-

spannskosten können nun nicht zuverlässig präliminirt werden, so gebe ich es zu; aber ich hoffe zu Gott, daß uns die Vorsehung vor solchen Calamitäten bewahren werde; würde es aber kommen, würde in den Rathschläffen der Vorsehung es anders beschlossenen, so würde es Niemanden in diesem Hause einfallen, den Ausschuß dafür verantwortlich zu machen.

Meine Ansicht war also nicht diese, für unvorhergesehene Fälle den Ausschuß in seinem Wirkungskreise in irgend einer Beziehung zu beirren, sondern nur, daß er sich nicht in Auslagen einlasse, welche nach meiner Meinung dadurch nicht gerechtfertiget wären, daß man sagt, der Ausschuß habe sie für dringend gehalten. Würde wirklich die Dringlichkeit nachgewiesen, so wird der Landtag in seinem Vertrauen auf die Thätigkeit und auf die besonders hervorzuhebende Rechtschaffenheit des Ausschusses und seine Umsicht ganz gewiß auch demselben zustimmen. Ich werde in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, weil ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß man einen Vertrag, den der Ausschuß geschlossen hat, annulliren soll; diese Ansicht theile ich nicht. Es soll bei dem Vertrage bleiben, und meine Absicht war nur die, dem Ausschusse ins Gedächtnis zu rufen, daß die Mitglieder des Landtages wenigstens berechtigt sind, auch Verfügungen des Landes-Ausschusses näher zu besprechen und einer Kritik zu unterziehen, wenn diese Kritik auch dem Landes-Ausschusse nicht gerade genehm sein würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Es ist dem Landes-Ausschusse wohl niemals beigefallen, den Mitgliedern des hohen Hauses das Recht zu bestreiten, seine Verfügungen zu kritisiren und zu besprechen.

Was den vorliegenden Fall anbelangt, so will ich mich gar nicht darauf berufen, daß der Landesauschuss schon in Folge des Beschlusses des hohen Hauses in der letzten Session zu dieser Beschaffung ermächtigt war, und glaube, daß er nichts anderes gethan, als jene Beschlüsse ausgeführt hat.

Abgesehen davon hätte ich gewünscht, daß sich der Herr Vorredner bei der Beurtheilung der Frage, ob der Landesauschuss zu dieser Beschaffung verpflichtet sei oder nicht, wenn er sich bei dieser Beurtheilung auf seinen Standpunct als Richter gestellt, und sich den Fall vor Augen gehalten hätte, wie er das Urtheil schöpfen würde, wenn der Landesauschuss den Orden der barmherzigen Schwestern auf eine Beschaffung dieser nothwendigen Einrichtungsstücke sammt Betten für den Neubau belangt haben würde, und ich glaube, daß er so wenig, wie irgend ein anderer Richter, den Orden hiezu auf Grund des Vertrages und auf Grund der vom Herrn Vorredner vorgelesenen Paragraphe desselben dazu verhalten haben würde. Das Vertrags-Object ist eben durch den Neubau ein anderes, ein erweitertes geworden und auf diesen Neubau hat sich jener Vertrag nicht erstreckt, und hinsichtlich desselben haben die Ordensschwestern auch keine Verpflichtung übernommen.

Der §. 6, welchen der Herr Vorredner vorgelesen hat, geht nun dahin, daß der Orden den übernommenen fundus instructus auf Grund des Inventars im guten Zustande zu erhalten habe, und wenn er dann weiters sagt, daß er auch die für den jeweiligen Krankenstand erforderlichen Vorräthe an Requisitionen jeder Art beizustellen habe, so kann dieß offenbar, und nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln bei Verträgen lediglich dahin verstanden oder auf jenen Krankenstand bezogen werden, welcher nach den

damaligen Räumlichkeiten überhaupt in der Anstalt unterzubringen möglich war.

Es ist dem Herrn Vorredner so wie auch jedem Andern ohne Zweifel bekannt, daß in jedem Spital die Anzahl der Betten bestimmt wird, welche darin aufgestellt werden soll, daß für jedes Bett so und so viel Leintücher und sonstige Requiriten präliminirt werden, kurz, daß jedes Bett sein eigenes Inventar hat; es sind nun allerdings bei einem besondern Andrang von Kranken Fälle vorgekommen, wo die Anzahl der Betten nicht hinreichte, wo man dieselben auf dem Boden bettete, und daß man von diesen Inventarial-Gegenständen, welche für die eigentliche Bettenzahl bestimmt waren, dann auch provisorisch bei diesen Nothbetten Gebrauch machte, allein dieß waren ebenfalls Ausnahmefälle, und diese können nicht zur Regel gemacht werden.

Der §. 16, den der Herr Vorredner citirt hat, betrifft keinerlei Verpflichtungen Seitens der Schwestern, sondern enthält nur die Bestimmungen, welche bei der Auflösung des Vertrages hinsichtlich der Rückstellung der Inventarial-Gegenstände, des Ersatzes des Abganges oder Vergütung für den Mehrvorrath maßgebend sind. Der Herr Vorredner glaubte, es sei mit Rücksicht auf den Krankenstand vom Jahre 1855 eine weitere Beischaffung nicht nothwendig gewesen, weil die damals vorhandenen Requiriten und insbesondere die Wäschartikel für diesen Krankenstand hinlänglich gewesen waren, und er beruft sich in dieser Beziehung auf den Krankenstand vom Jahre 1863; nun dieser Krankenstand vom Jahre 1863 ist nach meiner Ansicht wohl nicht maßgebend, denn im Jahre 1863 waren eben die neuen Räumlichkeiten noch nicht im Gebrauche, waren die neuen Betten noch nicht aufgestellt, und es ist in der That fort und fort der Fall vorgekommen, daß Kranke, welche sich zur Aufnahme meldeten, hintangewiesen werden mußten. Uebrigens gibt der Herr Vorredner selbst zu, daß sich nach Einrichtung dieses neuen Stockwerkes die Zahl der Kranken vermehren werde; wenn nun der Herr Vorredner auf die Anzahl der vorhandenen Leintücher mit 2800 Stück hinweist und glaubt, daß mit denselben ebenfalls der Bedarf auch für diese weiteren 71 Betten gedeckt werden könnte, so muß ich ihm wohl erwidern, daß das ebenfalls eine Beeinträchtigung der vertragsmäßigen Rechte des Ordens wäre, denn mit dieser Anzahl Leintücher waren sie nur verpflichtet, jene Anzahl Betten, welche früher in den früheren Räumlichkeiten aufgestellt waren, zu besorgen.

Es kann dem Orden natürlich nicht gleichgiltig sein, ob diese Wäsche durch einen häufigen Gebrauch früher verdorben und die Nachschaffung früher nothwendig wäre, als in dem Falle, wenn sie nur für eine geringere Anzahl Betten, nämlich für jene Anzahl Kranker, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war, gebraucht werden.

Ich glaube daher, daß es außer allem Zweifel liegt, daß, wenn 71 neue Betten aufgestellt werden mußten, der Landesfond die Verpflichtung zur Beistellung des dießfalls nothwendigen Inventars hatte.

Wenn der Herr Vorredner sagt, daß der Orden keine Anforderungen gestellt habe, so ist dieß insofern richtig, als er nicht unmittelbar bei dem Landes-Ausschusse dießfalls eingeschritten ist, sondern sein Einschreiten bei der Spitals-Verwaltung und bei der Direction eingebracht hat, welche dann die nöthigen Erhebungen gepflogen und die dießfälligen Verhältnisse und Kostenüberschläge vorgelegt hat. In dieser Beziehung, glaube ich, waltet nun wohl kein Unterschied ob, nachdem der Landes-Ausschuß überhaupt mit dem Orden in keiner directen Verbindung steht.

Nachdem von Seite des Herrn Vorredners eigentlich kein Antrag gestellt worden ist, so will ich das h. Haus bei der Kürze der Zeit, welche demselben zugemessen ist, nicht mit den weiteren Erörterungen aufhalten, ich möchte nur noch zum Schluß darauf hinweisen, daß es nach meiner Ansicht wohl nicht am Plage war, den ärztlichen Verein wegen seines weitläufigen und sehr gründlichen Elaborates, welches er über Ersuchen des Landes-Ausschusses vorgelegt hat, anzugreifen, und auf diese Weise in wirklich nicht angemessener Art ihm den Dank abzustatten für seine sehr große Mühe, die er in der Sache gehabt hat; man mag nicht mit allen Ansichten, die darin niedergelegt sind, einverstanden sein (es werden natürlich noch weitere Prüfungen darüber von anderer Seite stattfinden), allein, daß er in jeder Beziehung den Dank auch von Seite des h. Hauses für seine Thätigkeit in Anspruch nehmen darf, dieses läßt sich nicht bezweifeln, und ein derartiger Vorgang würde wohl nicht für solche Corporationen aufmunternd sein, wenn ihre Mitwirkung für ein Landesinteresse in Anspruch genommen wird.

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen, wir gehen nunmehr zur Special-Debatte über.

Der Landes-Ausschuß hat 4 Anträge gestellt. Der erste Antrag geht dahin, daß die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl. zur Kenntniß genommen werde. Wünscht Jemand über Punct a das Wort?

Abg. Br o l i c h: Herr Landeshauptmann! Ich erlaube mir, eben weil ich schon darüber gesprochen habe, noch einige Bemerkungen zu machen, und zwar hat der Herr Vorredner insbesondere bemerkt, daß die Ordensschwestern nie hätten zur Beischaffung dieser Wäschartikel verurtheilt werden können; ich habe nicht die bestimmte Ansicht ausgesprochen, daß sie verurtheilt würden, aber ich habe mich dahin ausgesprochen, daß nach meiner Ansicht eine Verpflichtung des Landes nicht bestehe, in dem Vorrathe eine Nachschaffung zu besorgen; ungeachtet der Nachschaffung von 71 Betten bleibt der ganze Wäschvorrath bei den Ordensschwestern, der ihnen übergeben worden ist; es wurde bei der Uebergabe mit keiner Sylbe erwähnt, daß irgend welche Betten dazu kommen sollten, daß auch Wäsche dazu kommen müßte, ich will aber auch das sagen, daß die Anschaffung von Betten nicht eine nothwendige war, weil gerade nur die Räumlichkeiten es waren, die überfüllt wurden, daher man für bessere Räumlichkeiten gesorgt hat. Wie ich ein Beispiel gegeben habe, daß, wenn ein Zimmer überfüllt wird, und es kommt die Hälfte der Betten heraus, so werden doch die Ordensschwestern nicht sagen können, daß wir für das zweite Zimmer auch die Wäsche beistellen müßten; dahin wollte ich meine Bemerkungen machen.

Dann heißt es, es waren auch schon Kranke auf dem Boden gelegen; es kann sehr leicht möglich sein, allein gerade deswegen, weil eben der Raum für ein neu einzusetzendes Bett nicht vorhanden war; meines Wissens sind im Ganzen 245 Bettstätten im Spitale (ich könnte den ganzen Ausweis vorlegen); nun ist es ein möglicher Fall, daß damals die Anzahl der Kranken eine höhere war, aber nach dem Verzeichnisse, welches der ganze Jahres-Ausweis gibt, scheint das nicht gewesen zu sein. Allein, meine Herren, sobald Sie für die Schwestern nicht eine ausdrückliche Verpflichtung erblicken, so erblicken Sie auch dieselbe im Vertrage für die Landesvertretung nicht, denn das ist ein lucrativer Vertrag, und wenn ich Jemanden eine gewisse Anzahl von Localitäten mit den Einrichtungsstücken übergebe, und ich später die Localitäten aus dem Grunde erweitere, weil allenfalls noch eine größere Anzahl von Gästen hinein

kommen könnte, so kann Niemand sagen: es liegt im Vertrage oder ist ja selbstverständlich meine Pflicht, daß ich die mehreren Zimmer einrichte, weil die Einrichtungsstücke für keinen größeren Bedarf vorgesehen wurden, als die früheren Localitäten es erforderten.

Dann heißt es: die Schwestern haben zwar nicht directe an den Ausschuf die Aufforderung zur Nachschaffung erlassen, sondern an die dortige Spitalsdirection. Im Ganzen, was ich aus den Acten entnehmen konnte, ist lediglich eine Zuschrift der früheren provisorischen Direction an den Landes-Ausschuf mit dem Ersuchen gelangt, daß, nachdem die Zimmer hergerichtet sind, auch die Einrichtungsstücke herzustellen seien. Es heißt: der Landtag habe schon in der 40. Sitzung des vorigen Jahres den Landes-Ausschuf zur Anschaffung ermächtigt, ja, das ist in der Begründung des Landes-Ausschusses ganz genau aufgezeichnet; es heißt bezüglich dieser Anschaffungen: der hohe Landtag hat in der vierzigsten Sitzung der vorjährigen Session den Beschluß dahin gefaßt, daß darüber eine genaue Erhebung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu entwerfen seien, und daß die Effectuirung der unaufschiebbaren Anschaffungen dem Landes-Ausschuf gegen Rechnungslegung aufgetragen werde.

Meine ganze Sprache war ja nur eben, daß diese Anschaffung nicht eine unaufschiebbare ist, ich habe auch genaue Erhebungen vermißt, und hätte ich aus den genauen Erhebungen entnommen, daß die Anschaffung eine nothwendige oder noch mehr, daß sie eine unaufschiebbare war, bei Gott! ich hätte kein Wort gesprochen, aber eben der Ausschuf hat den Auftrag gehabt, dießfalls Erhebungen zu pflegen, und ich habe alle diese Erhebungen vermißt; dieß veranlaßte mich nun, das Wort zu ergreifen.

Was aber den ärztlichen Verein anbetrifft, so wollte ich demselben in dieser Beziehung durchaus nicht nahe treten; ich habe nur gesagt, daß der ärztliche Verein die Verhältnisse des Landes zu wenig gewürdigt hat; mag auch der ärztliche Verein die auswärtigen Verhältnisse würdigen, aber er soll in unsere Cassa hinein blicken, da wird er eine bedeutende Ebbe finden, und dieser Factor, die Cassa, ist ein sehr mächtiger bei der Errichtung von Anstalten; deswegen habe ich nur Verwahrung einlegen wollen, daß je ein Ausschuf, allenfalls auf Grundlage von ärztlichen Rathschlägen, sich in Vorausgabungen einlasse, die vom Landtage nicht genehmigt worden sind; allein, meine Herren, nicht ich war der Einzige, der allenfalls sich auf eine Aeußerung nach auswärts berufen hat.

Nehmen Sie an, daß die Regierung manchmal auch angegriffen wird, und daß in einer der letzten Sitzungen auch hier im Hause gesagt worden ist: die Vorträge über die Landwirthschaftslehre am Gymnasium seien unnütz, das Geld ist hinausgeworfen, und wie viel leistet die Regierung dafür? 200 fl. für die freien Vorträge, und dazu ist auch ein Lehrkörper angegriffen, ein Lehrer, vor dessen wissenschaftlicher Ausbildung man gewiß Achtung haben muß, indem gesagt wird, es wird nur etwas aus einem Buche vorgelesen. (Rufe: Richtig.)

Meine Herren, darüber habe ich mich nicht ausgelassen, wie der Verein zu einem solchen Projecte gekommen ist; er möge ganz begründet sein, aber für uns schickt sich auch nicht eine solche Aeußerung gegen einen geachteten Lehrkörper, wie gewiß jener am Gymnasium ist, nemlich denselben so zu verlegen, daß der betreffende Lehrer mit vollem Rechte in Zeitungen dagegen protestiren mußte. Also nicht ich bin Derjenige, der solche Aeußerungen provocirt, von anderer Seite her ist es viel ärger geschehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zum Punkt a? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben sogleich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage a, „daß nämlich die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl. zur Kenntniß genommen werde“, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag a ist angenommen.

Der zweite Punkt b geht dahin, „daß die Anschaffung der im Ausweise B verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 502 fl. 90 kr. zur Kenntniß genommen werde.“

Wünscht Jemand über Punkt b das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist auch angenommen.

Punkt c lautet dahin: „Die Anschaffung der weiters erforderlichen, im Ausweise C verzeichneten Einrichtungsstücke und sonstigen Requisitionen mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 2057 fl. 32 kr. werde genehmigt.“

Wünscht Jemand über Punkt c das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Und endlich lautet der Antrag d: „Der Landes-Ausschuf habe über diese Anschaffungen seinerzeit die documentirte Rechnung zu legen.“

Wünscht Jemand über Punkt d das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen letzten Theil des Antrages zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Nachdem der Bericht des Landes-Ausschusses aus mehreren Anträgen besteht, nemlich aus 4 Punkten, so werde ich noch die Anträge in der Gesamtheit zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche mit dem Gesamtantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist nunmehr im Ganzen angenommen. (Zu dem Herrn Abg. Kromer gewendet.) Ich bitte um das Wahleresultat.

Abg. Kromer: Es sind 24 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt demnach 13.

Mit dieser wurden gewählt, die Herren Guttman mit 23 Stimmen, Kromer mit 14 Stimmen, Dr. v. Wurzbach mit 13 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren Derbitsch 12, Ambrosch 11, Dr. Suppan und Dr. Skedl jeder zu 8, Klemenčić 7, Freiherr von Apfalter 6, dann die Herren Mully und Zombart jeder 5 Stimmen; die weiteren Stimmen haben sich noch mehr zerplittert.

Präsident: Mit absoluter Majorität sind gewählt die Herren Guttman, Kromer und v. Wurzbach; es sind noch zwei Herren zu wählen. (Abg. Kromer: Ja! es sind noch zwei zu wählen.) Ich bitte zur Wahl für die zwei abgängigen Comité-Mitglieder zu schreiten. (Nach vorgenommener Wahl.) Ich bitte um Bekanntgabe des Resultats.

Abg. Kromer: Von 23 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Derbitsch 19 und Herr Ambrosch 14 Stimmen; beide sind somit mit absoluter Majorität gewählt.

Präsident: Ich bitte den neuen Ausschuf, sich nach der Sitzung sogleich zu constituiren, und mir hievon die Mittheilung zu machen.

An der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Fructificirung der Grundentlastungs-fonds-Ueberschüsse. Nun sind in diesem Gegenstande neuerliche Mittheilungen des h. Staatsministeriums eingelangt; der Finanz-Ausschuß hat sich daher bewogen gefunden, dieselben zu vernehmen, und einer Berathung zu unterziehen. Es kann somit dieser Punkt heute nicht vorgenommen werden.

Wir kommen zu Punkt 5: Bericht über die, hinsichtlich der Zwangs-Arbeitsanstalt aufgetragenen Erhebungen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan: In der Sitzung vom 2. April d. J. wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, nachstehende Erhebungen bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt zu pflegen, welchem Auftrage der Landes-Ausschuß mit Nachstehendem nachkommt.

Ad a) Der Wunsch, eine Landes-Anstalt zur Unterbringung arbeitscheuer oder der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Individuen zu besitzen, war schon im Jahre 1820 vielfach rege, wo er jedoch an der Kostenfrage scheiterte.

Im Jahre 1835 bestimmte der Laibacher Canonicus, Lorenz v. Schluderbach, seinen gesammten, nach Auszahlung einiger Legate verbleibenden Nachlaß zur Erbauung einer Zwangsarbeitsanstalt in Laibach gegen dem, daß der Bau in 10 Jahren vollendet sei, widrigens sein Nachlaß den Stadtkassen von Laibach zuzufallen habe.

In Folge dieser letztwilligen Anordnung begannen die Verhandlungen wegen Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt von Neuem, die Stadtgemeinde überließ ein ihr gehöriges Gebäude, die ehemals Gadner'sche Wassermühle nebst einem beträchtlichen, dabei befindlichen Terrain unentgeltlich zu diesem Zwecke, aus dem Lorenz v. Schluderbach'schen Nachlasse entfielen für selben 14.633 fl. C.M., welche Summe durch Beiträge unbekannter Wohlthäter auf 15.176 fl. C.M. erhöht wurde, und Se. k. k. Apostolische Majestät bewilligten sodann mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1844, Hoffkanzleidecret vom 4. December 1844, Z. 38.630, nicht nur die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Krain in Laibach, sondern auch einen Bauvorschuß pr. 50.000 fl. C.M. aus dem Staatskassette gegen dem, daß der Bauvorschuß in 10 jährigen Raten rückbezahlt werde und daß sowohl dieser Bauvorschuß, als auch die Kosten für die weitere Erhaltung der Anstalt aus Landesmitteln durch Umlage auf die directen Steuern bestritten werden.

Dem zu Folge trat am 1. April 1845 der Zwangsarbeitshaus-Fond in's Leben, und am 14. April 1845 wurde der Bau des Zwangsarbeitshauses durch die Unternehmer Benjamin Pichler und Michael Starre begonnen, welche die Herstellung um den Betrag pr. 56.000 fl. übernommen hatten.

Der gesammte Bauaufwand betrug jedoch in Folge verschiedener Mehrbauten 65.232 fl. C.M.; im September 1847 war der Bau vollendet, und am 15. Oktober 1847 trat die Anstalt in's Leben.

Die Directiven für diese Anstalt wurden mit der Hoffkanzlei-Berordnung vom 29. März und 4. Juni 1847, Z. 8525 und 16919, Gubernial-Currende vom 18. Juni 1847, Z. 13857 (B.-G.-S. de 1847, pag. 273) erlassen, deren wesentlichste Bestimmung bezüglich der Aufnahme der Zwänglinge dahin lautet, daß selbe durch Notionirung der politischen Behörden zu erfolgen habe.

Die Regiekosten waren, wie schon erwähnt, vom Lande durch Umlagen auf die directen Steuern, welche in den Zwangsarbeitshaus-Fond einflossen, zu decken.

Dieser Fond ging mit Activirung des Landesfondes, nemlich im Verwaltungsjahre 1851 in letzteren auf, und seitdem hatte dieser die Regiekosten, sowie den noch ungetilgten Rest des Bauvorschlusses zu decken.

Im Juli 1854 wurde im Zwangsarbeits-hause auch die Strafanstalt untergebracht, und seit 4. November 1855 wurden die weiblichen Zwänglinge an die Anstalt nach Laibach überwiesen.

Diese Vereinigung der Zwangsarbeits- mit der Strafanstalt dauerte bis zum Jahre 1858, und mit 1. Juli 1858 wurde das Zwangsarbeits-haus in Laibach als eine Central-Arbeits-Anstalt für mehrere Kronländer erklärt, und in selber nebst den Zwänglingen aus Krain auch solche aus Kärnten, Steiermark, Venetien, Dalmatien und dem Küstenlande, und gegenwärtig auch aus Nieder- und Oberösterreich, dann Tirol untergebracht, für welche von den betreffenden Landesfondes die entsprechenden Verpflegsgelühren dem krainischen Landesfonde rückvergütet werden.

Ad b) Glaubt sich der Landes-Ausschuß lediglich auf die den Mitgliedern des h. Landtages bereits eingehändigte buchhalterische Nachweisung beziehen zu können, in welcher die hier zu erörternden Daten genau ersichtlich gemacht sind.

Ad c) Soll nun auf Grund dieser Daten sich darüber ausgesprochen werden, ob die Zwangsarbeitsanstalt noch forthin auf Landeskosten zu erhalten, oder ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die derzeitige Widmung, deren Uebernahme in die Reichsregie anzustreben sei, so könnte sich nur für deren Uebernahme und Erhaltung auf Landeskosten ausgesprochen werden, wenn die dießfalls von der Regierung gestellten Uebernahmebedingungen als annehmbar erachtet werden.

Die Errichtung der Anstalt erfolgte über den ausgesprochenen Wunsch des Landes und auf Kosten desselben, sie wurde durch die Allerhöchste Entschliessung vom 30. November 1844 als eine Landes-Anstalt in das Leben gerufen, und die Bedingung ihrer Errichtung war eben die, daß sämtliche Kosten für deren Erhaltung vom Lande durch Umlagen auf die directen Steuern zu tragen seien.

Bei dieser Sachlage, wo das Zwangsarbeits-haus eine unabweisliche Landes-Anstalt ist, deren Verwaltung daher nach der Landes-Ordnung der Landesvertretung zukommt, welche demnach das Recht sowohl, wie die Pflicht hat, diese Verwaltung auch thatsächlich zu übernehmen, und bei dem weiteren Umstande, als derzeit noch keine einzige Zwangsarbeitsanstalt des Kaiserstaates aus Reichsmitteln erhalten wird, zur Ueberlassung in die Staatsregie, daher vorerst eine Umänderung des gesammten, dießbezüglichen Systems angestrebt werden mußte, so glaubt der Landes-Ausschuß, daß die Frage der Ueberlassung in die Staatsregie mit jener wegen der sogleichen Uebernahme in keinem nothwendigen, logischen Zusammenhange stehe, und daß erstere auch im abgesonderten Wege ausgetragen werden könne, wenn sich für die unverzügliche Uebernahme der Anstalt in die Landesverwaltung entschieden wird.

Es gibt allerdings mehrfache Gründe, welche es als wünschenswerth erscheinen lassen, daß sämtliche Zwangsarbeits-häuser als Staats-Anstalten erklärt würden; der Landes-Ausschuß erachtet es aber um so minder nöthig, hier in eine Erörterung derselben einzugehen, als er nur mit der Beantwortung der Frage auf Grund der ad a und b bezeichneten Daten beauftragt wurde, und er auf Grund dieser sich nur für die Belassung des Zwangsarbeits-hauses als Landes-Anstalt wenigstens für so lange auszusprechen vermöchte, als selbes die Eigenschaft einer Central-Anstalt behält, und die Anzahl der untergebrachten Zwäng-

linge nach dem gegenwärtigen Maßstabe sich annähernd gleich bleibt.

In diesem Falle sind die Kosten, welche das Land treffen, wie aus dem buchhalterischen Ausweise hervorgeht, nicht bedeutend, und bei der Ueberlassung in die Staatsregie würden, wenn auch nicht der Landesfond, jedoch die Steuercontribuenten des Landes jedenfalls einen höheren Beitrag zu leisten haben.

Die Bedingungen, unter denen die Regierung die Zwangsarbeitsanstalt in die Verwaltung des Landes zu übergeben bereit ist, sind nachstehende:

1. Daß die gesetzlichen und stiftungsmäßigen Zwecke und Widmungen der Anstalt aufrecht erhalten, die bezüglich Statuten und Directiven, solange eine Aenderung derselben im verfassungsmäßigen Wege nicht eintritt, beobachtet, und die dem betreffenden Fonde obliegende Verpflichtung genau erfüllt werde.

2. Daß der Regierung die polizeiliche und disciplinäre Ueberwachung der Anstalt, die Judicatur, über Aufnahme und Entlastung vorbehaltlich der weiteren dießfälligen Detailverhandlung und Ausgleichung gewahrt werde.

3. Daß ihr das Recht der Ernennung des jeweiligen Verwalters über Vorschlag des Landes-Ausschusses zustehe, während dem Landes-Ausschusse die Ernennung des übrigen Verwaltungs-Personales über Vorschlag des Verwalters überlassen würde; endlich

4. daß den Beamten und Dienern der Anstalt ihre erworbenen Rechte gewahrt werden, und daß der Landes-Ausschuß denselben gegenüber die der Staatsverwaltung bisher obgelegenen Verpflichtungen übernehme.

Was die Bedingungen ad 1 und 2 anbelangt, so liegen dieselben so sehr in der Natur der Sache, daß sich dagegen eine begründete Einwendung wohl nicht erheben läßt.

Die sub 3 enthaltene Bedingung, nemlich der Vorbehalt des Rechtes zur Ernennung des jeweiligen Verwalters, war bisher das Haupthinderniß der Uebernahme der Anstalt.

Da die Regierung von diesem Vorbehalte nicht abgehen zu können erklärt, die Uebernahme der Verwaltung jedoch ein wesentlicher Vortheil für das Land ist, so glaubt der Landes-Ausschuß die Ueberlassung des Ernennungsrechtes an die hohe Regierung gegen dem beantragen zu sollen, daß selbe an den Terna-Vorschlag des Landes-Ausschusses, resp. der besonderen Commission, gebunden sei, und nur einem solchen die Stelle verleihen könne, welcher in der Terna inbegriffen ist.

Daß die Ernennung des übrigen Verwaltungs-Personals gleichfalls der besondern Commission zustehe, erscheint als überflüssig hier besonders zu erwähnen, da nur das Verhältniß zur Regierung Gegenstand der Regelung ist.

Ebenso wäre die Bedingung sub 4 mit dem Vorbehalte anzunehmen, daß die Frage wegen der Pensionirung des Verwalters Johann v. Maiti aus den ad 4 gleich zu erörternden Gründen besonders ausgetragen werde.

Ad 1) Johann Maiti, Edler von Sella, geboren am 1. April 1808, hat seine 40jährige Dienstzeit in der Weise vollendet, daß er durch 24 Jahre, 11 Monate und 24 Tage im k. k. Heere stand, sohin als Verwalter des Zwangsarbeitshauses in Görz mit dem Gehalte von 1000 fl. angestellt wurde, und mit 1. November 1850 nach einer Dienstdauer von 2 Jahren, 11 Monaten und 6 Tagen in Disponibilität trat.

Als disponibler Beamte wurde Johann v. Maiti zuerst bei der kistenländischen Staatsbuchhaltung, dann bei der k. k. Polizei-Direction in Triest, sohin bei der Strafhau-

verwaltung in Capo d' Istria, darauf bei jener in Gradisca, und zuletzt wieder in Capo d' Istria, im Ganzen durch einen Zeitraum von 6 Jahren, 5 Monaten und 5 Tagen verwendet.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1857, Z. 3962, wurde Johann v. Maiti als Verwalter der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Laibach mit dem Gehalte jährlicher 750 fl. EM., und zwar hievon 600 fl. aus dem Strafhausefonde, und 150 fl. aus dem Landesfonde sammt Neben-Emolumenten angestellt, nach erfolgter Trennung des Strafhauses von der Zwangsarbeitsanstalt wurde mit Erlaß der k. k. Landesregierung Laibach ddo. 30. Juni 1858, Z. 12392, der ganze Gehalt des Verwalters auf den Landesfond überwiesen, und selber mit dem weiteren Erlasse vom 10. Juli 1860, Z. 8772, noch um 177 fl. 50 kr. ö. W. erhöht.

Die Dienstzeit des Johann v. Maiti im hiesigen Zwangsarbeitshause dauerte demnach seit 6. April 1857 bis Ende August 1863 durch 6 Jahre, 4 Monate und 25 Tage, und die systemmäßige Pension beläuft sich auf 1050 fl.

Johann v. Maiti hat am 1. April d. J. sein 56. Lebensjahr zurückgelegt, daher alle Aussicht, seine Pension noch durch 20 Jahre zu genießen, und für eine dem Lande gewidmete 6jährige Dienstzeit kann der Landesfond wohl nicht zur Zahlung der vollen Pension als verpflichtet erscheinen.

Es geht jedoch aus obigen Daten hervor, daß Johann v. Maiti wohl nur aus dem Grunde hieher versetzt wurde, weil er schon durch mehrere Jahre in Disponibilität stand, und man ihn deshalb bald bei dieser, bald bei jener Stelle verwendet hatte, ohne ihm ein definitives Unterkommen verschaffen zu können.

Diese Maßregel war zur Zeit, als sie getroffen wurde, dem Lande nicht so nachtheilig, da damals  $\frac{4}{5}$  des Verwalters-Gehaltes aus dem Strafhausefonde gedeckt wurden, sie würde aber gegenwärtig als nachtheilig erscheinen, wenn der Landesfond die gesammte Pension des Johann v. Maiti allein zu entrichten hätte.

Der Landes-Ausschuß hofft, daß die h. Regierung zu einer billigen Ordnung dieser Angelegenheit die Hand bieten werde, und beabsichtigt demgemäß ihr den Antrag dahin zu stellen, daß der Landesfond nur jene Tangente der Pension des Johann v. Maiti übernehme, welche im Verhältnisse der dem Lande Krain gewidmeten Dienstdauer zu seiner Gesamtdienstzeit entfällt, und daß bis zur Austragung dieser Angelegenheit demselben die Pension nur vorschußweise aus dem Landesfonde angewiesen werde.

Insoweit nun der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, einen Antrag einzubringen, stellt er denselben dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt und beauftragt, die Zwangsarbeitsanstalt in Laibach unter den von der h. Regierung gestellten Bedingungen, jedoch mit der Modification, daß ihr das Recht zur Ernennung des jeweiligen Verwalters nur innerhalb des Terna-Vorschlages des Landes-Ausschusses, resp. der besonderen Commission zustehe, und vorbehaltlich der besonderen Austragung in Betreff der Pensions-Ansprüche des dormaligen Verwalters Johann v. Maiti, zu übernehmen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Darf ich um das Wort bitten?

Präsident: Der Herr Baron Apfaltrern hat das Wort.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Es wäre mir außerordentlich wünschenswerth, wenn von Seite der Regierung

dem Landtage über die Annehmbarkeit der vom Landes-Ausschusse zur Annahme anempfohlenen Modalitäten eine Aufklärung in der Richtung gegeben würde, ob denselben die Annahme von Seite der Regierung gesichert sei oder nicht? Denn nur unter dieser Voraussetzung kann ich mit Beruhigung meines Gewissens ein Votum in dieser Angelegenheit abgeben; so lange die Besorgniß nicht beseitigt erscheint, daß wir heute, dem Antrage des Ausschusses beipflichtend, einen Beschluß fassen, welcher nur den Anlaß zu weiteren Forderungen von Seite der Regierung bietet, so lange werde ich mit Zögern dem Antrage beitreten, oder demselben entgegenstimmen.

Daß es außerordentlich wünschenswerth ist, diese Angelegenheit zu ordnen, darüber wurde schon bei wiederholten Gelegenheiten in diesem Hause gesprochen; jedoch abermals eine Entscheidung hier fällen, durch welche diese Angelegenheit doch nicht definitiv geordnet wird, ist ein gefährliches Vorgehen, welches zu einer, dem Landes-Interesse nachtheiligen Consequenz führen kann.

Dies bemerke ich im Allgemeinen über diese gestellten Anträge; was nun die Absicht des Ausschusses in Betreff der Modalitäten anbelangt, unter welchen er mit der Regierung über die Pension des Verwalters Joh. v. Maiti in Unterhandlung zu treten gedenkt, so bin ich im Ganzen genommen mit diesen Anträgen einverstanden, bis auf einen Punkt, nämlich, daß vorläufig die auszusprechende Pension vorschufweise aus dem Landesfonde bestritten werden solle. Der ohnedem in den Ausschuss-Anträgen skizzirte Fall, welcher bei dieser Pensionierung eintritt, charakterisirt den ganzen Vorgang in einer Weise, daß es wirklich bedenklich erscheint, und die Gefahr nahe liegt, dem Landes-Fonde eine Last mehr aufzubürden, welche eine äußerst empfindliche wäre, und welche, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu urtheilen, dem Lande einen Betrag von 20.000 fl. kosten kann.

Wenn wir es ohneweiters dem Ermessen des Landes-Ausschusses anheimstellen, die Regierung zu einer Unterhandlung mit dieser Modalität einzuladen, daß die Pension des v. Maiti provisorisch aus dem Landes-Fonde bestritten werde, so setzen wir uns der Eventualität aus, daß diese Verhandlungen auf eine lange Dauer hinaus verschoben werden, und es steht dann noch immerhin die Frage offen, ob wir Rückersatz dießfalls in Betreff der einstweilen geleisteten Auslagen bekommen werden.

Dieses sind die Erwägungen, welche ich einer weiteren Erörterung unterzogen zu sehen wünschte, bevor ich mein Votum abgebe.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppl: Ich muß bemerken, daß die Regierung einen hohen Werth darauf legt, daß diese so lange in Schwebe stehende Frage endlich definitiv geordnet werde. Mit Rücksicht auf die in Mittel liegenden Ministerial-Weisungen bin ich zwar nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob diese Anträge hohen Ortes Annahme finden werden oder nicht; allein so viel kann ich versichern, daß die Landesregierung durchaus kein Bedenken tragen wird, diese Anträge, wie sie hier gestellt werden, hohen Ortes fürwörtlich vorzulegen.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Es tritt in dieser Weise abermals auf das grellste zu Tage, wie berechtigt, wie wohl begründet die Interpellation gewesen ist, welche noch heutigen Tages der Beantwortung entbehrt, die Interpellation nämlich, welche dahin gestellt worden ist, ob und inwieferne die Regierung ihren Erklärungen, die hier im Saale abgegeben werden, eine Solidarität mit den Intentionen des Ministeriums beimißt. Es wird uns von Seite der Re-

gierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß die hiesige Landesregierung darauf einrathen werde. Inwieferne draußen diesem Einrathen Folge gegeben wird, steht in Frage. Daß es in dieser Rücksicht demjenigen nicht leicht ist, ein Votum abzugeben, welcher nicht von Zufällen bedeutende Lasten des Landes abhängig machen will, das glaube ich, meine Herren, liegt hier am Tage. Ich sehe jedoch kein Mittel ein, welches ich vorschlagen könnte, um dieser Gefahr zu begegnen, ohne die Entscheidung dieser Frage wieder auf eine unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben.

Ich glaube jedoch, daß ich dieses aus dem Grunde sagen mußte, damit hiedurch die Regierung auf das Entschiedenste veranlaßt sei, mit jener Energie, mit jener Consequenz und mit Aufbietung aller zu Gebote stehenden Gründe den Beschlüssen dieses Hauses, falls sie nach den Anträgen des Ausschusses ausfallen würden, dasjenige Entgegenkommen von Seite der Regierung zu sichern, welches bei so lothalem Vorgange denselben gebührt. Mit schwerem Herzen entschliefte ich mich, den Anträgen des Ausschusses beizustimmen; auf Grundlage dieses ungewissen Zustandes werde ich es nur in der Hoffnung thun, daß die Regierung einsehen werde, daß das Vertrauen des Landes und jenes seiner einzelnen Vertreter verdient sein will.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich glaube vor Allem eine Aufklärung geben zu müssen, warum der Landes-Ausschuß hinsichtlich der Pensions-Ansprüche des Johann v. Maiti keinen speciellen Antrag gestellt hat. Er hat sich in dieser Richtung striete an den Wortlaut des ihm erteilten Auftrages gehalten, welcher nur einfach dahin ging, über den Stand der Verhandlung Bericht zu erstatten.

Ich würde es aber gewünscht haben und noch wünschen, wenn in dieser Beziehung doch von Seite eines oder des anderen Mitgliedes des hohen Hauses, mit Rücksicht auf diese Darstellung, ein bestimmter Antrag gestellt würde, damit sich dann der Landes-Ausschuß nach dem dießfälligen Beschlusse zu verhalten müßte.

Der Herr Baron v. Apfaltrern ist insoferne mit dem Vorgehen des Landes-Ausschusses nicht einverstanden, als derselbe die vorschufweise Auszahlung aus dem Landes-Fonde bis zur Austragung der Angelegenheit im Auge hat. Der Grund, warum der Landes-Ausschuß dieses wünscht, liegt darin, daß die Zwangsarbeitsanstalt in dem Stande, in welchem sie sich jetzt befindet, unmöglich auf die Dauer erhalten werden, und daß das Ende dieser Verhandlung wohl nicht abgewartet werden kann. Johann v. Maiti ist schon seit mehr als einem Jahre in Urlaub, und der Controllor besorgt diese ganze Zeit allein das volle Geschäft in der Anstalt. Das ist natürlich mit einer derartigen Anstrengung verbunden, daß es ihm absolut, schon aus Gesundheits-Rücksichten absolut unmöglich ist, in dieser Lage noch längere Zeit fortzuleben; es ist daher wohl unumgänglich nothwendig, daß zur Ernennung des Verwalters geschritten werde, insbesondere jetzt, wo sich der Stand der Zwänglinge beinahe von Woche zu Woche vermehrt. Ich glaube, es ist auch kein Unterschied für den Landes-Fond, ob einstweilen die Pension des v. Maiti vorschufweise aus dem Fonde entrichtet werde, oder ob man demselben den Gehalt fortbezahlt; erfolgt dessen Pensionierung nicht, so zahlt der Landes-Fond fort und fort den Gehalt desselben, sonst würde er denselben Betrag als Pension, jedoch nur vorschufweise bezahlen. Aus diesem Gesichtspunkte hat der Landes-Ausschuß diesen Vorgang im Auge gehabt.

Jedoch, wie ich sagte, würde ich es wünschen, wenn ein definitiver Antrag eingebracht würde, welcher dann dem Landes-Ausschusse zur Richtschnur zu dienen hätte.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte, es möge nur einen Augenblick Gebuld geübt werden, so werde ich einen Antrag einbringen. (Nach einer Pause.) Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Baron v. Apfaltrern hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Mit Rücksicht auf die Erörterung des Herrn Berichterstatters und namentlich in Anerkennung des ganz triftigen und stichhaltigen Grundes, daß, solange die Pensionierungs-Angelegenheit des Johann v. Maiti nicht geordnet ist, ohnedem der Landesfond derjenige ist, welcher die Befoldung des Johann v. Maiti zu bezahlen hat, erlaube ich mir folgenden Antrag einzubringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, mit der k. k. Regierung wegen Ordnung der Pensionierungs-Angelegenheit des Verwalters Johann v. Maiti in Unterhandlungen zu treten, und angewiesen, hiebei an den Bedingungen festzuhalten, welche sein in diesem Gegenstande erstatteter Bericht vorweist, nemlich, daß der Landesfond nur jene Tangente der Pension des Johann v. Maiti übernehme, welche im Verhältnisse der dem Lande Krain gewidmeten Dienstdauer zu seiner gesammten Dienstzeit entfällt, und daß bis zur Austragung dieser Angelegenheit demselben die Pension nur vorschußweise aus dem Landesfonde angewiesen werde.“

Ich bitte, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Freih. v. Apfaltrern hat folgenden Antrag eingebracht: (liest denselben.) Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich eröffne nunmehr die Debatte über diesen Antrag.

Abg. Kromer: Der Landes-Ausschuß hat im vorliegenden Berichte der Regierung das Recht der Ernennung des Verwalters für das Zwangsarbeitshaus nunmehr eingeräumt. Dieses Ernennungsrecht hat er lediglich durch die Bedingung beschränkt, daß die Regierung bei der jeweilig vorzunehmenden Ernennung an den Terna-Vorschlag des Landtages gebunden sei. Zu dieser Beschränkung hielt sich der Ausschuß aus dem Grunde veranlaßt, weil eben die Frage wegen der Pensionierung des Verwalters v. Maiti auftauchte, wornach der Landesfond so empfindlich in Anspruch genommen werden dürfte. Denn so wie der Landes-Ausschuß der Ansicht war, daß der Regierung das Recht der vollen Disciplinarleitung im Zwangsarbeitshause nicht wohl abgesprochen werden dürfe, ebenso hielt er an der Ansicht fest, daß man den Landesfond nicht als einen Pensionsfond für jene Beamten preisstellen könne, welche, wie vorliegend, die meiste Dienstzeit in l. f. Diensten zugebracht haben, und unmittelbar vor der Pensionierung dem Zwangsarbeits-hause zur weiteren Dienstleistung zugewiesen werden. Ich glaube daher, die hohe Regierung werde den Grund, welcher dem Landes-Ausschusse bei Stellung dieser Beschränkung vorschwebte, berücksichtigen, und eben deshalb, damit ähnliche Fälle sich nicht wiederholen, und damit unser Landesfond für Pensionen an, so zu sagen in Staatsdiensten ausgeübende Beamte nicht in Anspruch genommen werde, diesen nur präventiven Grund, glaube ich, wird die Regierung in der Einbegleitung geltend machen und uns so die Uebernahme des Zwangsarbeitshauses ermöglichen. Was jedoch die einstweilige Auszahlung der Pension für den Verwalter v. Maiti anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß diese Pension, wenn sie ihm indessen angewiesen werden

solte, wohl aus keinem anderen Fonde, als eben aus dem Landesfonde angewiesen werden könne, weil ja der Verwalter v. Maiti aus eben diesem Fonde die Befoldung bezog.

Ich zweifle auch gar nicht, daß für den Fall, wenn die Regierung in den Antrag des Landtages eingeht, nur pro rata dem Landesfonde diese Pension aufzubürden, von derselben nach eben diesem proportionellen Verhältnisse seinerzeit der Rückersatz geleistet werden wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause) Wenn nicht, so schließe ich die Debatte, außer es wünscht vielleicht noch der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich wollte zum Schlusse nur noch dieses erwähnen, daß der hohe Landtag durch die Annahme dieses Antrages eigentlich in alle Bedingungen, welche die Regierung gestellt hat, eingeht; und wenn die hohe Regierung demungeachtet die Uebergabe der Zwangsarbeitsanstalt verweigern sollte, dieses wohl nichts anderes heißen würde, als: „Wir haben Euch den Vorschlag zwar eingeräumt, wir wollen denselben aber nicht berücksichtigen.“ In diesem Falle glaube ich, könnte man dann füglich auch auf das Recht des Vorschlages verzichten, da es ohnehin am Tage läge, daß dasselbe von gar keinem Gewichte sei.

Präsident: Ich glaube, nunmehr den Antrag des Herrn Baron Apfaltrern zur Abstimmung bringen zu sollen. Wird derselbe angenommen, so wird dann der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, der nach dem seinen Leitfaden durch den erfolgten Beschluß des Landtages erhält.

Berichterstatter Dr. Suppan: Dürfte ich bitten? Mir scheint es, daß der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern eigentlich nur der zweite Theil zu diesem Ausschuß-Antrage wäre, daß also dann der Ausschußantrag den ersten Theil bilden würde, der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern aber den zweiten Theil.

Präsident: Ich glaube, daß dieser Antrag dem Antrage des Landes-Ausschusses vorausgehen sollte, weil dann der Antrag des Landes-Ausschusses füglich so bleiben kann, wie er jetzt gestellt worden ist.

Abg. Deschmann: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern nur ein Zusatzantrag ist, daß der ursprüngliche Antrag somit zuerst und dann erst der Zusatzantrag zur Abstimmung kommen sollte, (Freih. v. Apfaltrern: Das finde ich auch!) indem er nur die nähere Ausführung der Pensions-Ansprüche des v. Maiti enthält.

Präsident: Ich werde mir den Ausspruch des Hauses erbitten und bringe den Antrag des Herrn Abg. Deschmann zur Abstimmung. Wenn das Haus der Ansicht des Herrn Deschmann ist, so bitte ich die Herren, sich zu erheben. (Geschieht.) Gut, ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: (liest denselben.) Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so wollen sie sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen. Nunmehr bringe ich den Zusatzantrag des Baron Apfaltrern zur Abstimmung, welcher dahin geht: (liest denselben.) Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gleichfalls erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Berichte des Petitions-Ausschusses über mehrere Petitionen. Ich ersuche den betreffenden Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Rudesch: Die Ortsgemeinde Wippach wendet sich an den hohen Landtag mit der Bitte, derselbe wolle höheren Ortes dahin wirken, daß den Inhabern der Ortsgemeinde Wippach wegen Zahlung der Rückstände an l. f. Steuern und Grundentlastungen eine Frist bis zum 1. November 1864 bewilliget und bishin

wider diese kein, mit Kosten verbundener Zwang angewendet werde. Motivirt wird dieses Gesuch durch die Darstellung der unbefriedigenden Forderungen in den Jahren 1862 und 1863. Die Wahrheit der in dieser Petition enthaltenen Angaben zu prüfen, war der Ausschuss wohl nicht in der Lage. Der hohe Landtag hat dormalen in Steuerfachen auch keine Einflussnahme, da dieselbe nach §. 24 der Landes-Ordnung für Krain erst durch besondere Vorschriften bestimmt wird, und es ist daher in dieser Beziehung wohl nichts anderes zu beantragen, als das Gesuch an die betreffende k. k. Behörde zu leiten. Was die Rückstände der Grundentlastung betrifft, so liegt diese Angelegenheit gewiss in der Competenz des hohen Landtages, kann jedoch wegen des innigen Zusammenhanges mit den l. f. Steuern nicht einseitig behandelt werden.

Der Petitions-Ausschuss glaubt daher beantragen zu sollen, daß erst über Einvernehmen mit der k. k. Steuer-Direction in dieser Sache verfügt werde und daß damit, weil voraussichtlich im Laufe dieser Session die Ergebnisse nicht vor den hohen Landtag zurückkommen, der Landes-Ausschuss betraut werde. Der Petitions-Ausschuss erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Gesuch der Ortsgemeinde Wippach vom 9. März 1864 um Bewirkung der Frist bis 1. November 1864 zur Einzahlung der Rückstände an l. f. Steuern und Grundentlastungen ist durch den Landes-Ausschuss an die k. k. Steuer-Direction zur Einsichtnahme und Amtshandlung bezüglich der l. f. Steuern mit dem Ersuchen zu leiten, die Ergebnisse derselben dem Landes-Ausschusse zur Verfügung bezüglich der Rückstände an der Grundentlastung mitzutheilen.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über den soeben vernommenen Antrag? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag sogleich zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, wie sie ihn soeben vernommen haben, beistimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. K e c h e r: Petition des Gemeinde-Vorstandes von Seisenberg um Erwirkung eines Landes-Gesetzes, die Verzehrungssteuer-Pachtungs-Verhandlung betreffend.

„Der Gemeindevorstand von Seisenberg beschwert sich über die Vorgänge bei Verzehrungssteuer-Verpachtungen. Es finden von Jahr zu Jahr oder aber nach Ablauf der Verzehrungssteuer-Pachtzeit in jedem Bezirke Abfindungs-Verhandlungen durch einen hiezu abgeordneten k. k. Finanz-Commissär statt. Für diese Abfindungs-Verhandlung wird ein Tag bestimmt, und hiezu zu erscheinen, werden die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien eingeladen. Diese kommen und wollen sich abfinden. Es wird die betreffende Summe resp. Tangente dictirt, hierauf geboten und über Einverständnis auch zugesagt. Dann folgt die Wahl des Repräsentanten und endlich die Unterschriften. Allein, da sich jeder Bezirk nicht abfindet, so wird die ganze Verzehrungssteuer-Abfindungs-Verhandlung zu nichte, und es werden alle Bezirke zur neuerlichen Verhandlung ausgeschrieben. Es fragt sich nun, wozu derlei Verhandlungen stattfinden, welche nur Kosten und Zeitverschwendung verursachen und doch zu dem beabsichtigten Zwecke nicht führen. Diese Behandlungsweise ist aber eben der Grund, daß sich ein oder der andere Bezirk jetzt nicht abfindet, weil es bekannt ist, daß die Abfindungs-Verhandlung nicht bestätigt wird. Würde die Abfindungsverhandlung eines Bezirkes, wobei alle Formalitäten erfüllt sind, bestätigt werden, so würden sich zweifelsohne nach und nach alle

Bezirke abfinden, was gewiss im Interesse sowohl des Staates als auch der Steuerpflichtigen wäre.

Nach dieser Auseinandersetzung wird das Ansuchen gestellt:

„Der hohe Landtag geruhe mit Hinblick auf die zu gewärtigende Gemeinde-Organisation dieß in Berücksichtigung zu ziehen, und hierüber ein entsprechendes Landes-gesetz zu erwirken.“

Diesem Begehren der Petenten, die Initiative zur Erwirkung eines Landesgesetzes, das Verfahren bei Verzehrungssteuer-Verpachtungen betreffend, zu ergreifen, glaubt der Petitions-Ausschuss nicht nachkommen zu können, und dieß um so weniger, als die Gemeinden gegenwärtig noch der neuen Organisation entgegensehen.

Bei den berücksichtigungswürdigen Beschwerden und Klagen der Petenten, und weil derlei Vorkommnisse auch anderorts ähnliche Klagen hervorrufen, stellt der Petitions-Ausschuss den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Gemeinde-Vorstandes von Seisenberg sei an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction mit dem Ersuchen zu leiten, dieselbe wolle das möglichst Thunliche veranlassen, um derlei Klagen und Beschwerden für die Zukunft vorzubeugen.“

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Antrag das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage bezüglich der Verzehrungssteuer-Pachtungs-Verhandlungen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter D e s c h m a n n: Es ist dem Petitions-Ausschusse ein Offert des Josef Gregoritsch überwiesen worden wegen Uebernahme sämtlicher Verpflegung im hiesigen Civilspitale. Der Petitions-Ausschuss fühlt sich nicht in der Lage, darauf einzugehen und stellt den Antrag:

„Dieses Offert werde im Sinne des §. 6 und 7 der Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landes-Ausschusses demselben, als in seinen Wirkungskreis gehörig, zur genauen Prüfung und allfälligen Stellung von Anträgen überwiesen.“

Der §. 7 der Instruction des Landes-Ausschusses sagt nemlich: „Der Landes-Ausschuss besorgt die gewöhnliche Verwaltung der Geschäfte des Landesvermögens, des Landesfondes und der Anstalten u. s. w.“, und der §. 6 sagt: „Der Landes-Ausschuss hat Anträge in Landes-Angelegenheiten u. s. w. zu stellen.“ Es ist also der Antrag auf Ueberweisung an den Landes-Ausschuss durch das Gesetz gerechtfertigt.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter D e s c h m a n n: Es ist eine weitere Petition von mehreren Angehörigen der Gemeinde Kropp an den Landes-Ausschuss eingelangt um Verwendung beim Reichsrathe wegen Herstellung der chirurgischen Lehranstalt in Laibach. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt, daß seit der im Jahre 1848 stattgefundenen Aufhebung der chirurgischen Lehranstalt der Mangel der Chirurgen im Lande immer fühlbarer werde. Der Petitions-Ausschuss stellt den Antrag, daß die Erledigung dieser Petition durch den Landes-Ausschuss, an den sie

zunächst gerichtet war, zu geschehen hat, da die zur allfälligen Erörterung der angeregten Frage nothwendigen Vorerhebungen durch den Petitions-Ausschuß nicht gepflogen werden können. Doch kann der Petitions-Ausschuß nicht umhin, folgende Erwägungen, die bei der Erledigung dieser Petition nach seiner Anschauung maßgebend zu sein hätten, dem hohen Landtage kund zu geben:

1) „Es ist keine Aussicht vorhanden, daß die Staatsverwaltung bei der oft ausgesprochenen Tendenz die wenigen noch bestehenden niedrigen chirurgischen Lehranstalten aufzuheben, oder durch complete medizinische Lehranstalten zu vervollständigen, einer Petition des Landtages um Reactivirung einer bereits im Jahre 1848 aufgehobenen Lehranstalt Folge geben würde. Noch weniger ist darauf zu rechnen, daß eine derartige Petition von Seite des Reichsrathes eine Besürwortung fände.“

2) Ist jeder Uebergang von einem System zum anderen für einzelne Betheiligte und Länder in sehr empfindlicher Weise fühlbar, was auch von dem neuen System, welches die Staatsverwaltung in den medizinisch-chirurgischen Studien einführt, seine Geltung hat. Doch sind anstatt der aufgehobenen chirurgischen Lehranstalt in Laibach Stipendien für studirende Krainer der Chirurgie in Graz errichtet worden. Die genaue Erhebung der Resultate, welche letztere von der Regierung getroffene Maßregel für das Land Krain mit sich geführt hat, wäre vom Landes-Ausschusse zu pflegen, und zur Behebung allfälliger Uebelstände wären die geeigneten Anträge zu stellen.

3) Die Petenten dürften wahrscheinlich durch den Umstand, daß ihnen eine entsprechende chirurgische Hilfe fehlt, zu dieser Petition veranlaßt worden sein. Da jedoch die dießfalls zu treffende Abhilfe im Wirkungskreise der k. k. Landesregierung liegt, so wäre diese ebenfalls von der Petition der Angehörigen der Gemeinde Kropf zu verständigigen.“

Das wären also die Erwägungen, mit welchen diese Petition an den Landes-Ausschuß zu verweisen wäre.

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Toman: Ich bin einverstanden, daß diese Petition an den Landes-Ausschuß geleitet werde, damit der Landes-Ausschuß darüber erschöpfende und definitive Anträge an den Landtag bringe; ich kann mich aber nicht unbedingt mit den aufgestellten Erwägungen einverstanden erklären.

Es ist nicht als unbedingt und als ausgemacht anzunehmen, daß die Regierung, die auch in anderen Fällen schon das gethan hat, sich nicht herbeilassen würde, aus dem einmal aufgegriffenen Systeme zurückzugehen und die Facultät, welche hier bestanden hat, zu reactiviren. Dieses ist vorzüglich aus dem Grunde möglich, weil, wie mir bekannt ist, hier Professoren jener Facultät noch leben, die bezügliche Pensionsgehälte beziehen, so daß, wenn ich mich recht erinnere, die Activirung dieser Anstalt, der chirurgischen Anstalt in Laibach nicht an 2000 fl. den Staatsschatz jährlich belasten würde. Diese Belastung des Staatsschatzes wäre eine sehr geringe, im Verhältnisse zu den Vortheilen, welche das Land dadurch erreichen würde. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Regierung und auch der Reichsrath nach guter Darstellung der Verhältnisse nicht in die Reactivirung eingingen. Meine Herren, die medizinischen Verhältnisse in unserem Vaterlande dürfen uns nicht gleichgiltig sein, am allerwenigsten denjenigen, welche dieselben auf dem flachen Lande kennen. In der Stadt ist die medizinische Hilfe leichter zu erhalten, weil

auch die meisten, welche sich der medizinischen Hilfe in der Stadt bedienen, solche Aerzte sich holen können, welche der Sprache derselben mächtig sind. Am flachen Lande aber ist dadurch, daß die chirurgische Lehranstalt in Laibach aufgelassen worden ist, ein so fühlbarer Mangel an vaterländischen Aerzten eingetreten, daß es allerdings wahrscheinlich ist, daß die Petenten sich veranlaßt gefühlt haben, aus solchem Mangel eine Petition an den Landtag zu stellen.

Es ist eine Thatsache, daß im Lande Krain ausgezeichnete Chirurgen waren, welche aus der fraglichen Anstalt hervorgegangen sind. Diese Anstalt war eine unumgänglich nothwendige, sie war wegen ihrer Vortrefflichkeit zu einer Zeit auch von Auswärtigen, namentlich von den Nachbarprovinzen im Süden, besucht. Die Franzosen haben getrachtet, an diesem Punkte eine vollständige medizinische Facultät zu errichten und haben sie auch zum Theile errichtet.

Daß das chirurgische Prinzip in unserm Staate aufgegeben worden ist, ist vielleicht zufälliger Weise einem damaligen Referenten der Regierung zu verdanken. Es ist allerdings wünschenswerth, daß wir nur geprüfte Mediziner im Lande hätten, Mediziner, welche auch zugleich die chirurgische Befähigung haben; aber es ist nicht zu erwarten, daß unser Vaterland Mediziner bekommen werde, weil zu wenig Stipendien für Studirende der Medizin ausgesetzt worden sind und die Söhne der ärmern Classen, welche sich den Vorstudien widmen, nicht leicht die Existenz in Wien, Prag oder Grätz sich verschaffen können. Es ist Thatsache, daß in unserm Lande Mangel an Aerzten ist, es ist Thatsache, daß wir meistens Mediziner haben, welche der Muttersprache, der Sprache des Volkes, nicht mächtig sind, und ich kann niemals jenem Grundsatz beiflichten, der zur Zeit der Cholera in einem Zeitungsbericht aus Laibach ausgesprochen worden ist, „daß es endlich doch Zeit wäre, daß das Volk in diesem Lande die deutsche Sprache erlernen würde, damit die Aerzte, die aus dem Centrale nach Laibach geschickt worden, das Volk curiren können. Ich glaube, daß es an der Zeit ist, daß wir einmal Aerzte bekommen, welche die Sprache des Volkes verstehen, damit sie dem Volke mit ärztlicher Abhilfe beispringen können.“

Diese Erwägung, meine Herren, ist eine solche, daß vielleicht sogar das angenommene Prinzip, daß nur Mediziner künftighin ärztliche Hilfe leisten sollen, eine Abänderung erhalten sollte, gerade bezüglich unseres Vaterlandes, weil dieses Prinzip bezüglich eines andern Kronlandes, wenn ich nicht irre, Salzburg oder Tirol, schon eine solche Aenderung erlitten hat. Die Beiträge, welche die Staatsregierung leisten wird, werden wohl keine so großen sein, weil die Beiträge der Pensionsgehälte für Professoren, welche gegenwärtig keinen Dienst haben, ausgezahlt werden.

Diese Frage ist sehr zu erwägen, und daher kann ich den Erwägungen des Petitions-Ausschusses nicht beistimmen. Ich habe diesen Punkt nur oberflächlich berührt, weil ich auf diese Petition nicht gefaßt war, damit der Landes-Ausschuß sehr eingehe in die Beurtheilung, ob er nicht vielleicht nach Berücksichtigung aller Verhältnisse an den Landtag einen Antrag stelle, daß die chirurgische Anstalt in Laibach zu reactiviren sei, ungeachtet, daß ein anderes System, vielleicht vom wissenschaftlichen Standpunkte, das richtigere wäre. (Bravo! Dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter haben das Wort.

Berichterstatter Deschmann: Ich bedauere vor Allem, daß die eigentliche fachmännische Autorität in dieser Angelegenheit heute nicht gegenwärtig ist, indem es gewiß uns

allen sehr erwünscht wäre, auch die Wohlmeinung des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit zu hören. Das jedoch der Landes-Ausschuß selbst diese Angelegenheit nicht als eine solche erachtet, um selbst eine Initiative dießfalls zu ergreifen, dafür liefert der Umstand den besten Beweis, daß dieses Gesuch, welches an den Landes-Ausschuß lautete und auch an denselben stilisirt ist, dem Petitions-Ausschusse zugewiesen wurde, da ja doch der Landes-Ausschuß in allen Angelegenheiten seine Anträge zu stellen hat, selbst, wenn er dazu durch Petitionen veranlaßt werden sollte. Es scheinen demnach dem Landes-Ausschusse selbst die Gründe dieser Petition nicht so gewichtig zu gelten, um in Folge derselben eigene Anträge vor das Haus zu bringen. Nun gestehe ich, daß sich hier der Petitions-Ausschuß wieder in einer mißlichen Lage befindet, ein Gesuch, welches eigentlich nicht an den Landtag adressirt ist, wieder an den Landes-Ausschuß zu retourniren, welchen eigentlich diese Petition angeht. Was jedoch die Einwendungen anbelangt, welche Herr Dr. Toman hier vorgeführt hat, so erlaube ich mir bezüglich derselben Folgendes vorzubringen:

Ich glaube doch, daß Herr Dr. Toman einen Umstand übersehen, nemlich den, daß seit der Zeit, als die chirurgische Lehranstalt aufgehoben wurde, es zwar weniger Chirurgen auf dem Lande gebe als früher, daß man jedoch das nicht verkennen kann, daß die Bezirksarztsstellen u. s. w. größtentheils von Doctoren der Medizin versehen werden, ein Umstand, der jedenfalls von Wichtigkeit ist, zumal wir es selbst vom Herrn Referenten des Landes-Ausschusses in medizinischen Angelegenheiten vor einiger Zeit gehört haben, daß es jetzt in unsern Tagen der Fortschritt verlange, daß ein Arzt nicht ein halber Arzt sondern ein ganzer Arzt sei. Da es nun Medizinä-Doctoren im Lande gibt, und nachdem die Medizinä-Doctoren auch chirurgische Studien gemacht haben müssen, so versteht es sich von selbst, daß sie chirurgische Kenntnisse haben, welche für die Ausübung dieser Kunst am Lande nothwendig sind.

Was weiter den Umstand anbelangt, daß Aerzte im Lande waren, die die Sprache des Volkes nicht verstanden, so ist es nur zu wünschen, daß unter der krainischen Jugend sich eine größere Anzahl für die Ausübung der Medizin befähige und ich weiß auch, daß in neuester Zeit die medizinische Facultät von Seite der krainischen Studirenden mehr besucht wird, als es früher der Fall war. Jedoch auch viele Aerzte, welche die Sprache des Landes nicht verstanden, haben sich hier im Lande sehr viele Verdienste erworben, und es ist doch zunächst dem Kranken darum zu thun, daß ihm geholfen werde, wenn auch der Arzt sich nicht ganz correct in seiner Sprache ausdrückt. Allein in der Regel eignet sich dieser schon jene *Copia verborum* in kurzer Zeit an, welche nothwendig ist für die plötzliche Abhilfe, wo er gerufen wird. Was endlich den Punkt anbelangt, daß dießfalls eine Petition oder ein Antrag von Seite des Landes-Ausschusses gestellt werde, so glaubte der Petitions-Ausschuß nur in der Rücksicht von diesem Antrage Umgang nehmen zu sollen, da ja der Rechenschaftsbericht zur Genüge ausweist, welche Resultate unsere Petitionen gehabt haben und es wirklich nur ein Zeiterparniß und auch ein Arbeitersparniß ist, dem Landes-Ausschusse nicht Gegenstände aufzubürden, wo voraussichtlich eine Erfüllung der Anträge nicht gewärtigt werden kann. Uebrigens steht es ja jedem krainischen Reichsrathsabgeordneten ohnehin frei, bei den betreffenden Positionen des Reichs-Budget seine Anträge zu stellen.

Es kommen ja in dem Budget eben die medizinisch-chirurgischen Facultäten zur Sprache, also ist wohl der

kürzeste Weg der, daß von einem Abgeordneten aus Krain im Reichsrathe ein dießfälliger Antrag gestellt würde, wobei ich mir jedoch wieder die Bemerkung zu machen erlaube, daß voraussichtlich weder der Reichsrath noch die Regierung auf einen solchen Antrag einzugehen gewillt sein dürfte.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das zweite Wort. Ich werde nicht hinsichtlich der Befähigung der Aerzte in unserem Lande rücksichtlich der Sprache in die Polemik eingehen. Auch das ist wahr, daß Aerzte in unser Vaterland kamen, die aus einem andern Volke stammten und unserer Sprache nicht mächtig waren, sich aber dennoch Verdienste gesammelt haben. Auch das ist wahr, besonders dann, wenn sie sich die besondere Sprache des Landes angeeignet haben. Ich muß dem Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses entgegnen, daß ich mich wundere, daß der Petitions-Ausschuß nicht ganz ohne alle Erwägungen die Petition zur Erledigung dem Landes-Ausschusse zurückgegeben hat, wenn er dachte, daß der Landes-Ausschuß dieselbe zu erledigen habe. Ich wundere mich, daß er meine Bemerkungen dazu als überflüssig ansieht, da doch Erwägungen von Präsumptionen und Vorurtheilen gemacht wurden, während meine Bemerkungen am meisten der Wahrheit, den Thatfachen und der Nützlichkeit entsprechen. Der Herr Berichterstatter meinte, daß ich den Umstand übersehen habe, daß nämlich seit der Zeit, als diese chirurgische Lehranstalt in Laibach aufgehört hat, Bezirksarztsstellen von Doctoren der Medizin versehen werden. Nun, wenn ich recht mit der Organisirung vertraut bin, so scheint mir, daß ja ausdrücklich nur Doctoren der Medizin als sogenannte Bezirksphysiker angestellt werden können und auch früher angestellt waren. Da scheint ein factischer Irrthum des Herrn Abg. Deschmann zu sein. Ich weiß recht wohl, daß bei den Bezirksgerichten auch Aerzte fungiren, welche auch früher wie jetzt Chirurgen waren, weiß aber, daß viele Chirurgenposten unbesetzt sind.

Der Herr Abg. Deschmann meint, daß vorzüglich zur Behebung des mißlichen Umstandes, das wir zu wenig Aerzte haben, eine Anzahl unserer Jugend sich dem Studium der Medizin widmen sollte. Es ist das sehr wünschenswerth; aber es ist sehr wünschenswerth, daß sie auch die Versicherung haben, daß, wenn sie endlich die bezügliche Befähigung erlangt haben, selbst bei jenen Anstalten, welche die Landesvertretung zu verleihen hat, nicht zurückgewiesen werden. Es ist wünschenswerth, daß sie sich einem solchen Studium widmen können, daß solche Stipendien nicht bloß für die Universität Graz, sondern auch für Prag und Wien, welche besonders in medizinischer Beziehung floriren, ausgeschrieben werden, damit nicht die Jugend an einen gewissen bestimmten Posten gebunden werde, wo sie vielleicht nach Wien oder Prag wegen allseitiger anderer Ausbildung lieber zöge. Ich werde von den Aerzten nicht weiter sprechen, und möchte nicht das hohe Haus mit Anecdoten hier behelligen, deren es zwischen den Aerzten und Kranken so viele gibt, wenn sie zusammentreffen und die gegenseitige Sprache nicht verstehen. Das ist gewiß, daß der Arzt den Kranken nicht curiren kann, wenn er die Sprache desselben nicht versteht.

Ich will aber nochmals zur Sache zurückgehen. Der Gegenstand der Frage ist hinsichtlich der Herbeischaffung der nothwendigen ärztlichen Hilfe in unserem Vaterlande ein sehr wichtiger. Meine Herren, gehen Sie im Lande herum, so werden Sie finden, welcher Mangel an ausgebildeten Chirurgen oder Mediziniern da ist; wenigstens in dem Theile, der mir bekannt ist, ist er außerordentlich fühlbar und durch gar nichts anderes herbeigeführt worden, als dadurch, daß diese für die Sache so nützliche Anstalt

hier in Laibach aufgelassen worden ist. Daher bleibe ich nochmals dabei, daß der h. Landes-Ausschuß wohl erwägen möge, daß er die bezüglichen Anträge vor das hohe Haus bringe und sich nicht abschrecken lasse durch das ohnehin durch nichts begründete Wissen des Herrn Abg. Deschmann, daß die Regierung in die Reactivirung ohnehin nicht eingehen werde. Der Landtag, der Landes-Ausschuß, soll bei einer so wichtigen Frage das Wort nehmen, nicht bloß die Abgeordneten aus diesem Hause im Reichsrathe. Ich kann sagen, daß mich diese Frage schon beschäftigt hat, ich kann sagen, daß ich das Wort schon ergreifen wollte bei der bezüglichen Position in Wien, und daß, wenn ich es nicht gethan habe, mich die Rücksicht abhielt, daß die medizinischen Verhältnisse endlich ein Gegenstand der Sprache im Landtage sein werden, und daß die Stimme des Landtages bei der Regierung ganz anders vernehmbar sein werde, als die Stimme eines einzelnen Abgeordneten im Reichsrathe. Daß der Reichsrath nicht eine Subvention von 2000—3000 fl. zu so einem nothwendigen Zwecke votiren würde, glaube ich nicht, nachdem der Reichsrath so viel Tausende und zehn Tausende und hundert Tausende für auswärtige Zwecke, Stiftungen, Unterhaltung von wissenschaftlichen Anstalten, oder nur zu Bauten in religiöser oder in anderer monumentaler Beziehung gewidmet hat.

Daher ist das, was der Herr Abg. Deschmann zur Abschreckung sagt, nicht begründet, und ich wünsche, daß der Landes-Ausschuß nicht seine Ansicht theilen möge.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Brolich: Herr Präsident, ich bitte, nur bei der Abstimmung die Erwägungen von dem Antrage zu trennen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterstatter Deschmann: Ich laufe Gefahr, daß ich, wenn ich auf das vom Herrn Abg. Dr. Toman Vorgebrachte wieder eine Replik vorbringen sollte, von Seite desselben wieder eine Duplik zu gewärtigen habe, daher ich mich in gar keine Erörterung dießfalls einlassen will (Heiterkeit), und dem Herrn Dr. Toman nur zur Erwägung vorzubringen mir erlaube, daß die Petition dieser betreffenden Angehörigen ja nur dahin lautet, daß sich der Landes-Ausschuß beim hohen Reichsrathe für die Herstellung einer chirurgischen Lehranstalt verwenden wolle. Also nur die Verwendung beim Reichsrathe wird hier petitionirt; ich glaube jedoch, daß hier der Petitions-Ausschuß eben in seinen Erwägungen noch viel weiter gegangen ist, und daß er gewiß nur trachtete, den Wünschen des Landes, wie auch den Wünschen der Petenten nachzukommen. Es sind ja die Erwägungen 2 und 3; gegen diese kann doch Herr Dr. Toman unmöglich eine Polemik eröffnen. In der zweiten Erwägung heißt es, daß der Landes-Ausschuß zu prüfen habe, wie es mit jenen Stipendien der die Chirurgie Studirenden Krain's in Graz stehe und daß er dießfalls seine geeigneten Anträge stellen soll. Die Erwägung 3 lautet dahin, daß gerade vielleicht vorhandene medizinische Noth der Petenten der hohen Regierung zur Abhilfe zugewiesen werden möge. Die Erwägung 1 enthält aber nur eine Meinung des Petitions-Ausschusses, nämlich diese, daß es ihm scheint, es sei keine Ansicht vorhanden, daß die Staatsverwaltung auf eine solche Petition eingehen werde.

Nun, so würde ich also beantragen, daß vielleicht über die Erwägung 1 abgesehen abgestimmt würde. Es ist ja ohnedieß kein Beschluß da, es ist das ein Urtheil, daß sich Jedermann einbildet, es wird dem Landes-Ausschuße in nichts vorgegriffen; für die Erledigung dieses Gesuches ist ihm die vollste freie Verfügung gewahrt, und er kann dießfalls seine bezüglichen Anträge stellen. Ich würde wohl bitten, daß

die Erwägungen abgesehen zur Abstimmung kommen würden, und auch, daß das Meritorische, die eigentliche Erledigung der Petition, an den Landes-Ausschuß gewiesen werde.

Präsident: Ich bitte um den Antrag. (Deschmann übergibt denselben). Ich schließe die Debatte und werde nunmehr den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung bringen, der dahin lautet: (liest denselben), das ist der eigentliche Antrag. Ich bitte, wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Nun handelt es sich um die Frage, ob über die weiters beantragten Erörterungen, die eigentlich keine Anträge sind, auch abgestimmt werden soll oder nicht.

Abg. Dr. Toman: Ich glaube, Herr Präsident, daß stets nur über Anträge abzustimmen ist.

Präsident: Ja eben. Wenn das h. Haus nicht damit einverstanden ist, daß diese weiteren Erörterungen auch zur Abstimmung gebracht werden, so bitte ich, dieß durch die Erhebung der Herren auszusprechen. (Es erhebt sich Niemand). Wir gehen aus in die Erörterungen ein. (Rufe: Die Frage ist nicht verstanden worden.)

Abg. Deschmann: Ich glaube nur, daß diese weiteren Erwägungen auch dem Landes-Ausschuße mitzutheilen seien, nicht aber in eine Erörterung derselben einzugehen sei.

Präsident: Ich muß doch bitten, daß das hohe Haus sich darüber ausspreche, ob diese Erwägungen dem Landes-Ausschuße mitzutheilen sind oder nicht. (Rufe: Bitte um Abstimmung!)

Abg. Kromer: Ich bitte, Herr Präsident, aufzufordern, daß die Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Erwägungen dem Landes-Ausschuße mitgetheilt werden, sich erheben.

Präsident: Dieses ist eben meine Ansicht. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die weiteren Erwägungen dem Landes-Ausschuße auch mitgetheilt werden, wollen aufstehen. (Geschicht). Es ist angenommen. Sie werden somit dem Landes-Ausschuße mitgetheilt werden.

Berichterstatter Deschmann: Da liegt vor eine Petition mehrerer Bezirkswundärzte von Krain an den Landes-Ausschuß um die Revision einiger Vorschriften rückichtlich der Behandlungskosten der Findlinge.

Den Hauptbeschwerdepunct der Petition bieten die bezüglich der Findelkinder-Behandlungen bestehenden gesetzlichen Normen, wornach den Aerzten in diesen Fällen die Vorspannsgebühr mit 15 fr. per Meile zu berechnen ist, und nur bei einer Entfernung des Findlings von mehr als zwei Stunden Weges vom Wohnsitz des Wundarztes letzterem die Aufrechnung jener Fuhrvergütung gestattet wird. Diese Petition ist ebenfalls an den Landes-Ausschuß gerichtet gewesen. Dieser holte darüber das Gutachten der Landesbuchhaltung ein, welche sich folgendermaßen äußert:

„Die vorliegende Beschwerde mehrerer hierländigen Aerzte muß demnach in dem über die fraglichen Kostenvergütungen gemachten Detail, wenn auch daselbe nicht ganz vollständig ist, als richtig bezeichnet werden, sowie es auch nicht verkannt werden kann, daß dieses gesammte Ausmaß, selbst gegenüber den Reisevergütungen der Wundärzte für andere als eben die Findlings-Angelegenheiten, ungleichmäßig gering und den Zeitverhältnissen nicht entsprechend ist.

Demnach glaubt die Landesbuchhaltung auf die Unzulässigkeit hinweisen zu müssen, welche sich dadurch ergibt, daß den Wundärzten überhaupt beinahe für jede Gattung der ihnen obliegenden Verrichtungen ein abgesehen normirtes Vergütungs-Ausmaß zuzukommen hat, während es doch im Interesse des Dienstes und ferners auch in

jenem der Aerzte selbst liegen würde, wenn für jede wie immer geartete Reisebewegung gleichmäßige Gebühren festgestellt werden möchten."

Der Petitions-Ausschuß befindet sich nicht in der Lage, dem Landtage diefalls bestimmte Anträge zu stellen, da die Frage wegen der Verpflegung der Findelkinder ohnehin einer principiellen Lösung entgegen steht, die Abänderung einer einzelnen, das Findelwesen betreffenden Vorschrift derzeit nicht angezeigt erscheint, und es vielmehr zu wünschen ist, daß bei den Reisevergütungen der Wundärzte eine mehr gleichmäßige, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Normirung stattfinde, was jedoch nur mittelst eines besonderen Landesgesetzes geschehen kann.

Es wird demnach diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im obigen Sinne zurückgewiesen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Mir scheint bei dieser Petition, wie bei der anderen, sonderbar der Umstand, daß Petitionen, die an den Landes-Ausschuß gerichtet sind, von demselben dem Landtage übergeben, vom Landtage aber wieder an den Landes-Ausschuß überwiesen werden. Ich glaube, daß Petitionen, die an den Landes-Ausschuß gerichtet, vom hohen Landes-Ausschusse an den Landtag nicht zu geben sind. Der Landtag hat nur in jene Petitionen einzugehen, welche an den Landtag stylisirt sind, und ich bin der Ansicht, daß diese Petitionen vom Petitions-Ausschusse, da sie im Landtage nicht vorgebracht wurden, und an sich selbst nicht das Materiale zur Arbeit desselben gewesen sein konnten, an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen waren.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Deschmann: Es fühlte wirklich der Petitions-Ausschuß das Mißliche seiner Lage, und es waren eben die beiden gedachten Petitionen, bei denen er nicht wußte, was er damit anfangen soll.

Bezüglich der ersten nun hat er einige Erwägungen einfließen lassen, bezüglich der zweiten nun sind ebenfalls einige Erwägungen hier beigefügt, welche anzustellen der Landes-Ausschuß in besserer Lage ist, als der Petitions-Ausschuß; vollkommen pflichte ich der Bemerkung, die Herr Dr. Toman gemacht hat, bei, daß in Zukunft die Petitionen, welche an den Landes-Ausschuß gerichtet sind, nicht dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden sollten, indem sie ja vielleicht selbst dem Landes-Ausschusse Gelegenheit bieten, um auf Grundlage derselben mit Anträgen vor das h. Haus zu treten, wie es eben hier der Fall wäre, wo denn doch die ganze Frage einer principiellen Lösung entgegen harret, und mit der Normirung der Gebühren für die Wundärzte bei Reisen u. s. w. im innigen Zusammenhange steht.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage, daß diese Petition an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen werde, einverstanden sind, aufzustehen. (Geschicht). Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: Eine weitere Petition ist jene mehrerer Mitglieder des Museal-Vereins um baldigste Einberufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereins-Statuten; die Statuten des Museal-Vereins wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1839 bestätigt. Dieselben enthalten einzelne Bestimmungen, welche für die Zwecke des Landes-Museums sehr fördernd sind, während andere den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen

erscheinen; es fehlt endlich darin gar Manches, was zum Gedeihen eines wissenschaftlichen Vereines unumgänglich nothwendig ist. Doch leider sind selbst diese so mangelhaften Statuten bisher gar nicht gehandhabt worden, daher denn auch die Petition der unterzeichneten Mitglieder in der Natur der Sache gegründet ist. Es konnte diese Petition nur von einzelnen Mitgliedern ausgehen, da der Museal-Verein völlig desorganisirt ist, und gar keine Repräsentanz, keine Vorsteherung besitzt.

Der §. 12 der Statuten lautet: „Der Vereins-Vorstand wird von den Herren Ständen für drei Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieser Jahre wieder gewählt werden. Er leitet die Vereins-Geschäfte im Ausschusse und in den allgemeinen Vereins-Versammlungen.“

Der §. 13 spricht sich über den Vereins-Ausschuß also aus: „Für das scientifiche und öconomische Fach wird ein berathender Ausschuß gebildet, dessen Mitglieder die von den Herren Ständen für 6 Jahre gewählten 3 Curatoren und 9 von den Vereins-Mitgliedern in ihren allgemeinen Versammlungen für drei Jahre gewählte Männer sein sollen.“

Dieser Ausschuß berathet über Aufforderung dieses Vorstandes und erstattet seine gutächtlichen Anträge an die ständisch Berordneten-Stelle nach Ansicht der Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschuß-Mitglieder, deren wenigstens 8 sein müssen; bei gleicher Stimmenzahl gibt die Meinung des Vereins-Vorstandes für den Antrag den Ausschlag.“

Nun existirt kein Vereins-Vorstand, kein berathender scientific-öconomischer Ausschuß, und die Geschäfte des vor mehr als 10 Jahren von den Herren Ständen Krains gewählten Curatoriums liegen dem einzigen und seiner Zeit übrig gebliebenen Herrn Curator ob. Von einer General-Versammlung des Vereines, welche alljährlich in den ersten Tagen des Monats Mai im Landhaussaale stattzufinden hat, konnte daher bei solcher Organisation des Vereines keine Rede sein.

Da nun die jetzige Landesvertretung die Agende der ehemaligen Herren Stände Krains übernommen, so ist kein Zweifel darüber, daß der Museal-Verein berechtigt sei, beim Landtage um Abhilfe dieser Uebelstände zu petitioniren.

Ferner ist es nur gerecht und billig, daß einem Vereine, dessen Jahresbeiträgen das Museum eine nicht unbedeutende Kräftigung seines Fonds verdankt, auch einmal Gelegenheit geboten werde, die zumeist in den bisherigen Statuten liegenden Ursachen der Hemmung seiner Vereinsthätigkeit in einer General-Versammlung zur Sprache zu bringen, und eine zeitgemäße Reform derselben anzubahnen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

„1. Es werde vom Museums-Curatorium nach §. 10 der Museal-Statuten eine General-Versammlung des Museal-Vereins zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereins-Statuten in den ersten Tagen des Monats Mai l. J. einberufen.“

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle seine Beziehungen, welche sich allenfalls aus den revidirten Statuten zwischen Landschaft und Museal-Verein ergeben sollten, unter Wahrung der Interessen des Landes-Museums zur Erledigung zu bringen, wobei ihm übrigens die möglichste Gemeinnutzungsmachung jener Anstalt und die Förderung der Wissenschaft zur Richtschnur zu dienen haben.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause). Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche mir den Antrag zu übergeben. (Berichterstatter Deschmann übergibt denselben). Der Petitions-Ausschuß beantragt:

Erstens: (liest Punct 1). Zene Herren, welche mit dem Antrage 1 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Der Antrag 2 geht dahin: (liest Punct 2). Wenn die Herren mit diesem 2. Theile des Antrages des Petitions-Ausschusses einverstanden sind, wollen sie sich ebenfalls erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Es sind noch Petitionen im Rückstande; ich glaube, der betreffende Herr Berichterstatter v. Strahl ist unwohl. (Beschmann: Ja wohl!) Es ist die Tagesordnung somit erschöpft, ich schließe für heute die Sitzung und anberaume

auf Morgen 10 Uhr die nächste Sitzung. Die Tagesordnung wird sein:

Bericht über den Stand der Verhandlungen wegen der Entschädigungs-Ansprüche aus der Incamerirung des Provinzialfondes;

Bericht, die Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes betreffend;

Bericht über den Rechnungs-Abschluß des krainischen Grundentlastungs-Fondes pro 1862, und

Bericht über ein Gesuch des Gemeinde-Vorstandes von Hönigstein, bezüglich des Verkaufes eines alten Miesner-haufes.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

